



akzente

BERUFLICHE BILDUNG IN BAYERN

4. VLB-Berufsbildungs- kongress



Würzburg
18. – 20. März 1999

AusBildung wird Zukunft

Hauptveranstaltung
mit der Staatsministerin
für Unterricht und Kultus
Frau Monika Hohlmeier
als Festrednerin

am Freitag, 19. März 1999
um 15.00 Uhr,
Aula der Franz-Oberthür-Schule
Städtisches GBBZ I
Zwerchgraben 2, Würzburg

Große Lehr- und
Lernmittelschau

am Samstag, 20. März 1999
im Foyer des Städtischen GBBZ I



Verband der Lehrer an beruflichen Schulen in Bayern e.V.
Dachauer Straße 4 · 80335 München

- Von der Schubkraft eines Berufsbildungskongresses
- Das vorläufige Kongressprogramm
- Lernfeldstrukturierte Lehrpläne – ihre Umsetzung in der Berufsschule
- Die Kultusministerkonferenz zur Weiterentwicklung der Berufsbildung
- Leistungsbezogene Besoldungselemente
- Verbesserter Versicherungsschutz für VLB-Mitglieder
- Die kaufmännischen beruflichen Schulen in Würzburg



HERAUSGEBER

Verband der Lehrer an
beruflichen Schulen in Bayern e.V. (VLB)
VLB Verlag e.V.
Dachauer Straße 4, 80335 München
Telefon: (0 89) 59 52 70
Telefax: (0 89) 5 50 44 43
Internet: <http://www.vlb-bayern.de>
e-mail: VLBBayern@aol.com

REDAKTION

Peter Thiel
Am Happach 40, 97218 Gerbrunn
Telefon: (09 31) 70 76 91
Telefax: (09 31) 7 95 31 13
Martin Ruf
Nußbaumweg 9, 97084 Würzburg
Telefon/Telefax: (09 31) 66 14 15
e-mail: mruf97@aol.com

ANZEIGENVERWALTUNG

Geschäftsstelle des VLB Verlages e.V.
Dachauer Straße 4, 80335 München
Telefon: (0 89) 59 52 70
Telefax: (0 89) 5 50 44 43

GESTALTUNG

p. m. e. GmbH
Nonnengarten 8, 97270 Kist bei Würzburg
Telefon: (0 93 06) 90 61-0
Telefax: (0 93 06) 90 61 61

DRUCK

Helmut Preußler-Verlag
Dagmarstraße 8, 90482 Nürnberg
Telefon: (09 11) 9 54 78-0
Telefax: (09 11) 54 24 86

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSPREIS

„VLB akzente“ erscheint 11 x jährlich
Jahresabonnement 55,- DM
zuzüglich Versandkosten

KÜNDIGUNG

Die Kündigung kann bis drei Monate vor
Ablauf eines Jahres beim Verlag erfolgen.

COPYRIGHT

Die veröffentlichten Beiträge sind
urheberrechtlich geschützt.
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit
Genehmigung der Redaktion.

MANUSKRIPTE UND BEITRÄGE

Manuskripte gelten erst nach Bestätigung
durch die Redaktion als angenommen.
Für unverlangt eingesandte Manuskripte
übernehmen wir keine Haftung.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge
decken sich nicht unbedingt mit der
Meinung der Redaktion.

„VLB akzente“ wird laufend im Dokumentationsdienst der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, in Dokumentationsdienst der DEUTSCHEN BIBLIOTHEK und im Dokumentationsring DOPAED bibliographisch nachgewiesen.

REDAKTIONSSCHLUSS

für Heft 04/99: 01. 03. 99
für Heft 05/99: 12. 04. 99
für Heft 06/99: 03. 05. 99

ISSN 0942 – 6930

ZHALT:

4. VLB-BERUFSBILDUNGSKONGRESS

- 3 Peter Thiel: Von der Schubkraft eines Berufsbildungskongresses
- 5 Martin Ruf, Bernd Schuller, Erich Kraus:
Die kaufmännischen Schulen Würzburgs
- 10 Thomas Seydl: In der Tradition früherer Berufsbildungskongresse
- 11 Unternehmen unterstützen VLB-Software-Preis

BILDUNGSPOLITIK

- 12 Dietmar Leischner: Umsetzung lernfeldstrukturierter Rahmenlehrpläne
- 14 Alexander Liebel: Die KMK zur Weiterentwicklung der Berufsbildung
- 10 Berthold Schuler: Traditionelle Herbstklasur der abl

DIENSTRECHT

- 14 Manfred Greubel: Leistungsbezogene Besoldungselemente,
- 18 Versorgungsabschlagsregelung hinausgeschoben,
Einschnitte im Urlaubs- und Beihilferecht werden zurückgenommen.

VLB-INITIATIVEN

- 19 Schreiben des VLB an den Vorsitzenden der CSU-Landtagsfraktion
- 20 Antwortschreiben des Vorsitzenden der CSU-Landtagsfraktion

PÄDAGOGIK UND UNTERRICHT

- 21 Helmut Stephan: Neues zum Kartellrecht

VLB-ONLINE

- 22 Johannes Münch: Homepage-Erstellung leicht gemacht

AUS DEM VERBANDSLEBEN

- 24 Bezirks- und Kreisverbände
- 25 Referate und Fachgruppen
- 27 Personalien

UMSCHAU

- 35 Kommunale Schulen
- 29 Termine und Nachrichtliches

FÜR SIE PERSÖNLICH

- 30 Helmut Lang: VLB-Infodienst Versicherungen

BÜCHER / MEDIEN

- 32 Neues vom Büchermarkt

LESER SCHREIBEN

- 34 Harald Bayerl; Glosse „Gute Lehrer braucht das Land“

ZUM HERAUSTRENNEN (Heftmitte)

VLB -Haftpflichtversicherung, Versicherungsvertrag und AHB

Titelfotos: Kongressplakat
„Planspiel Börse“ am Kaufmännischen BBZ, Würzburg

Von der Schubkraft eines Berufsbildungskongresses

PETER THIEL

Verbandstage, Berufsschultage, Berufsschulkongresse, wie immer man derlei Großveranstaltungen bezeichnen mag, verlaufen stets nach ähnlichem Strickmuster, so weit man in der Verbandsgeschichte zurückblättert. Diese reicht immerhin bis ins letzte Jahrhundert, wenn man die Sache mal „überbayerisch“ sieht. In einem Rückblick auf verflossene „Berufsschultage“ beschreibt Gustav Grüner¹ drei dabei immer wiederkehrende Elemente: Zum einen die fachwissenschaftliche Fortbildung, zum anderen das Erreichen einer politischen Aussenwirkung und schliesslich die „Glaubensstärkung“ der Lehrer. Diese drei Aspekte lassen sich bereits nachweisen bei den jährlich durchgeführten „Versammlungen des Verbandes deutscher Gewerbeschulmänner“, deren Serie 1887 in Dresden begann. Sie gaben der lange um ihre Reputation ringenden Berufsschullehrerschaft immer wieder die nötige psychologische Schubkraft; sie bestimmen weitestgehend auch die Regie zum 4. VLB-Berufsbildungskongress.

Der Fortbildungsgedanke steht auch in Würzburg ganz oben: Mehr als 30 fachdidaktisch ausgerichtete Arbeitskreise sowie eine große Lehrmittelschau mit rund 50 Ausstellern bieten den Kolleginnen und Kollegen Anregungen zur Gestaltung eines modernen Unterrichts.

Ihre politische Aussenwirkung erzielten die bisherigen Berufsschultage und Berufsbildungskongresse insbesondere durch exponierte Festredner. In gewisser Weise färbten das Image und die Bedeutung dieser Persönlichkeiten auf die beruflichen Schulen ab, wertet diese im öffentlichen Bewusstsein auf, was im Interesse der Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung gewiss nicht zu von Nachteil ist. Wer

von den Älteren erinnerte sich nicht gern der brillanten Ausführungen von Kultusminister Hans Maier beim Berufsschultag 1971 in Augsburg? Maier sprach damals zum Thema „Auftrag und Stellung des beruflichen Schulwesens in der Industriegesellschaft“ und betonte den eigenständigen, in sich geschlossenen und von Sackgassen freien Bildungsauftrag der beruflichen Schulen. Damit setzte er entscheidende Impulse, denn seine Forderungen waren damals alles andere als selbstverständlich.

In Würzburg wird uns Kultusministerin Monika Hohlmeier die Ehre als Festrednerin geben, nachdem die Zusage ihres Vorgängers Hans Zehetmair bereits vorgelegen hatte als sie ihr jetziges Amt übernahm. Der Kongress ist gespannt auf die berufspädagogischen Vorstellungen der jungen Ministerin in einer Zeit, in der so ziemlich alles in Fluss geraten ist, in der sich beispielsweise auch die herkömmlichen hierarchischen Verwaltungsstrukturen auf dem Prüfstand befinden.

Sichergestellt ist die politische Aussenwirkung auch durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, angefangen von einem griffigen Tagungsmotto über die Plakatierung bis hin zur Pressekonferenz, der Ouvertüre eines jeden Berufsbildungskongresses. Die Voraussetzungen für erfolgreiche Medienarbeit sind freilich nicht immer gleich. Es gibt da steinige Böden und weniger steinige, wobei man vor Fehleinschätzungen nie ganz sicher sein kann. 1991 beispielsweise, beim Berufsschultag in Bayreuth, hielten sich die Erwartungen in Sachen Pressearbeit stark in Grenzen. Umso grösser war die Überraschung, als beim Pressegespräch schliesslich ein gutes Dutzend Medienvertreter erschienen und für eine Berichterstattung sorgten, die Maßstäbe setzte.

Ein weiterer Aspekt politischer Aussenwirkung ist der Empfang der Verbandsspitze durch das jeweilige Stadtoberhaupt, welches bei diesem Anlass meist auch ein Bekenntnis zur beruflichen Bildung ablegt, welches am nächsten Tage dann hoffentlich in der Zeitung steht.


„Für die Lehrer waren diese Berufsschultage“, schreibt Grüner in dem zitierten Rückblick, „auch Veranstaltungen, die sie aus dem tristen Alltag der Berufsschule, die ja lange Jahre am Rande der pädagogischen Provinz angesiedelt war, herausrisen, quasi ein ‚sursum corda‘, ein ‚Empor die Herzen‘, wofür heute die Ausdrücke Wir-Gefühl, Schulterschluss oder Corporate Identity gebraucht werden. Das war besonders 1920 in Dresden zu bemerken, als Professor Eduard Spranger zum Thema ‚Allgemeinbildung und Berufsschule‘ sprach und die Zuhörer förmlich mitriss. Jede Bewegung, auch die Berufsschulbewegung, braucht eben ein Zukunftsprogramm“.

So geht es auch dem VLB darum, das Wir-Gefühl Mitgliederschaft zu stärken, wozu der Würzburger Kongress seinen Beitrag leisten möchte. Denn was wir im Hinblick auf die bevorstehenden Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft brauchen ist eine positive Aufbruchstimmung, eine wirksame Schubkraft, die u.a. dazu dient, die Herausforderungen des nächsten Jahrtausends zu bewältigen. Was 1920 für Eduard Spranger galt, gilt nach wie vor. „Der allgemeinbildende Unterricht – konstitutiver Bestandteil zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Berufsschule“, lautete der Titel einer kürzlich in Augsburg durchgeführten VLB-Fachtagung. Er, der allgemeinbildende Unterricht, steht – so wurde festgestellt – nicht isoliert neben den fachlichen Disziplinen, er ist in diese integriert. Das ist ein didaktischer Ansatz, der unsere Fachgruppen in Würzburg u.a. beschäftigen wird. Dass berufliche Bildung nach Auffassung des VLB mehr ist als Ausbildung, wird durch das Kongress-Motto – so hoffen wir –

¹ „Die berufsbildende Schule“ 8/84

deutlich. Es wird einiges getan in Würzburg für die Stärkung des Wir-Gefühls: Die Ausstellung kunstschaffender Lehrer mit einer diesmal aussergewöhnlich hohen Teilnehmerquote hat eine entsprechende Intension, dazu kommt eine Dichterlesung als Novum. Eine Weinprobe mit Musik und ein wenig Folklore – der Wein löst die Zunge und fördert das Mitteilungsbedürfnis – gehört dazu und schliesslich das Rahmenprogramm, wofür Würzburg und das Maintal ja hinlänglich Möglichkeiten bieten.

Eine zusätzliche Bedeutung, ein viertes Element, bildet die Vertretersammlung. Sie hat sozusagen die Aufgabe und die Wirkung eines „Transmissionsriemens“ zwischen „unten und oben“, zwischen Verbandsbasis und Verbandsspitze. Die Delegierten bestellen bekanntlich nicht nur den Geschäftsführenden Vorstand und die Referenten – heuer steht die Neuwahl zu nur einem Vorstandsamt auf der Agenda – sie setzt sich im Sinne der „Transmission“ vor allem mit vielerlei Anträgen aus den Kreisen und Bezirken auseinander und steckt der Verbandsspitze somit die künftige Marschroute ab.

Verbandstage, Berufsschultage, Berufsbildungskongresse – die Bezeichnung ist von untergeordneter Bedeutung – sind eine Art Leuchtfener für den Alltag der Lehrer an beruflichen Schulen. So richtig wirksam werden können sie aber nur, wenn die Verbandsprotagonisten hinlänglich Rückendeckung von der Basis erhalten. Es genügt nicht, als Mitglied treu und brav seinen Beitrag zu entrichten und dem Verband ansonsten die kalte Schulter zu zeigen. Der VLB braucht aktive Organisationen auf Kreis- und Bezirksebene, braucht Mitglieder mit Ideen und Impulsen. Ohne eine solche Basis vertrocknet ein Berufsverband und wird seiner Aufgabe nicht gerecht. Betrachten Sie Ihre Fahrt nach Würzburg deshalb auch unter diesem Gesichtspunkt. Zeigen auch Sie Flagge und tragen Sie durch Ihre Präsenz dazu bei, dass der Würzburger Berufsbildungskongress die nötige Schubkraft liefert, die wir alle von ihm erhoffen. 

AusBildung wird Zukunft

Vorläufiges Gesamtprogramm:

Zentraler Veranstaltungsort: Franz-Oberthür-Schule, Städt. Gewerbl. BBZ I, Zwerchgraben 2, 97074 Würzburg, Tel. 0931/7953-0, Fax 0931/7953-113

Donnerstag, 18. März 1999

- | | |
|-----------|--|
| 11.00 Uhr | Pressegespräch |
| 14.00 Uhr | Sitzung des Hauptvorstands,
<i>Konferenzraum</i> |
| 17.00 Uhr | Eröffnung der Ausstellung kunstschaffender Lehrer an beruflichen Schulen |

Freitag, 19. März 1999

- | | |
|----------------------------|---|
| 10.00 Uhr
bis 13.30 Uhr | Vertretersammlung des VLB, <i>Aula</i> |
| 15.00 Uhr | Hauptveranstaltung mit der Staatsministerin für Unterricht und Kultus, Frau Monika Hohlmeier
<i>Aula</i> |
| anschließend | Empfang durch den Schirmherrn der Veranstaltung, Herrn Oberbürgermeister Jürgen Weber, für geladene Gäste
<i>Konferenzraum</i> |
| 19.30 Uhr | Weinprobe mit Brotzeit (begrenzte Teilnehmerzahl) |

Samstag, 20. März 1999

- | | |
|--------------------------------|--|
| 09.00 Uhr | Ökumenischer Gottesdienst,
<i>Konferenzraum</i> |
| 09.00 Uhr | Eröffnung der Lehr- und Lernmittelausstellung,
<i>Foyer</i> |
| 10.00 Uhr | Reformen im öffentlichen Dienstrecht – Konsequenzen für den Lehrerberuf;
Diskussion mit Abgeordneten des Bayerischen Landtags,
<i>Aula</i> |
| 11.00 Uhr | Berufsbildungspolitische Entwicklungen in Bayern –
Podiumsdiskussion mit Herrn Min. Dirig. Herbert Pascher,
Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
<i>Aula</i> |
| 13.00 Uhr
bis 15.00 Uhr | Arbeitskreise des VLB und Seniorentreff (siehe detaillierte Ausschreibung) sowie Präsentation der prämierten Arbeiten des Software-Wettbewerbs. |
| 15.00 Uhr bis
ca. 17.00 Uhr | Fortsetzung der Vertreterversammlung des VLB mit Preisverleihungen zur Ausstellung kunstschaffender Lehrer an beruflichen Schulen und zum Software-Wettbewerb,
<i>Aula</i> |

Rahmenprogramm Samstag, 20. März 1999

- | | |
|-----------|--|
| 10.00 Uhr | • Stadtführung mit Besichtigung der Residenz,
Treffpunkt „Alter Kranen“ |
| 11.30 Uhr | Lesung zum Roman „Schatten-Mann“, Dietrich Kothe |
| Hinweis: | Am Freitag, 19.03. und Samstag, 20.03.99 ist die Ausstellung kunstschaffender Lehrer an beruflichen Schulen von 9.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. |

Die kaufmännischen beruflichen Schulen in Würzburg

Martin Ruf, Bernd Schuller und Erich Kraus



Das städtische kaufmännische Berufsbildungs- und Schulzentrum für Wirtschaft und Datenverarbeitung, Würzburg.

Im zweiten Teil der Serie über die beruflichen Schulen der Stadt Würzburg stellen sich die kaufmännischen beruflichen Schulen vor - das Kaufmännische Berufsbildungszentrum mit Berufsschule und Berufsoberschule Wirtschaft, das Berufliche Schulzentrum für Wirtschaft und Datenverarbeitung, die Städtische Wirtschaftsschule sowie die Private Wirtschaftsschule Müller.

1. Städtisches Kaufmännisches Berufsbildungszentrum (KBBZ)

Die Berufsschule als "Karriere-schmiede"

Der Grundstock eines erfolgreichen Berufslebens wird in die Zeit der Berufsausbildung gelegt. Dies um so mehr angesichts der immer kürzeren Abstände der "Halbwertszeit des Wissens" und der Notwendigkeit sich innerhalb des beruflichen Lebens auf völlig andere Berufe einstellen zu müssen. So ist nachgewiesen, dass vor allem die Realitätserfahrungen mit der dualen Berufsausbildung für Erfahrungen bestimmter menschlicher und sozialer Gegebenheiten für fast jeden Beruf unentbehrlich sind.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Berufsschule schon seit 1992 zunächst im offiziellen Schulversuch

„Fächerübergreifender Unterricht (Fü-grU)“ mit Industrieklassen und daneben mit Einzelhandelsklassen dem handlungsorientierten Unterricht verschrieben. Nach Beendigung des Modellversuchs ist das KBBZ offizielle Fortbildungsschule des Kultusministeriums für den handlungsorientierten Unterricht. Der Weitsicht der Schulleitung und auch des Sachaufwandsträgers ist es heute zu verdanken, dass viele der Rahmenbedingungen (z.B. integrierte Fachräume, Präsenzbibliotheken, Arbeiten in Lehrerteams, Team-teaching-Stunden usw.) für eine Umsetzung des handlungsorientierten Unterrichtskonzeptes geschaffen sind und so die Schüler auf die Herausforderungen der Zukunft vorbereitet werden können. Wie wichtig diese Weitsicht war, zeigt sich heute an der relativ problemlosen Umsetzung der neuen, zusätzlichen Herausforderungen, die sich aus der Lernfeldorientierung der neuen Lehrpläne z.B. für Reiseverkehrs-, Bank- oder Verlagskaufleute ergeben.

Ein wesentliches Manko bei der Umsetzung des handlungsorientierten Unterrichts darf allerdings nicht verschwiegen werden - die zu großen Klassen (die Ergebnisse des Modellversuchs 'FügrU' kommen zu einer

maximalen Schülerzahl von 24). Hier ist das Kultusministerium gefordert, die seit Ende des Modellversuchs "Fü-grU" bekannten und notwendigen Rahmenbedingungen tatsächlich zu schaffen.

Dass die Schule dazu trotzdem in der Lage ist, mögen Beispiele aus dem Unterrichtsalltag am Kaufmännischen Berufsbildungszentrum belegen. Sie zeigen auch, dass unsere Schüler sehr wohl in der Lage sind an ihrer Karriere zu schmieden und dass sie den künftigen Herausforderungen des Berufsalltages gewachsen sind.

Schüler richten in Eigenregie ihren Netzwerkraum mit Sponsorengeldern ihrer Ausbildungsbetriebe ein

Obwohl die Ausbildung in den neuen IT-Berufen erst seit August 1997 angeboten wird, wurden bereits im ersten Jahr über 4000 Ausbildungsverhältnisse geschaffen, um dem steigenden Bedarf an Fachkräften im EDV-Bereich nachzukommen.

Das KBBZ wurde in Bayern zu einer der Ausbildungsschulen für die neuen IT-Berufe ausgewählt, zum einen wegen der vorhandenen DV-Ausstattung, zum anderen wegen der vorhandenen Fachkenntnisse der unterrichtenden Lehrkräfte. Mit großem Engagement seitens der Lehrkräfte, der Auszubildenden und der Ausbildungsbetriebe wurde die Beschulung im September 1997 begonnen.

Dabei wurde von Anfang an im Unterricht Wert darauf gelegt, Projektarbeit und selbständiges Arbeiten nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch zu vermitteln. Innerhalb eines Jahres konnten dabei zunächst drei Projekte angegangen und abgeschlossen werden:

- Die Erstellung einer Multimedia-CD-ROM für den Sozialkundestoff durch die Klasse der Fachinformatiker. Diese CD-ROM soll über das ISB vertrieben werden.
- Ein Programm zur Gehaltsabrechnung, das von der Fachklasse für System- und Informatikkaufleute erstellt und über die Zentralstelle für Computer im Unterricht anderen Schulen zur Verfügung gestellt wird.
- Die komplette Einrichtung eines Netzwerkraumes durch die Klasse

der Fachinformatiker, die die Schüler in selbständiger Projektarbeit geplant und dann praktisch inklusive des Baus der notwendigen Geräte durchgeführt haben.

Gerade das letzte Projekt war nur durch die großzügige Spendenbereitschaft der Ausbildungsbetriebe zu verwirklichen, die kurzfristig und unbürokratisch Geldmittel und Hardware im Wert von über 17000,00 DM zur Verfügung gestellt haben.

Bei der Einrichtung des Netzwerkübungsraumes haben die Auszubildenden fünf Arbeitsinseln geschaffen, an denen von den Schülern das umfangreiche Lehrziel "Netzwerktechnik" in Projekten erarbeitet werden kann. Über die im Frühjahr von der Stadt Würzburg installierte ISDN-Anlage kann dabei nicht nur mit Inhouse-Netzen experimentiert, sondern auch der Anschluss an die "große weite Welt", zum Beispiel das Internet, hergestellt werden.

Damit wurde in kurzer Zeit von allen Beteiligten, vor allem aber den Ausbildungsbetrieben und den Auszubildenden, ein Schritt in Richtung zukunftsorientierter Ausbildung getan. Bereits in den ersten beiden Wochen des neuen Schuljahres konnte das Konzept seine Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen:

Die 11. Klasse der Informatik- und IT-Systemkaufleute hat im ersten Unterrichtsblock in Arbeitsgruppen Peer-to-Peer-Netzwerke (typische Netzwerke für kleine Arbeitsgruppen) unter Windows eingerichtet, die einen gemeinsamen Zugriff auf Dateien und Drucker im Netzwerk ermöglichen. In den nächsten Unterrichtsböcken ist der Einstieg in die Vernetzung größerer Systeme geplant.

Nach der Einrichtung eines Klassenraumes für die Speditionskaufleute läuft in einem nächsten Schritt derzeit ein Projekt an, das die Vernetzung eines Klassenraumes für die Verlagskaufleute vorsieht. Die Verlagskaufleute werden dann nach der Installation für eine mediengerechte Präsentation der Ergebnisse sorgen. Oder ein anderes Beispiel:

Die ganze Welt im Klassenzimmer

Eine Hotelbuchung in New York, eine günstige Bezugsquelle für italienische

Designermöbel, die aktuellen Aktienkurse, die Sitzverteilung im englischen Unterhaus, eine e-mail nach Australien - für die Schüler des KBBZ kein Problem.

Möglich wird dieser direkte Zugriff auf die Wirklichkeit durch das Internet. Die Demonstration des Internets reicht hierbei nicht aus. Im Vordergrund steht die Arbeit der Schüler mit den verschiedenen Internetdiensten - wichtig ist das eigene Tun. Deshalb können am KBBZ die Schüler von allen Internetarbeitsplätzen gleichzeitig auf das Internet zugreifen.

Fremdsprachen und berufliche Inhalte können optimal verbunden werden - es ist viel spannender, sich in der Realität zu bewegen!

Durch die praktische Anwendung lernen die Schüler auch die Schwächen und Probleme des Internets kennen - ein sinnvoller Umgang mit diesem Werkzeug wird möglich.

Interessierte können natürlich auch von jedem Internetanschluss auf die Informationen des KBBZ zugreifen. Auf der Homepage (<http://www.wuerzburg.de/kbbz>) finden Sie neben Infos über die einzelnen Fachbereiche - etwa Ansprechpartner, Details über Stundentafeln, Prüfungsvoraussetzungen oder ähnliches - auch links zu weiterführenden www-Seiten.

Die Innovationskraft des Berufsbildungszentrums wird auch von außen honoriert.

Das KBBZ (siehe oben) wurde in Bayern als Ausbildungsschule für die neuen IT-Berufe ausgewählt. Moderne, zukunftsorientierte Ausbildung lebt von neuen Ideen.

Neu ist ebenfalls die Teilnahme am Modellversuch "Multimedia und Tele-

kommunikation für berufliche Schulen". Kollegen des KBBZ entwickeln handlungsorientierte Konzepte für die Nutzung von Multimedia- und Telekommunikationsangeboten. In den Klassen des Einzelhandels etwa wird die Abwicklung von Handelsgeschäften mittels Online-Katalogen eingeübt.

Neugierig geworden? Schauen Sie doch mal bei uns herein - <http://www.wuerzburg.de/kbbz>.

Mit dem Gewinn zurück zur Börse

„Alles oder Nichts“ hieß das Motto der Gewinnergruppe des 14. „Planspiel Börse“ der Deutschen Sparkassenorganisation (siehe Titelbild).

Sieben Wochen hatten die Schüler Zeit, um aus ihrem fiktiven Startkapital von 100 000 DM möglichst viel Profit zu schlagen. So gelang es der Gruppe „P.A.R.K.“ - Schüler der Berufsobererschule Wirtschaft - ihr eingesetztes Kapital um 18 120,68 DM zu erhöhen. Der zweite Platz ging ebenfalls mit einem Gewinn von 16 608,37 DM an die 'Panzerknacker' - Schüler aus einer Großhandelsklasse.

Trotz des nur fiktiven Gewinns freuten sich die Beteiligten über je einen tatsächlichen Gewinn von 500 DM, den sie natürlich wieder 'investieren' wollten.

Zu guter letzt doch noch ein paar statistische Zahlen zum Städtischen Kaufmännischen Berufsbildungszentrum:

Zweitgrößte Berufsschule in Bayern

Das KBBZ ist mit 3486 Schülern und 134 Lehrkräften die größte Schule Unterfrankens und die zweitgrößte Berufsschule in Bayern. So werden in 146 Klassen 23 Berufe des Berufsfel-



Treffpunkt Lehrzimmer: Kommunikation ist alles.

des „Wirtschaft und Verwaltung“, 3 Berufe des Berufsfeldes „Gesundheit, 2 Berufe des Berufsfeldes „Chemie, Physik, Biologie“, 1 Beruf des Berufsfeldes „Farbtechnik und Raumgestaltung“ und ein Monoberuf sowie zwei Klassen BVJ (Verkauf/Bürowirtschaft und Verkauf/Lagerwirtschaft) beschult. Dazu kommt die Berufsoberschule für Wirtschaft.

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

- Trotz der Diskussion um Berufsschule als ausbildungshemmende Institution oder
- Modernitätsrückstand der dualen Ausbildung

zeigen die vier stellvertretend aufgezeigten Einblicke in das Städtische Kaufmännische Berufsbildungszentrum Würzburg, dass sich diese Schule den Herausforderungen der Gegenwart stellt und gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der anstehenden Probleme leistet. Nicht umsonst genießt die Schule bei den Ausbildungsbetrieben, bei den zuständigen Stellen, bei der Stadt Würzburg, bei der Regierung von Unterfranken als der Fortbildungsstandort schlechthin, bei den Referendaren, sowohl in der Ausbildung als auch bei der Suche nach einer Anstellung ein weit über die Grenzen Würzburgs hinausgehendes Ansehen.

2. Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft und Datenverarbeitung

Keine Lehrstelle - was dann? Das "Würzburger Modell" der Berufsausbildung in Berufsfachschulen als Ergänzung zum dualen System

Der Ruf nach Aktivität des Staates angesichts fehlender Lehrstellen wird immer lauter. Gleichwohl bleibt die Frage offen, wie der Staat auf den Mangel an Ausbildungsplätzen reagieren soll. Würzburg hat schon vor mehr als 13 Jahren innovative Wege beschritten. Das als "Würzburger Modell" bezeichnete Kooperationsverfahren zwischen Schule und Industrie- und Handelskammer hat sich als außerordentlich erfolgreich erwiesen.

An der 1984 gegründeten Berufsfachschule für Datenverarbeitungs-

Auch ohne große technische Ausstattung lässt sich kaufmännisches Wissen einüben.



kaufleute wurde in enger Zusammenarbeit mit den Software- und Systemhäusern, mit Betrieben, die eine umfangreiche EDV betreiben, ein Ausbildungskonzept entwickelt, das richtungsweisend wurde. Der Bedarf an qualifizierten DV-Kräften auf der einen Seite, die mangelnde Ausbildungsbereitschaft, aber auch -möglichkeit führten zur Gründung dieser Berufsfachschule. Für Außenstehende wie eine Fremdsprache hören sich Inhalte dieser Ausbildung an, so z. B. Datenbankprogrammierung unter access und oracle strukturierte Programmierung mit Cobol und C, objektorientierte Programmierung mit smalltalk, HTML, Betriebssystemkenntnisse, wie DOS, windows, Novell, Unix oder BS 2000, daneben aber auch betriebswirtschaftliches Grundlagenwissen aus den Bereichen Industriebetriebslehre, Rechnungswesen usw. Die stark praxisorientierte Ausbildung beinhaltet neben einem Praktikum in einer schulischen Übungsfirma auch ein halbjähriges Praktikum in Unternehmen in der Region. Dort reicht das Einsatzgebiet von der Programmierung über die Systembetreuung, Schulung bis zur kaufmännischen Sachbearbeitung. Im Gegensatz zum derzeitigen Arbeitsmarkt herrscht eine starke Nachfrage nach Absolventen dieses Schultyps. Diese verlassen die Schule mit der Prüfung zum/zur Datenverarbeitungskaufmann/kauffrau der Industrie- und Handelskammer. Durch die Neustrukturierung der DV-Berufe läuft der DV-kaufmann als Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz aus.

Neue Berufsfachschule für IT-Berufe
Seit dem Schuljahr 1998/99 bildet das Berufliche Schulzentrum an der neuen Berufsfachschule für IT-Berufe die

Nachfolgeberufe Fachinformatiker/-in Fachrichtung Anwendungsentwicklung und Informatikkaufmann/-kauffrau nach den neuen Inhalten in bewährter Form aus, d.h. Praxis erwerben die Schüler in der Schule in sogenannten Trainingsfirmen und in einem halbjährigen Praktikum in Betrieben der Region im dritten Ausbildungsjahr.

Berufsfachschule für Büroberufe

Das erfolgreiche Kooperationsmodell Schule - Wirtschaft wurde 1991 in die Ausbildung an der Berufsfachschule für Büroberufe übernommen. Junge Leute, die den qualifizierenden Hauptschulabschluss haben, können in einer dreijährigen Ausbildung den Abschluss "Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation" erwerben. Schwerpunkt der Ausbildung ist einerseits ein fundiertes kaufmännisches Grundwissen in Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen, Organisation, andererseits die Handhabung von Textverarbeitungssystemen, Tabellenkalkulationsprogrammen, kaufmännischen Softwareanwendungen. Durch die fachpraktische Ausbildung in schuleigenen Übungsfirmen sowie einem halbjährigen Praktikum in einem Betrieb in der Region haben die Schüler die theoretischen und praktischen Qualifikationen, um an der Kammerprüfung teilzunehmen. Und das seit Jahren mit großem Erfolg. Gerade die Kombination aus schulischer Höherqualifizierung im kaufmännischen Bereich und einem Berufsabschluss zeichnet diesen Schultyp aus.

Berufsaufbauschule Fachrichtung Wirtschaft

Darauf aufbauend können Schüler, die mit ihrem Abschluss nicht gleich



Tag der offenen Tür:
Demonstration der
Durchführung eines
EKG

die mittlere Reife verliehen bekamen, die Berufsaufbauschule, Fachrichtung Wirtschaft besuchen. An dieser Schule werden hauptsächlich allgemeinbildende Fächer wie Deutsch, Mathematik und Englisch unterrichtet. Mit dem Abschluss Fachschulreife (= mittlere Reife + Berufsabschluss) kann dann z.B. auf die Berufsober- schule gewechselt werden.

Neben diesen drei Schulen wird berufliche Erst- und Weiterbildung noch an zwei Schulen angeboten.

Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten

Schüler, die bereits die mittlere Reife besitzen, können die Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten besuchen. In zwei Jahren werden hier schwerpunktmäßig die Anwendung von Softwareprogrammen, das Beherrschen eines Betriebssystems Textverarbeitung geschult und vertiefte Kenntnisse in Rechnungswesen und Betriebswirtschaftslehre vermittelt. Ein zweimonatiges Praktikum zwischen dem ersten und zweiten Ausbildungsjahr ist obligatorisch. Nach erfolgreicher staatlicher Abschlussprüfung bieten sich dem/der "Staatlich geprüften Kaufmännischen Assistenten/in" als Einsatzmöglichkeiten Sachbearbeitertätigkeiten im kaufmännischen Bereich von Handel, Handwerk und Industrie, wo der geübte Umgang mit der EDV vorausgesetzt wird.

Fachschule für Datenverarbeitung

Die Fachschule für Datenverarbeitung bietet in einer zweijährigen Vollzeitausbildung jungen Leuten die Möglichkeit, den Abschluss "Staatlich geprüfte/r Wirtschaftsinformatiker/in" zu erwerben. Zugangsvoraussetzungen sind entweder eine kauf-

männische Berufsausbildung und kaufmännische Praxis von insgesamt fünf Jahren oder eine kaufmännische Berufspraxis von sieben Jahren. Schwerpunkte dieser Ausbildung sind das Erlernen der Programmiersprachen C, Smalltalk und Cobol sowie vertiefte Kenntnisse in Datenverarbeitungstheorie, Betriebs- und Kommunikationssystemen und in einer Vertiefung betriebswirtschaftlicher Kenntnisse in den Bereichen Kostenrechnung, Controlling, Marketing, Produktions- und Personalwirtschaft.

Ausblick

Wenn Walter Steeger, Direktor beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), der am Würzburger Heuchelhof sein Rechenzentrum betreibt, in dem täglich ca. 1 Million Datensätze entgegengenommen, verarbeitet und weitergeleitet werden, meint, "die Existenz und das Ausbildungsangebot des Beruflichen Schulzentrums stellt einen echten Standortvorteil für Würzburg dar", so zeigt das, dass die Qualifizierungsleistung, die an den vor allem dv-orientierten Schulen nicht nur für die Schüler, sondern auch für die Stadt Würzburg eine lohnende Zukunftsinvestition ist.

Diese Zukunftsinvestition läßt sich die Stadt Würzburg etwas kosten. Zur Zeit stehen am Beruflichen Schulzentrum 154 Arbeitsplätze an PC, Unix- und Großrechner zur Verfügung, teilweise vernetzt im LAN bzw. unter Novell. Es besteht ein Linux-Internet-Gateway und im Bereich der Software sind neben den Microsoft-Office-Produkten kaufmännische Standardsoftware (KHK), aber auch PPS-Systeme (CAI-NT) im Schulungseinsatz.

Die Stadt Würzburg unterhält somit das größte nichtkommerzielle Schulungszentrum im Bereich der

Datenverarbeitung unterhalb der Hochschulebene in Bayern. Der Leiter des Beruflichen Schulzentrums hat in seinem 40-köpfigen Lehrerkollegium einen hochqualifizierten Stamm an DV-Fachpädagogen, die im Team mit den Kollegen der allgemeinbildenden und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer den hohen Ausbildungsstandard garantieren.

Neugierig geworden auf das Berufliche Schulzentrum für Wirtschaft und Datenverarbeitung?

e-mail: Schulleitung@bs_w_dv-mayn.de oder Internet: [HYPERLINK http://www.wuerzburg.de/bszwidv](http://www.wuerzburg.de/bszwidv)
www.wuerzburg.de/bszwidv

3. Die städtische Wirtschaftsschule Würzburg

Ein Schmankerl im mainfränkischen Bildungsangebot

Was fällt Ihnen spontan zu bayerischen Spezialitäten ein? Weißwürste und Weißbier? Die Farben weiß und blau? Die Wirtschaftsschule vermutlich eher nicht. Dabei ist dieser Schultyp ein bayerisches Schmankerl besonderer Art, das einen höheren Bekanntheitsgrad durchaus verdient hätte.

Gestern

In Würzburg gibt es diese bayerische Besonderheit des Schulwesens seit über hundert Jahren. Eine Schule, die eine solide Allgemeinbildung mit einer an den aktuellen Erfordernissen orientierten berufsvorbereitenden kaufmännischen Grundbildung verknüpft. Dieser Gedanke zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte der städtischen Wirtschaftsschule Würzburg. Im November 1897 wurde sie als "Erweiterte Fortbildungsschule für Mädchen" gegründet und vermittelte - zunächst dreijährig - eine berufsvorbereitende Schulausbildung.

Ihren ersten Aufschwung nahm die Schule in den zwanziger Jahren. In diesen Zeitraum fällt auch die Umwandlung in die zweijährige städtische Handelsschule für Mädchen, die damals nach der achten Werktagsschulklasse besucht und seit 1934 mit einem Zeugnis der "Mittleren Reife" abgeschlossen werden konnte. Das Jahr 1941 brachte schließlich die Öffnung der Schule auch für Jungen.

Der Schultyp Handelsschule war so fest im Bildungswesen verankert, dass in der Zeit des Wiederaufbaues auch die Städtische Handelsschule Würzburg, trotz der fürchterlichen Zerstörungen, die der Krieg in dieser Stadt verursacht hatte, bald wieder großen Zulauf erhielt. In den 50er Jahren führte der kultusministerielle Erlass, wonach die mittlere Reife nur noch nach einer dreijährigen Ausbildung erreicht werden durfte, sogar zu einer weiteren Stärkung der Handelsschule: Die Lehrpläne wurden angepasst, die allgemeinbildenden Fächer erweitert und die Schule wieder auf drei Jahrgangsstufen ausgebaut.

Heute

Die 70er und 80er Jahre brachten die Blütezeit für die Schule und wieder einmal einen Namenswechsel. Mit dem Gesetz über das berufliche Schulwesen von 1972 glaubte man der alten Dame „Handelsschule“ einen moderner klingenden Namen verpassen zu müssen: Die städtische Wirtschaftsschule Würzburg wurde aus der Taufe gehoben. Als zwei Jahre später neben dem traditionellen dreijährigen auch ein vierjähriger Zug eingeführt werden durfte - mit einer Differenzierung in die beiden Ausbildungszweige H (=kaufmännischer Zweig; das H als Reminiszenz an die Handelsschule) und M (=Zweig mit einer Ausbildung in den Fächern Mathematik/Physik) - erreichten die Schülerzahlen einen Höchststand. Der Rückgang der Geburtenzahlen und eine Eingangsklassenbeschränkung durch den Schulträger ließen die Klassen- und Schülerzahlen sinken, bis schließlich ein Fließgleichgewicht zwischen Zu- und Abgangsklassen erreicht worden war. Seit einigen Jahren haben sich die Schülerzahlen bei knapp unter 300 eingependelt. Im aktuellen Schuljahr werden 296 Schüler in 12 Klassen von 29 hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrkräften unterrichtet.

Die Wirtschaftsschulordnung von 1983 festigte den Charakter der Wirtschaftsschule als eigenständige Berufsfachschule mit mittlerem Bildungsabschluss - eben jene Spezialität in der bayerischen Bildungslandschaft. Früher als manch andere

In der Übungsfirma der Städtischen Wirtschaftsschule setzen die Schüler ihr theoretisch erworbenes Wissen in die Praxis um.



Schulart hat die Wirtschaftsschule auf Veränderungen in der Berufs- und Arbeitswelt reagiert. Schon zu Beginn der 80er Jahre wurde mit der Einrichtung von EDV-Unterrichtsräumen und entsprechenden Unterrichtsinhalten die 1988/89 vom Kultusministerium für alle Schularten verpflichtende informationstechnische Grundbildung in unserer Schule vorweggenommen.

Ein weiterer Meilenstein war der Aufbau eines Übungsfirmenringes zwischen den bayerischen Wirtschaftsschulen. Die städtische Wirtschaftsschule Würzburg ist mit den zwei Firmen "Frankenland Molkereiprodukte" und "DEA Mineralöl GmbH" in diesem Ring vertreten. Im Wahlpflichtfach „Übungsfirma“, seit 1990/91 Bestandteil der Stundentafel der Wirtschaftsschulen, wird das Konzept des handlungsorientierten Unterrichts beispielhaft umgesetzt. Nirgendwo besser als in der Übungsfirmenarbeit lernen die Schüler an den alltäglichen praktischen Aufgaben eines Unternehmens Inhalte und Abläufe zu verstehen, die - gemäß dem Konzept des fächerübergreifenden Unterrichts - in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen und Datenverarbeitung weiter vertieft werden.

Die Lehrpläne der Wirtschaftsschule werden ständig an die neuen Herausforderungen der Informationsgesellschaft angepasst. Und es versteht sich fast von selbst, dass die städtische Wirtschaftsschule Würzburg in ihren modernen EDV-Unterrichtssälen und in den Übungsfirmen nicht nur den Zugang zum Internet ermöglicht, sondern dort auch schon mit einer eigenen Homepage vertre-

ten ist (<http://www.wuerzburg.de/sws/wue>).

Morgen

Mit welchen bildungspolitischen Umbrüchen wird sich diese Schule sui generis in naher Zukunft konfrontiert sehen? Tiefgreifende Veränderungen zeichnen sich ab. Die bayerische Bildungslandschaft ist am Ende des zweiten Jahrtausends in Bewegung geraten. Vom Kultusministerium initiierte Schulversuche lassen die Wogen hochgehen. Die sechsstufige Realschule und - zurück zu den Wurzeln - der Schulversuch zweijährige Wirtschaftsschule mit den Klassenstufen 10 und 11 als weiteres Angebot für Spät- bzw. Quereinsteiger in den mittleren Bildungsweg werden sicher auch für die städtische Wirtschaftsschule Würzburg nicht ohne Folgen bleiben. Die Anmeldezahlen des letzten Jahres haben gezeigt, dass die alte, aber im positiven Sinne anpassungsfähige Wirtschaftsschule nichts von ihrer Attraktivität eingebüsst hat. Sie hat sich ihren guten Ruf durch hervorragende Arbeit über einen Zeitraum von mehr als hundert Jahren redlich verdient und ist für die kommenden Herausforderungen bestens gerüstet.

Zusätzlich gibt es in Würzburg noch die private Wirtschaftsschule Müller, die heuer ihr 50-jähriges Jubiläum feiert.

Die Schule hat zur Zeit 9 Klassen und ca. 200 Schüler. Bedingt durch die relativ kleine Schülerzahl bekommen die neuen Schüler rasch ein „Wirkgefühl“, was sich auf die Schulumosphäre sehr positiv auswirkt.

Dank gilt den Kollegen Gerd Sych und Dietmar Wengel für die Überlassung von Manuskripten.

Ausstellung kunstschaftender Lehrer an beruflichen Schulen:

In der Tradition früherer Berufsbildungskongresse



THOMAS SEYDL

Dass im Schulalltag so manches "Kunststück" zu vollbringen ist, davon wissen wir ein Lied zu singen. Dass aber Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen nicht nur im Schulalltag pädagogische Kunststücke vollbringen können, sondern sich auch nach dem Unterricht intensiv mit künstlerischen Projekten beschäftigen, kann spätestens seit dem 9. Bayerischen Berufsschultag 1987 in Kempten unter Beweis gestellt werden.

Seit dem haben Kolleginnen und Kollegen, die künstlerisch tätig sind, nämlich die Möglichkeit, ihre Werke auszustellen.

In der Tradition der vorangegangenen Berufsbildungskongresse wird auch in diesem Jahr eine Ausstellung kunstschaftender Lehrer und Lehrerinnen an beruflichen Schulen im Rahmenprogramm des 4. Berufsbildungskongresses in Würzburg zu sehen sein.

Bei mehr als 30 eingegangenen Meldungen glaube ich sagen zu können, dass das Interesse an dieser Ausstellung ungebrochen ist. Zu den Arbeiten aus Malerei und Grafik in ihren verschiedenen Techniken gesellen sich Arbeiten aus Plastik und Skulptur, der Fotografie und des Patchworks. Auch die Öffnung hin zum Kunsthandwerk wird vollzogen. Doch wer wollte hier von jeher eine Grenze ziehen?

Alle Künste, einschließlich der Malerei, galten bereits seit der Antike als Handwerk. Handwerksmeister wurden von hochrangigen Personen oder von Institutionen beauftragt in einer

vorher festgesetzten Zeit Bilder und Skulpturen mit einem vorgegebenen Inhalt und für einen spezifischen Zweck anzufertigen. Die kreative Freiheit, nämlich ihren Werken eine eigene Aussage, einen Selbstzweck, zu geben, mit verborgener Symbolik und versteckten Bedeutungen bildliche Inhalte über das eigentliche Motiv hinaus zu liefern und dem Betrachter nahezubringen, kommt freilich erst sehr viel später.

Gerade unser Berufsstand, vereint einerseits das handwerkliche mit dem gestalterischen Tun, andererseits aber auch das Lehren der natur- und fachwissenschaftlichen, der allgemeinbildenden und der ethischen Grundlagen unserer (Berufs-) Welt mit den technischen und ökologischen Herausforderungen und den sozialen Utopien der heutigen Gesellschaft, deren nächste Generation wir auf ihr (Berufs-) Leben vorbereiten.

Jede Kollegin und jeder Kollege, die/der künstlerisch tätig ist, wird sich nicht nur seine charakteristischen Techniken und sein Handwerk nach dem Ziel seiner Aussage gesucht und, zum großen Teil autodidaktisch, erarbeitet haben. Auch das jeweilige Aussagewollen und die entsprechende Verwendung von Symbolik entspringen höchst individuellen Vorstellungen des Kunstschaftenden. Insofern wird vom Besucher in Anbetracht der Heterogenität, die erwartet wird, Verständnis für die verschiedenen Kräfte gefordert, die ein Ausstellungsstück mit geformt haben.

Ich wünsche Ihnen bei Ihrem Gang durch die Ausstellung das, was WENDY BECKETT in ihrem Buch "Die Geschichte der Malerei" wie folgt formuliert hat: "... das Wort Geschichte ist doppeldeutig. Wenn wir die Ebene des Historischen verlassen, finden wir Geschichten. Kunst erzählt unendlich viele Geschichten, wir müssen einfach nur hinschauen. ... Das Hinschauen bleibt jedem selbst überlassen, es kann nicht durch die Sicht eines anderen ... ersetzt werden."

„SchattenMann“ ...

... lautet der Titel eines Romans von Hannes Kothe – Opperau, in Kollegenkreisen eher als Dietrich Kothe bekannt. Kothe unterrichtet an den beruflichen Schulen in Schongau, ist langjähriges Verbandsmitglied und hat bereits 36 Dienstjahre hinter sich.

Zu seinem Buch lassen wir den Autor am besten selbst zu Wort kommen. Er schreibt: "Mein Held ist Journalist und als solcher gescheitert. Er steht seit Pennälerzeiten im Schatten eines überaus erfolgreichen Schulkameraden. Daher der Titel. Thematisch versuche ich die Suche nach einem Ich darzustellen, das sich verloren hat und mit seinem "alter ego" als Gesprächspartner reflektiert – von der Methode her eine Personenrede, ein innerer Monolog. Mein Lektor hat mir gesagt, es handle sich bei meiner Art zu schreiben um Experimentalliteratur. Meine Figuren bedienen sich unterschiedlicher Sprachverwendungsebenen. Und meine Hauptfigur reflektiert – gemäß seines zerrissenen Zustands – in z. T. brüchigen, fragmentarischen Satzfolgen. Ich hoffe, Sie damit nicht abgeschreckt zu haben, wenngleich ich bekenne, daß meine Arbeit nicht unbedingt als beruhigende Bettlektüre geeignet ist."

SchattenMann – erschienen im Juni 98 bei Battert, Baden-Baden – ist nicht das erste Werk im literarischen Schaffen Kothe-Opperaus. Der geborene



Breslauer, Jahrgang 38, veröffentlichte bereits Gedichte und Erzählungen. Darüber hinaus gehört seine Neigung der Bildhauerkunst. Anlässlich des vierten VLB-Berufsbildungskongresses wird Kothe-Opperau im Rahmen einer Lesung den "SchattenMann" vorstellen und freut sich auf ein interessiertes Auditorium.

-pth-

Unternehmen unterstützen VLB-Software-Preis

Als zusätzlicher Anreiz zu den vom VLB ausgesetzten Geldpreisen konnten eine Reihe namhafter Unternehmen als Sponsoren des VLB-Förderpreises für Unterrichts-Software gewonnen werden.

Die Gewinner des Wettbewerbs werden beim Berufsbildungskongress in Würzburg im Rahmen eines Preis-pools die Möglichkeit erhalten, sich ihre Preise in der Reihenfolge des erreichten Rangs aus dem Pool auszuwählen.

Die folgenden Preise werden von den aufgeführten Sponsoren freundlicherweise zur Verfügung gestellt:

Wochenendurlaub an der fränkischen Seenplatte

Helmut Böhmer, Inhaber der HWB Präsentationstechnik in Gunzenhausen, lädt den Gewinner mit einer Begleitperson für ein Wochenende in das ****-Parkhotel Altmühltal in Gunzenhausen ein.

Neben der schönen fränkischen Urlaubslandschaft und einer ausgezeichneten Küche, stehen im Hotel

u.a. ein Schwimmbad zur sportlichen Betätigung und ein Beautysalon zur Verschönerung und Entspannung zur Verfügung. Auf Wunsch kann an diesem Wochenende auch die neueste Präsentationstechnik im Hause HWB besichtigt und getestet werden.

OfficeConnect ISDN LAN-Modem

Das von 3COM Deutschland ausgesetzte OfficeConnect ISDN LAN-Modem bietet dem Gewinner einen einfachen, schnellen und wirtschaftlichen Mehrbenutzer-Internet-Zugang für kleine Büros oder das heimische Umfeld. Ein IP-Router, vier Ethernet-Anschlüsse, zwei Sprach-/Faxanschlüsse und eine ISDN-Verbindung in einer kompakten Box ermöglichen den gleichzeitigen LAN- und Internet-Anschluß aller zwischenzeitlich in einem Haushalt stehenden PCs.

Microsoft Office 97 Professional

Microsoft Deutschland stattet den Gewinner mit einer aktuellen Version ihres Office-Pakets aus.


Neben den bekannten Programmen Word 97 für die Textverarbeitung, Excel 97 für die Kalkulation, Access 97 für Datenbanken und Powerpoint 97 zur wirkungsvollen Präsentation, beinhaltet dieser Preis auch aktuelle Internet-Tools aus dem Hause Microsoft.

Matchware Medi8or

Von Matchware Deutschland in Hamburg erhalten drei Gewinner je eine aktuellen Version des Multimedia-Programms Medi8or zur Erstellung multimedialer Anwendungen und Präsentationen. Dieses Programm eignet sich insbesondere auch zur Erstellung interaktiver, multimedialer Lernsequenzen mit Texten, Bildern, Ton- und Videosequenzen.

Laserpointer

Zusätzlich zu den ausgewählten Preisen erhalten die ersten fünf Gewinner von Helmut Böhmer (HWB Präsentationstechnik) je einen "laser-gestützten Zeigestab".

Dieser hochwertige Laserpointer in der Form und Größe eines Füllers eignet sich bestens für den täglichen Unterrichtseinsatz. 

VLB - Förderpreis zur Erstellung von Unterrichtssoftware

Der Computereinsatz spielt im Unterricht eine immer größere Rolle. Der VLB will einen Anstoß geben, Unterrichtssoftware selbst zu erstellen.

Bei der einzureichenden Unterrichtssoftware kann es sich um folgende Möglichkeiten handeln:

- Programme, die in einer Programmiersprache erstellt wurden,
- elektronische Unterrichtsmedien,
- Unterrichtspräsentationen,
- elektronische Arbeitsblätter oder
- Angebotsseiten im Internet u.a.

Präsentation

Die Unterrichtssoftware soll anlässlich des 4. VLB-Berufsbildungskongresses am 19./20. März 1999 in Würzburg präsentiert werden.

Teilnahmebedingungen und Preise:

- Teilnehmen können Lehrer, Referendare, Studenten oder Schüler des Bereichs „Berufliche Schulen“.
- Inhalt und Ziel dieser Unterrichtssoftware muß sich mit einem gültigen Lehrplan für die beruflichen Schulen decken.
- Die Software soll den Unterricht unterstützen, nicht ersetzen und die spezifischen Möglichkeiten des Mediums sinnvoll nutzen.

- Bewertet wird nicht die letzte Perfektion, sondern auch die alltägliche Machbarkeit und pädagogische Einsetzbarkeit. Deshalb ist auch eine kurze Beschreibung des möglichen Unterrichtseinsatzes beizufügen.
- Die Software darf bis zum Zeitpunkt des Berufsbildungskongresses (März 1999) nicht kommerziell verwertet worden sein.
- Software, die am Wettbewerb teilnimmt, ist auf CD-ROM, Diskette oder Zip-Diskette bis spätestens **24. Februar 1998** an die Geschäftsstelle des VLB einzusenden. Die Software muß auf den Plattformen Windows oder Macintosh lauffähig sein.
- Eine Jury aus Unterrichtspraktikern und Hochschulvertretern trifft eine Vorauswahl, die im Rahmen des Berufsbildungskongresses vorgeführt wird.
- Nach der Präsentation kann sich jeder Kongreßteilnehmer durch schriftliche Abstimmung an der Entscheidung über die Verleihung des Förderpreises beteiligen.
- Der Förderpreis ist u.a. mit Geld- und Sachpreisen verbunden.
- Mit der Teilnahme am Wettbewerb erhält der VLB das Recht, eingereichte Software zu Demonstrationszwecken auch nach dem Kongreß vorzuführen. Urheberrecht und alle anderen Verwertungsrechte bleiben beim Einreicher. Die Einreicher sind aufgefordert, aber nicht verpflichtet, ihre Software im Internet zur Verfügung zu stellen.

Rückfragen an:

Rudolf Puryear Tel.: 0 87 73/91 02 01 email: RPuryear@net.com.net
Johannes Münch Tel.: 08 21/24 30 23 email: jmuench97@aol.com

Lernfeldstrukturierte Rahmenlehrpläne – ihre Umsetzung in der Berufsschule

DIETMAR LEISCHNER

Maßgeblich für die Strukturierung von neuen Rahmenlehrplänen sind der KMK-Beschluss zur "Rahmenvereinbarung über die Berufsschule" von 1991 und die Verordnung für neue KMK-Rahmenlehrpläne von 1996. Die neuen Lehrpläne ab 1997 unterscheiden sich deshalb von den bisherigen Lehrplänen durch das "Lernfeldkonzept" (s. dazu Gegenüberstellung in VLB-akzente, Heft 1/1999).

Im jüngsten KMK-Beschluss vom 23. Oktober 1998 zur "Weiterentwicklung der Berufsbildung" wird das Wort "Lernfeld" nur ein einziges Mal erwähnt – und dort nicht als Strukturmerkmal von Unterricht, sondern als ein Verständigungsmittel über die Lernortzuweisung: "... Auf der Grundlage eines integrierten Berufsbildungsplanes haben die an der Berufsausbildung Beteiligten die Möglichkeit, sich sowohl über die beruflichen Handlungs- und Lernfelder als auch über die vorhandenen Gestaltungsräume (welcher Lernort kann was in welchem Zeitumfang besser leisten) zu verständigen."

Die Sachlage

Bundeseinheitliche Rahmenlehrpläne und landesspezifische Lehrpläne wurden im wesentlichen nach fachspezifischen Kriterien in Lernbereiche gegliedert. Die neuen Rahmenlehrpläne orientieren sich an betrieblichen Handlungsabläufen und stellen die Ganzheitlichkeit der Lernprozesse in den Vordergrund. Es wird bei den lernfeldstrukturierten Lehrplänen eine didaktische Struktur von Lernzielen und Inhalten vorgegeben, die das Ziel einer ganzheitlichen und handlungsorientierten Ausbildung im Berufsschulunterricht fördern soll. Das Lernfeldkonzept soll vor allem das

gemeinsame Ziel der beiden Lernorte – Betrieb und Berufsschule – erreichen, dass die Auszubildenden am Ende der Berufsausbildung berufliche Handlungsabläufe beherrschen; die Planung für den Unterricht geht hierbei nicht von fachsystematischen Inhaltskatalogen aus.

Die KMK geht davon aus, dass die Lehrkräfte verstärkt erfahrungsbezogen, arbeits- und aufgabenbezogen sowie schüleraktivierend unterrichten. Lernfeldstrukturierung soll größere Freiräume ermöglichen sowie eine enge Zusammenarbeit unter den Lehrkräften und Kooperation mit dem dualen Partner Betrieb durch "Ausrichtung an betrieblichen Arbeits- und Lernprozessen" fördern.

Sinn und Zweck der Lernfeldorientierung

Wie festgestellt, ist ein Hauptargument für den Sinn der Lernfeldorientierung der Rahmenlehrpläne die Orientierung an betrieblichen Handlungsabläufen, d. h. an realen Aufgaben und Arbeitsprozessen. Dies

- entspricht unmittelbar dem Leitziel Erwerb von Handlungskompetenz,
- zeigt praktische Bedeutung von Inhalten und Bedarf an Aktualisierung,
- erzwingt anwendungsorientierte inhaltliche Verknüpfung,
- zeigt deutlichere Möglichkeiten dual-kooperativer Ausbildung,
- zeigt Möglichkeiten für berufsbezogene Beiträge berufsübergreifender Fächer." *

Problem: Vielfalt der Begriffe

Ansätze, Absichten und Zielsetzung zur Verbesserung der Berufsausbildung sind seit den 70er Jahren kaum verändert; meist sind es nur neue/andere Begriffe zu inhaltlichen und

didaktisch-methodischen Lehrplangestaltungen.

In der gegenwärtigen bildungspolitischen Diskussion zur Gestaltung von lernfeldorientierten Lehrplänen und deren Umsetzung für den Unterricht in der Berufsschule werden zahlreiche Begriffe verwendet, die eine Systematik und den Überblick erschweren:

Grundsätzlich ist zwischen "Struktur" und "Orientierung" zu unterscheiden.

Schwerpunkte und differenzierte Ansätze für Inhalte, Lernziele, didaktische Konzeptionen und Prüfungen ergeben sich durch die Struktur nach Lernfeldern, Aufgabenfeldern, Handlungsfeldern, Tätigkeitsfeldern, Berufsfeldern.

Inhaltliche und didaktisch-methodische Strukturen werden bei der Lehrplangestaltung und bei der Unterrichtsgestaltung durch "Handlungsorientierung", "Arbeitsprozessorientierung", "Projektorientierung", "Lernfeldorientierung", "Berufs- oder Berufsfeldorientierung" u.a. im Niveau und besonders im Lernergebnis unterschiedlich sein.

Fächerübergreifender Unterricht und Lernortkooperation werden sektoral und regional – trotz Lernfeldorientierung – grosse Unterschiede aufweisen.

Probleme bei der Umsetzung der lernfeldstrukturierten Lehrpläne

Zum 1.8.1998 sind für 29 Berufe (von ca. 360 Berufen) die Lehrpläne nach den "Handreichungen für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der KMK..." nach Lernfeldern strukturiert. Somit wird auf Jahre in den meisten Berufsschulen nach neuen und alten Lehrplänen zu unterscheiden sein. Es erschwert sehr stark die Unterrichtsarbeit und -organisation, wenn einerseits nach Lernfeldern und andererseits nach Fächern unterrichtet wird. Dies gibt es an keiner anderen Schulart.

* Verknüpfung von Handlungs- und Fachsystematik in den neuen Lehrplänen für die Berufsschule, Verband der Lehrer an Wirtschaftsschulen, Düsseldorf 1998

Die Lernfeldstruktur passt nicht zur Fächerstruktur. Die bisherigen übersichtlichen und kompakten Fächerschneidungen in den einzelnen Berufen/Berufsfeldern ermöglichen klare und gebündelte Qualifikationsnachweise. Es besteht bei einer Lernfeldorientierung durch den Wegfall der Fächer die Gefahr, dass die zum Teil notwendige Fachsystematik und Grundlagenwissen verlorengeht. Es findet z. B. in Mathematik/Technisches Rechnen durch Auflösung der Fächer kein geordneter/logischer Unterricht mehr statt. Man kann nicht mehr im Zeugnis erkennen, wie es um die Rechenfähigkeiten des Auszubildenden bestellt ist. Auch für die Lehrkräfte ist dies – je nach kaufmännischem oder gewerblichem Beruf – ein spezifisches Problem.

Eine schlichte Aneinanderreihung von Lernfeldern führt zu keiner differenzierten Aussage über einzelne Berufsqualifikationen. Die einzelnen Fächer und deren Noten in den Zeugnissen der Berufsschule stehen weitgehend in einer inneren Logik mit den Prüfungen und Noten der Kammerprüfungen. Es geht um den Erhalt der gemeinsamen Abschlussprüfungen.

Ein wesentlicher Vorteil der Fächerstruktur ist, dass Grundlagen, Übersicht und Gesamtzusammenhänge hergestellt werden, Exemplarisches im Kontext des Gesamten gezeigt wird, gezielte berufsfeldbreite Fundierung sowie Schulung von Fertigkeiten vermittelt wird; darüber hinaus eröffnet die Fächerorientierung und deren Bezugswissenschaften den Zugang zu gesellschaftlichen und privaten Handlungssituationen.

Erschwerend für die Lern- und Unterrichtsorganisation ist auch die Erkenntnis, dass die Lernfeldstruktur nicht zum Fachbezug der Lehr- und Lernmittel paßt. Umdenken, Neuordnung und lernfeldorientierte Medien sind angesagt.

Der handlungsorientierte fächerübergreifende Unterricht ist – wo er sinnvoll durchgeführt werden kann (und – nicht nur lernfeldstrukturiert ist) neben anderen Unterrichtsformen und -konzepten auszubauen. Methodenvielfalt ist aufgrund un-

terschiedlichster Tätigkeits-/Berufsbereiche notwendig. Arbeitsabläufe, Handlungssystematik und Lernweg stehen gleichrangig neben dem Lernergebnis. Der Einsatz neuer Unterrichtsmethoden kann Zeichen setzen.

Die Lernfeldstrukturierung und -orientierung passt auch nicht zu der vordringlichen Strukturierung und Systematisierung von Wissen, Kenntnissen und Fertigkeiten bei unseren Berufsschülern. Hinzu kommt, dass die Lernfeldstruktur dem System in den allgemeinbildenden Schulen, deren Unterricht regelmäßig fachlich strukturiert ist und auch bleiben wird, entgegensteht. Bildungspolitisch passt die Lernfeldstruktur insbesondere nicht zu angestrebten erhöhten – teilweise verwirklichten – Durchlässigkeit beruflicher Bildungsgänge in den Hochschulbereich hinein.

Lernstarke, motivierte Schüler reagieren auf den Unterricht in Lernfeldern anders als lernschwache oder/und wenig motivierte. Die Möglichkeiten zur äußeren Differenzierung des Berufsschulunterrichts fehlen in allen Bundesländern und vor allem bei kleineren Schulen.

Die Berufsschule steht vor fast unlösbaren organisatorischen Aufgaben, da die bisher übliche Zuordnung von Fächern zu Lehrern und Lehrerinnen entfällt und stattdessen unterschiedlich umfangreiche Lernfelder von Lehrerteams bearbeitet werden müssen.

Die Ausbildung des Lehrernachwuchses muß die durch die Lernfeldstrukturierung neuen Anforderungen berücksichtigen, insbesondere ist über die fachwissenschaftliche Struktur der Lehrerausbildung nachzudenken.

Die begrenzte Fachkompetenz der Lehrkräfte, die im Rahmen der Lernfeldstruktur nun mal nicht alles auf gleich hohem Niveau unterrichten können, ist eine weitere Problematik.


Die Qualität der bayerischen Berufsbildungspolitik stützt sich nicht zuletzt auf die beiden Lehrergruppen (gehobener und höherer Dienst) mit ihren jeweils spezifischen Unterrichtsqualifikationen

und -möglichkeiten. Eine Aufhebung der spezifischen Unterrichtsqualifikation in einem irgendwie gearteten "Integrationsunterricht" führt zwangsläufig zu einem Qualitätsverlust des Berufsschulunterrichts. Beide Lehrergruppen sind aufgrund des umfassenden Bildungsauftrages der Berufsschule notwendig.

Ziele bei der Lehrplan-Umsetzung

Bei der Umsetzung der Lehrpläne für den Unterricht bekennt sich der VLB nach wie vor zum fächerübergreifenden, handlungsorientierten Unterricht als einen methodisch-didaktischen Ansatz für einen modernen und zukunftsorientierten Berufsschulunterricht – neben anderen Unterrichtsformen. Dieses Pro für den fächerübergreifenden Unterricht kann allerdings nicht als Kontra zum fächerstrukturierten Unterricht betrachtet werden.

Der VLB fordert innovative Lehrpläne, die sich nicht durch die kritiklose Übernahme populistischer Strukturveränderungen, sondern durch didaktische Qualität und Flexibilität auszeichnen. Alle aktuellen Ansätze wie fächerübergreifender Unterricht, Lernfeldorientierung, Lernortkooperation usw. repräsentieren positive Elemente. Aufgeschlossenheit für Verbesserungen ist notwendig, doch auf die Dosis und den Gehalt kommt es an.

Der renommierte Berufspädagoge Prof. Dubs plädiert deshalb für eine Mischung von disziplinorientierten Fächern und Integrationsfächern. Er begründet dies so: "Ohne gute disziplinäre Lerninhalte bleiben interdisziplinäre Lehr- und Lernprozesse häufig oberflächlich, denn Disziplinarität ist eine Voraussetzung für interdisziplinäre Reflexionen" (Dubs, 1966). "Vernetzte Curricula" sollten deshalb die Vorteile der Lernfeldorientierung und Fachsystematik verbinden. 

Die Kultusministerkonferenz zur Weiterentwicklung der Berufsbildung



ALEXANDER LIEBEL

Die Kultusministerkonferenz hat am 23. Oktober 1998 ein Positionspapier zur Weiterentwicklung der Berufsbildung verabschiedet, das – wird es in die Tat umgesetzt – für die gesamte Berufsausbildung erhebliche Veränderungen bringen wird.

Ausgangslage

Nach Meinung der KMK ist die gegenwärtige Situation des deutschen Ausbildungsmarktes folgendermaßen zu charakterisieren:

- Es gibt einen – regional unterschiedlichen – anhaltenden Engpass bei den Lehrstellen.
- Der strukturelle Wandel hat die quantitative Bedeutung vieler Ausbildungsberufe des produzierenden Sektors gemindert, gleichzeitig sind neue Berufe entstanden.
- Die Innovationszyklen von Produkten und Leistungen haben sich verkürzt.
- Weniger als die Hälfte der Absolventen des dualen Systems (45 %) arbeiten im Anschluss an die Ausbildung im erlernten Beruf.
- Das Durchschnittsalter der Auszubildenden hat sich erhöht, 72 % sind älter als 18 Jahre.
- Strukturveränderungen in den Unternehmen und geänderte Arbeitsprozesse erhöhen den Stellenwert überfachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten.
- Die Länder finanzieren in erheblichem Umfang den Wegfall von

Ausbildungsplätzen über schulische Maßnahmen.

- die Absolventen beruflicher Vollzeitschulen bewerben sich zu ca. 70 % (alte Bundesländer) bzw. 80 % (neue Bundesländer) anschließend um einen Ausbildungsplatz im dualen System.

Positionen zu Weiterentwicklung der Berufsbildung

Aus der gegenwärtigen Situation heraus entwickelt die KMK folgende Positionen:

1. Berufsausbildung in Basisberufen

Kernpunkt des Positionspapieres ist die Forderung nach einer Berufsausbildung in Basisberufen. Begründet wird dies mit dem Zweifel, ob bestehende Diskrepanzen zwischen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem mit dem "tradierten Berufsprinzip" abgebaut werden können.

Basisberufe werden als Ausbildungsberufe definiert, "die durch Vermittlung eines breiten beruflichen Orientierungswissens gekennzeichnet sind, an das sich vertiefendes Ergänzungswissen anschließen kann". Besondere Bedeutung besitzt dabei die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Kompetenzen, die den jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen beruflichen Weiterbildung und Spezialisierung befähigen sollen.

Innerhalb der Basisberufe konzentriert sich ca. 2/3 der Ausbildungszeit auf „Orientierungswissen und Zusammenhangwissen“. Dieser Bereich wird bundeseinheitlich geregelt, während in dem restlichen Drittel auf betriebs- und/oder regionalspezifische Ausbildungsinhalte eingegangen werden soll.

Die Aufgabe der Berufsschule soll darin bestehen, "das Grundsätzliche und Generelle mit den Schülerinnen und Schülern aus den spezifischen betrieblichen Erfahrungssituationen herauszuarbeiten". Darü-

ber hinaus wird der allgemeinbildende Bildungsauftrag der Berufsschule betont.

2. Lernortkooperation soll Ausbildungsbereitschaft stärken

Nach Ansicht der KMK bilden viele Betriebe deshalb nicht mehr aus, weil sie sich auf Grund ihrer Spezialisierung nicht mehr in der Lage sehen, "den Ansprüchen einer vollständig und breit angelegten Berufsausbildung gerecht zu werden".

Konsequenterweise werden deshalb Verbundlösungen zwischen Betrieben, überbetrieblichen sowie außerbetrieblichen Ausbildungsstätten und beruflichen Schulen gefordert. Dadurch erhofft man sich eine Steigerung der Ausbildungsbereitschaft der Betriebe, um die "knappe Ressource Lernort Betrieb optimal zu nutzen".

3. Differenzierung des Berufsschulunterrichts

Im Berufsschulunterricht sind verstärkt flexible Lernangebote zu realisieren. Die Berufsschule soll auf diese Weise auf die sehr unterschiedliche Vorbildung ihrer Schülerinnen und Schüler reagieren.

Die Palette reicht dabei vom Stützunterricht für leistungsschwache Schüler bis hin zur Möglichkeit des Erwerbs von Zusatzqualifikationen. Ein Anliegen der KMK ist es, Benachteiligten, die eine Berufsausbildung ohne Abschluss beenden, ein Zertifikat zu geben, das ihnen bestätigt, was sie in der Ausbildung bewältigt haben. Sie sollen damit die Chance haben, später die Ausbildung wieder aufzunehmen.

4. Veränderung der Abschlussprüfungen

"Die derzeitige Form der Berufsausbildungsabschlussprüfung entspricht in weiten Teilen nicht mehr den Anforderungen, die man an eine Berufseingangsprüfung stellen muss", so das Urteil der KMK.

Prüfungen müssen vielmehr stärker handlungsorientiert sein und bezug nehmen auf Arbeitsprozesswissen. Gefordert wird die Entwicklung eines flexiblen Prüfungssystems, das betriebspezifische und

regionale Erfordernisse berücksichtigt und dem "Anspruch einer komplexen, auf Fachkompetenz, Sozialkompetenz und Personalkompetenz ausgerichteten Prüfung gerecht wird".


**Unsere Forderung:
Nicht überstürzt handeln!**

Das Positionspapier fokussiert das Hauptproblem der Berufsausbildung in dem Satz "Innovationszeiten von Produkten und Dienstleistungen sind heute schon in vielen Fällen kürzer als ein Ausbildungsdurchlauf". Jeder von uns kennt das aus seinem Unterrichtsalltag.

Deutlich wird dies auch an der Geschwindigkeit, mit der neue Konzepte entworfen werden. Wenn die KMK sogenannte Basisberufe fordert, ist dies das krasse Gegenteil von dem, was zur Zeit praktiziert wird. Tatsächlich werden nämlich immer neue – und zwar in der Regel spezia-

lisierte Ausbildungsberufe – aus der Taufe gehoben. Falls der Basisberuf tatsächlich kommen sollte, ist dies eine bildungspolitische Halse. Erfahrene Segler wissen, bei einer Halse ist die Gefahr des Kenterns groß. Wenn man solch ein riskantes Manöver durchführen will, muß die Mannschaft eingespielt sein und genau wissen, welches Ziel angesteuert werden soll. Übertragen auf die Berufsschule heißt dies, das KMK-Konzept der Basisberufe muss mit allen Beteiligten im Detail ausdiskutiert werden, bevor man an eine Realisierung ernsthaft denken sollte. Die übereilte Einführung führt sowohl bei Betrieben als auch bei Schulen zur totalen Verunsicherung. Negative Konsequenz wäre eine Verschlechterung der Ausbildungssituation. Die Kultusministerkonferenz will ja aber genau das Gegenteil mit ihrem Positionspapier erreichen.

Kein vernünftiger Mensch verweigert sich zukunftsorientierten

Veränderungen der beruflichen Bildung, aber sie müssen mit allen Beteiligten abgesprochen sein. Das Positionspapier der KMK bewegt sich auf einem hohen Abstraktionsniveau, die Schwierigkeiten liegen auf der Umsetzungsebene. Eine abschließende Würdigung der Vorschläge ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt aus unserer Sicht nicht möglich. Der VLB wird sich einer intensiven Diskussion stellen. 

Hauptpersonalrat zieht um!

Neue Adresse ab 8. Januar 1999:
Hauptpersonalrat beim Bayerischen
Staatsministerium für Unterricht, Kultus,
Wissenschaft und Kunst
Brienner Straße 41 / IV
80333 München

Neue Telefonnummern:
0 89 / 55 25 00 - 0 Sekretariat
0 89 / 55 25 00 - 22 Ingrid Heckner
0 89 / 55 25 00 - 23 Horst Hackel

Neue Faxnummer:
0 89 / 54 50 61 56

ANZEIGE

Traditionelle Herbstklausur der abl

Wie seit Jahren, trafen sich auch 1998 die abl-Verbände zu einer 2-tägigen Herbstklausur. Im Mittelpunkt der wesentlich auf die Vorstände beschränkten Runde stand diesmal nicht ein durch Fachvorträge aufbereitetes Thema, sondern die bildungspolitisch überaus brisante Tagespolitik und strategische Überlegungen zu deren Beeinflussung im abl-Sinne.

Gegenstand der Beratungen waren u. a.:

- Das angelaufene Schuljahr 98/99, das in allen Schularten durch ansteigende Schülerzahlen und einer dem nicht im gleichen Ausmaß folgenden Planstellenausweitung gekennzeichnet ist.
- Die Aufteilung unseres Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst unter Minister Hans Zehetmair in die Ministerien 'Unterricht und Kultus' unter der bisherigen Staatssekretärin



Von links: Max Schmidt (stellvertr. Vorsitzender des bpu), Hermann Sauerwein, Berthold Schulter, Elisabeth Hufschmidt und Klemens Brosig (alle VLB).

Monika Hohlmeier und 'Wissenschaft und Kunst' unter Zehetmair. Zehetmair habe sich in seiner bisherigen 12-jährigen Amtszeit als Glücksfall für die bayerischen Schulen erwiesen. Auch in Zukunft wird er – u.a. zuständig für die Lehrerbildung – wichtiger Ansprechpartner für die Lehrverbände sein.

Frau Hohlmeier scheinem gleichermaßen für Kontinuität wie auch für Reformen zu stehen. Mit Karl Freller, langjähriger schulpoliti-

scher Sprecher der CSU im bayerischen Landtag, sei als neuer Staatssekretär ein weiterer Schulfachmann an führende Stelle gelangt.

- Das vom BLLV für den Fall der flächendeckenden Einführung der 6-stufigen Realschule angekündigte Volksbegehren tragen die abl-Verbände nicht mit. Als Angriff auf das nach wie vor bewährte gegliederte Schulwesen in Bayern fordere es die abl ggf. zu Gegenmaßnahmen heraus. *Berthold Schulter*

Unsere Kolumne:

Verstetigung ...

... ist eine jener Substantivierungen, die ebenso geschraubt wie geschwollen klingen und die gute Chancen haben, den Titel "Unwort des Jahres" zu erringen. Eine wahre Blüte erlebte dieser Begriff dennoch beim Kobas-Kongress zu Ende des vergangenen Jahres in Nürnberg. Da nämlich ging es u. a. um die "Verstetigung der Ergebnisse des Modellversuchs" oder verbal ausgedrückt: wie man die Ergebnisse des Modellversuchs verstetigen kann. Zu deutsch also, wie man sie zunächst in andere Bereiche übertragen und schließlich, wie das noch etwas zarte Pflänzchen Lernortkooperation über die Dauer des Modellversuchs hinaus am Leben erhalten werden kann. Denn nichts wäre unerfreulicher – so meinten die Veranstalter zu Recht – wenn nach Ablauf der Ver-

suchsphase alles wieder beim Alten wäre.

Verstetigen also will man die dem Kerngedanken des dualen Systems entsprechende – eigentlich selbstverständliche – Zusammenarbeit der Bildungsinstitutionen Schule und Betrieb. Eine für die zahlreichen Anhänger und Freunde des dualen Systems sehr häretisch klingende Frage drängt sich auf: Was ist eine Partnerschaft wirklich wert, die solche Aufbauspritzen wie Kobas benötigt? Berufsschule und Betriebe haben einander ergänzende Aufgaben. Da die Teilmengen bei dieser Form von Menschenbildung nicht eindeutig abgrenzbar sind – vor allem, wenn alles im Fluß ist wie heutzutage – müssen deren Interpreten – Schule und Betrieb – miteinander reden, ihre unterschiedlichen Ziele akzeptieren, am gleichen Stricke ziehen und sich wie „Yin und Yang ergänzen“, was ja nichts anderes heißt, als zum Wohle des jungen Menschen

zu einem abgerundeten Ganzen zu gelangen.

Leider aber handelt es sich bei den beiden Partnern um sehr ungleiche Brüder, was allein schon durch die Zeitanteile von eins zu vier zum Ausdruck kommt. Die Rechtstellung der beiden hat eine so markante Seitenlage, dass Skeptiker die Frage aufwerfen, ob der Modellversuch Kobas nicht vieles an wirklicher Problematik unter den Teppich kehrt, so dass das „alte Leiden“ zwangsläufig wieder auftreten muss, wenn die Kur beendet ist, einfach deshalb, weil dies im System selbst begründet ist. „Verstetigen“ würde sich die Lernortkooperation mit Sicherheit, wenn aus dem jetzigen dualistischen System eine echte Dualität würde, eine Dualität von Partnern mit gleicher Rechtsstellung, und wenn die Schulseite nicht immer dann, am Katzentisch säße, wenns wirklich draufankommt.

Peter Thiel

Leistungsbezogene Besoldungselemente

MANFRED GREUBEL

Mit Beginn des Jahres 1999 trat die zweite Stufe der Leistungsstufenverordnung und die Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen in Kraft. Die erste Stufe der Leistungsstufenverordnung trat bereits zum 1. März 1998 in Kraft und ermöglichte es, daß im Jahre 1998 zunächst 5 % der Beamten, die noch nicht die Endstufe der Besoldung erreicht hatten, vorzeitig die nächste Besoldungsstufe erhalten konnten. Mit der zweiten Stufe kann nun an weitere 5 % eine Leistungsstufe vergeben werden, so daß damit die 10% Grenze erreicht ist. Da die Vergabe im Jahre 1998 wegen der Bezahlung der Überleitungszulage noch nicht kostenneutral erfolgen konnte, mußte in den Staatshaushalt für das Jahr 1998 ein Betrag von 15 Mio. DM zusätzlich eingebracht werden. Für das Jahr 1999 sind für die Leistungsstufe 30 Mio. DM vorgesehen. Erst durch diese finanzielle Mehrbelastung konnte die Vergabe der Leistungsstufe erfolgen. Damit nimmt Bayern im Bundesgebiet eine Spitzenstellung ein. Nicht zuletzt ist dies ein Beweis dafür, dass die Bayerische Staatsregierung sich vehement für ein leistungsorientiertes Berufsbeamten-tum einsetzt und die Neuordnung des Besoldungssystems nicht als willkommene Maßnahme zur Reduzierung der Personalausgaben betrachtet. Im Folgenden sollen nun die Regelungen zur Gewährung der Leistungszulage und -prämie stehen. Vorab sei jedoch daran erinnert, dass die nach § 42a BBesG vorgesehene Ermächtigung zur Vergabe von Sonderzahlungen nur dann umgesetzt werden kann, wenn zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Deshalb wurden im Doppelhaushalt 1999/2000 insgesamt 45 Mio. DM berücksichtigt.

Bezugsberechtigte und Bezugsdauer

Eine Leistungszulage wird dann gewährt, wenn mindestens drei Monate lang eine herausragende besondere Leistung erbracht wurde. Es ist in der Verordnung bewusst nicht definiert,

was eine besondere Leistung ist, da man der Verschiedenartigkeit und der Vielgestaltigkeit der Aufgabenstellungen bei den einzelnen Behörden Rechnung tragen wollte. Es wird nur darauf hingewiesen, daß eine besondere Leistung auch dann vorliegt, wenn zu den originären konkret funktionellen Aufgaben noch weitere Aufgaben übernommen und diese sachgerecht erfüllt werden. Der Verzicht auf einen Kriterienkatalog mag auf den ersten Blick als ein Nachteil gesehen werden. Bei genauerer Betrachtung lassen sich jedoch Vorteile erkennen:

- Kriterienkataloge sind nur schwer konsensfähig;
- Kriterienkataloge bergen die Gefahr der Rechtsbindung des Vergabeberechtigten;
- Kriterienkataloge sind starr und behindern Kreativität, Spontanität und Phantasie;
- formale Gerechtigkeit schafft nicht immer auch materielle Gerechtigkeit.

Die Zulage kann für höchstens 12 Monate gewährt werden. Eine erneute Leistungszulage kann frühestens 12 Monate nach dem Ablauf einer Leistungszulage gewährt werden. Ist die Dauer der Aufgabenwahrnehmung absehbar, die eine Leistungszulage auslöst, so ist die Gewährung entsprechend zu befristen. Es ist auch möglich, dass die Leistungszulage widerrufen wird, wenn ein Leistungsabfall zu erkennen ist oder die Aufgabe auf eine andere Person übertragen wird.

Eine Leistungsprämie wird vergeben, wenn eine herausragende besondere Einzelleistung erbracht wurde. Hat eine Lehrkraft mehrere herausragende Einzelleistungen erbracht, so können diese innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten insgesamt nur bis zur Höhe des Vergabeumfangs gewährt werden. Es stellt sich jetzt die Frage wie hoch die Zuwendung maximal ist und wie viele Lehrkräfte einbezogen werden können.

Vergabeumfang und Höchstgrenze

In den Genuß der Leistungszulage

oder der -prämie können innerhalb eines Kalenderjahres höchstens 10 % der Beamten des jeweiligen Dienstherrn kommen, die sich in der Besoldungsgruppe A befinden und nicht beurlaubt sind. Es ist auch möglich, dass eine Leistungszulage oder -prämie an ein "Team" vergeben wird. Dabei ist es nicht erforderlich, dass für jedes Teammitglied eine gesonderte Feststellung erfolgt. Die Tatsache, dass eine wesentliche Beteiligung der berücksichtigungswürdigen Mitglieder vorliegt, ist ausreichend. Eine Teamleistung wird bei der Berechnung des Vergabeumfangs als eine Vergabe berücksichtigt. Leistungszulagen, die im Vorjahr bewilligt wurden und über das Jahresende hinaus bezogen werden, werden nicht eingerechnet. Leistungszulage und -prämie schließen sich nicht aus, wenn die Leistungsprämie oder -zulage auf unterschiedlicher Vergabegrundlage aufbauen. Eine Konkurrenz zwischen Leistungsprämie oder -zulage für eine besondere Leistung mit der Gewährung der Leistungsstufe wegen dauerhafter herausragender Leistungen besteht nicht.


Die Leistungszulage wird gewährt in Höhe von 7 % des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe, der der Beamte zum Zeitpunkt des Beginns des Bezugszeitraumes angehört. Bei Teilzeitbeschäftigten ist das gem. § 6 BBesG geminderte Anfangsgrundgehalt maßgeblich. Hier müsste eine Änderung erfolgen, da dies eine Benachteiligung der Teilzeitbeschäftigten darstellt. Besonders betroffen sind davon die Frauen. Ob dies den Tatbestand einer Diskriminierung erfüllt, müsste gesondert geprüft werden.

Die Leistungsprämie ist begrenzt auf die Höhe des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe, der der Beamte zum Zeitpunkt der Festsetzung der Leistungsprämie angehört. Bei der Prämienvergabe werden Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte gleich behandelt. Dies stellt einen Erfolg einer intensiven Verbandsarbeit dar, da zunächst auch hier eine unterschiedliche Behandlung vorgesehen war.

Wird an ein "Team" die Leistungsstufe oder -prämie vergeben, so gilt die Höchstgrenze für die dem "Team" insgesamt zugeflossenen Beträge.

Trotz der sehr begrüßenswerten Art und Weise, wie die vom Bund eingeräumten Möglichkeiten umgesetzt werden, darf der Blick für die Schwachstellen nicht getrübt werden. So sind der Vergabeumfang, die Benachteiligung der Teilzeitkräfte, die Vorleistung von mindestens drei Monaten oder der Wegfall bei Änderung der Geschäftsverteilung verbesserungswürdig. Dies wurde auch im förmlichen Beteiligungsverfahren des Beamtenbundes angemahnt.

Es bleibt abzuwarten, ob die leistungsbezogenen Besoldungselemente den erhofften Leistungsdruck erzeugen und somit zu einer Leistungsverbesserung beitragen. Dabei wird fairerweise aber von vielen Politikern immer wieder darauf hingewiesen, dass die bisher erbrachte Leistung sich bereits auf einem hohen Niveau befindet. Jedoch könnten vorhandene stille Reserven mobilisiert werden. Dass monetäre Anreize jedoch nicht das Allheilmittel sind, zeigt eine Be-

gleitstudie zur Postleistungszulagenverordnung. Dieser kann entnommen werden, dass eine höhere Leistungsbereitschaft vor allem verbunden ist mit Beförderungsmöglichkeiten, selbständiger Arbeitsweise und einem interessanten und verantwortungsvollen Arbeitsplatz. Wird dieses angereichert mit einem mitarbeiterorientierten Führungsstil, dann wird sich die Prämie und Zulage als "kapitalisierte Anerkennung" bestimmt nicht motivationshemmend zeigen. 

Versorgungsabschlagsregelung hinausgeschoben

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 1998 dem Gesetzentwurf des Bundestages zur Änderung des Versorgungsreformgesetzes zugestimmt. Damit treten die in VLB-akzente 12/98 vorgestellten Versorgungsabschläge nicht am 1. Januar 2000 in Kraft. Als neuer Termin ist der 1. Januar 2001 vorgesehen, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch ein Gesetz ein anderes geregelt ist.

Dieser Beschluss steht im Zusammenhang mit der Änderung des Rentenreformgesetzes 1999. Dieses war maßgeblich dafür, dass auch in der Beamtenversorgung eine Abschlagsregelung eingeführt wurde. Somit ist es angemessen, dass durch das im Rentenrecht beschlossene Aussetzen bis 1. Januar 2001 eine Anpassung in der Beamtenversorgung erfolgte.

Die Bundesregierung hat sich gleichzeitig vorbehalten, die bisher vorliegende Regelung durch ein bis zum 1. Januar 2001 vorzulegendes Gesetz, das sozial verträglichere Lösungen enthält, zu ersetzen. Es ist somit

zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig klar, ob die bisherigen Ausführungen zum 1. Januar 2001 tatsächlich in Kraft treten werden. Es sei an dieser Stelle nochmals erwähnt, dass der VLB grundsätzlich eine Abschlagsregelung ablehnt. Diese Position vertritt auch der DBB in entsprechenden Schreiben an die Vorsitzenden der Fraktionen des Deutschen Bundestages. Es kommt in diesen Schreiben klar zum Ausdruck, dass am Ende der Suche nach sozial gerechteren Lösungen nicht nur der spätere Inkrafttretenstermin stehen darf. Es müsste die Regelung zurückgenommen werden.

Obwohl es zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar ist, ob die mit der Gesetzesänderung beschlossenen Regelungen tatsächlich eintreten, sollen die Kernpunkte dargestellt werden:

- Kein Versorgungsabschlag ist vorgesehen für Schwerbehinderte, die vor dem 1. Januar 1941 geboren sind, für Schwerbehinderte, die nach dem 31. Dezember 1940 und

vor dem 1. Januar 1944 geboren sind, und die am 10. Dezember 1998 schwerbehindert waren, für Schwerbehinderte, die bis zum 31. Dezember 1999 einen Altersurlaub nach Art. 80c Abs. 1 BayBG i.d.F. des 14. Beamtenrechtsänderungsgesetzes bzw. Art. 80a Abs. 1 Nr. 2 BayBG in der bis 28. Februar 1998 geltenden Fassung angetreten haben.

- Für Schwerbehinderte, die nach dem 31. Dezember 1940 und vor dem 1. Januar 1944 geboren sind und die am 10. Dezember 1998 nicht schwerbehindert waren, gilt eine gestaffelte Übergangslösung.
- Für die Abschlagsregelung bei Dienstunfähigkeit gilt im Jahr 2001 ein Höchstsatz von 3,6 % und im Jahr 2002 ein Höchstsatz von 7,2 %; ab dem 31.12.2002 gilt dann der Höchstsatz von 10,8 %.

Abschließend ist zu bemerken, dass die Zurechnungszeit bis zum 1. Januar 2001 bei einem Drittel bleibt. Die Verbesserung auf zwei Drittel wird somit erst nach dem 31.12.2000 wirksam werden. Alle übrigen Regelungen des Versorgungsreformgesetzes 1998 bleiben unverändert in Kraft. *mg*

Einschnitte im Urlaubs- und Beihilferecht werden zurückgenommen

Zum 1. Januar 1999 wird die Vorschrift zur Anrechnung von Heilkuren auf den Erholungsurlaub für Beamte gestrichen. Entsprechend den vorgesehenen Änderungen bei der gesetzlichen Krankenversicherung werden

außerdem die Einschnitte im Beihilferecht zurückgenommen.

Damit werden die Zuzahlungen zu Arzneimitteln von 9, 11 und 13 Mark auf 8, 9 und 10 Mark gesenkt. Chronisch Kranke, die für ihre Zuzahlun-

gen zu Fahrtkosten sowie Arznei-, Verband- und Heilmittel ein Prozent der Jahresbruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt aufgewendet haben und wegen derselben Krankheit in Dauerbehandlung sind, werden für die weitere Dauer der Behandlung von Zuzahlungen völlig freigestellt. Zahnersatz gibt es auch für nach 1978 Geborene wieder als Beihilfeleistung. *mg*

Verbesserte Versicherungsbedingungen ab 1.1.1999

VLB - Transatlantische

Versicherungsschutz ist für jedes Mitglied obligatorisch und wird mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen!
 (Ausnahme: Nicht alle Altmitglieder des VDH haben von dieser günstigen Versicherungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, bitte fragen Sie bei Unklarheit in der Geschäftsstelle nach, ob Sie über den VLB haftpflichtversichert sind.)

Gruppenversicherungsvertrag - Haftpflichtversicherung

Versicherungssummen: für Personen- und Sachschäden 3 Mio DM
 für reine Vermögensschäden 100.000,- DM
 für Mietsachschäden 200.000,- DM (§ 13 IV Nr. 2)
 bei Bauarbeiten als Bauherr 50.000,- DM (§ 13 I Nr. 3)

Privat-HV	Amts-HV	Dienst-HV
versichert ist das Mitglied , als - Privatperson , z.B. als Fußgänger, Radfahrer oder beim Sport, beim Ausüben von Wassersport, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Motorboote, beim Reiten fremder Pferde, - Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen - Eigentümer eines selbst bewohnten Einfamilienhauses, - Mieter einer selbst bewohnten Wohnung/eines Hauses - Vermieter einer Einliegerwohnung und von Garagen und Räumen im Rahmen eines selbst bewohnten Einfamilienhauses - Bauherr bis zu einer Bausumme von 50.000,- DM - Halter oder Hüter von zahmen Haus- und Kleintieren , z.B. Katzen, - Hüter fremder Hunde , nicht jedoch von Kampfhunden	versichert sind das Mitglied und dessen Ehegatte als Lehrer bei Schäden gegenüber Dritten , z.B. bei Schäden von Schülern wegen Verletzung der Aufsichtspflicht	versichert sind das Mitglied und dessen Ehegatte als Lehrer bei Schäden gegenüber dem Dienstherrn , wenn dieser Regress nehmen kann, z.B. weil grob fahrlässig ein Filmprojektor beschädigt wurde

Mitversichert in der Privat-HV ist/sind

- der **Ehegatte** oder **Lebensgefährte**,
 die **unverheirateten Kinder** des Mitgliedes oder des Ehegatten/Lebensgefährten,
 die **volljährigen Kinder** nur,
 - wenn in **Schul-, Berufsausbildung** oder **Studium**;
 - während des **Grundwehrdienstes** (auch wenn freiwillig verlängert),
 - während **Wartezeiten auf Studienplatz** bis zu 2 Jahren,
 - sonstige **alleinstehende Verwandte**, die mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber **Haus oder Garten** betreuen oder den **Streudiens** versehen.

Melden Sie bitte jeden Schadenfall unverzüglich an die Verbandsgeschäftsstelle und weisen Sie den Geschädigten darauf hin, dass die Regulierung des Schadens direkt über die Haftpflichtversicherung erfolgen muss. Stellen Sie Beweismaterial sicher bzw. fotografieren Sie den Schaden.

Neben den bisher gültigen Bedingungen, die unverändert fortgelten, wurden ab 01.01.1999 folgende Verbesserungen für unsere Verbandsmitglieder vereinbart:

1. Erhöhung der Deckungssummen

Die Versicherungssummen wurden erhöht,
 in der **Privat-, Amts- und Diensthaf**pflicht auf

- DM 3.000.000,-** pauschal für **Personen- und Sachschäden** (bisher 2 Mio DM)
- DM 100.000,-** für **Vermögensschäden** (bisher 12.000,-)

2. Erweiterter Umfang in der Privathaftpflichtversicherung

Nehmen Sie einen Umbau vor, dann ist nur die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer **Bausumme von DM 50.000,-** (bisher 30.000,-) mitversichert. übersteigt die Umbaumaßnahme diese Summe, dann benötigen Sie eine eigene Bauhaftpflichtversicherung. (§ 13 I Nr.3)
 Kümmern Sie sich häufig um fremde Hunde, dann sind Sie jetzt auch versichert im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht als nicht **gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde** – nicht jedoch von Kampfhunden – soweit keine andere Deckung besteht. (In der Regel sind Sie allerdings als Hüter eines Hundes über die Tierhalterhaftpflichtversicherung des Hundehalters mitversichert.) (§ 13 I Nr. 10)

Eine wichtige Erweiterung bezieht sich auf die mitversicherten volljährigen aber unverheirateten Kinder. Nun ist auch die gesetzliche Haftpflicht während des auch **freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes** mitversichert.. (§ 13 II Nr. 1 c)

Für die **Mieter** unter unseren Mitgliedern haben wir ebenfalls eine Verbesserung erreicht. Verursachen Sie an den Räumen Ihrer Mietwohnung einen Schaden dann sind nun die **Mietsachschäden** bis **DM 200.000,-** statt bisher 100.000,- je Schadensereignis, maximal bis 400.000,- im Versicherungsjahr versichert. (Beachten Sie hierbei, dass nur der Schaden an Gebäudebestandteilen versichert ist, nicht das Inventar. Lesen sie bitte auch die Ausschlüsse in § 13 IV Nr. 2.)

Manche Schäden wurden vom Versicherer abgelehnt, weil wegen der allmählichen **Schadeneinwirkung** die Haftungsfrage nicht geklärt werden konnte. (Schadenbeispiel: Ein Mieter hat vergessen, über das Wochenende die Fenster zu schließen. Eindringender Regen durchfeuchtet den Parkettboden. Nach einigen Monaten löst sich teilweise der Bodenbelag. Bisher bestand kein Versicherungsschutz, weil Schäden durch allmähliche Einwirkung ausgeschlossen waren.) Ab 01.01.1999 sind nun Haftpflichtansprüche durch **allmähliche Einwirkung** der Temperatur, von Gasen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u.dgl.) versichert. (§ 13 IV Nr. 4)

3. Schutz für Ihren Ehegatten nun auch über die Diensthaf

pflichtversicherung

Bisher waren die Ehegatten, wenn sie Lehrer waren, bei Ausübung ihres Dienstes nur im Rahmen der Amtshaftpflichtversicherung versichert. Ab 1.1.1999 haben sie nun auch Schutz durch die Diensthafpflichtversicherung bei Schäden am Eigentum des Dienstherrn, selbst wenn der Ehegatte nicht Verbandsmitglied ist. (§ 15 Nr. 4)

Haftpflichtversicherungsvertrag (Auszug)

zwischen der **Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Lehrerverbände (abl)** (Bayerischer Philologenverband e.V., Katholische Erziehergemeinschaft e.V., Katholische Erziehergemeinschaft in Bayern e.V. (KEG), Bayerischer Realschullehrerverband e.V., Verband der Lehrer an Beruflichen Schulen in Bayern e.V.) nachstehend "Verband" genannt und der **TRANSATLANTISCHE Allgemeine Versicherung AG, Halenreihe 40-44, 22359 Hamburg** kurz "Versicherer" genannt.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- I. Der Verband nimmt für seine Mitglieder beim Versicherer gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine

Privat-, Amts- und Diensthaftpflichtversicherung

- II. Für den VLB nicht zutreffend

- III. Die Versicherungen gelten für sämtliche Mitglieder der Einzelverbände. Die Angestellten und die freien Mitarbeiter der Verbände können mitversichert werden.

§ 2

Vertragsnummer

Der Vertrag wird unter der Versicherungsschein-Nummer 31.010.556560 geführt.

§ 3

Vertragsdauer

Der Vertrag wird ab 01.01.1994, 0.00 Uhr, wirksam und gilt bis zum 01.01.2004, 0.00 Uhr.

Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Vertragszeit stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner drei Monate vor dem jeweiligen Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird.

Tag der Änderung: 01.01.1999, 0.00 Uhr

§ 4

Vertragsgrundlage

Maßgebend für diese Versicherung sind neben diesen Vertragsbestimmungen die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)" (Anlage 16 HA 15.4) in der beigefügten Fassung.

Sache des Verbandes ist es, die versicherten Mitglieder von den Bedingungen und dem Inhalt des Vertrages zu verständigen.

§ 5

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- Der Versicherungsschutz beginnt:
 - zu § 1, für das einzelne Mitglied, den Angestellten und freien Mitarbeiter des Verbandes, unabhängig von der Beitragszahlung, mit dem Tag, an dem der Eintritt in den Verband wirksam wird.
- Der Versicherungsschutz endet:
 - mit dem Ablauf des Vertrages;
 - zu § 1 für das einzelne Mitglied, den Angestellten und freien Mitarbeiter des Verbandes mit dem Tag, an dem sein Austritt oder Ausscheiden wirksam wird;

Mitglieder, Angestellte und freie Mitarbeiter, die aus dem Verband ausscheiden, können die Versicherung auf Antrag zu den dann gültigen Tarifkonditionen und Beitragsätzen bei dem Versicherer fortsetzen.

- Die Versicherung gilt als Versicherung für fremde Rechnung (§§ 74 ff. VVG) mit der Maßgabe, daß der Versicherte seine Rechte auch unmittelbar gegen den Versicherer geltend machen kann.

§ 6

Bestehende Versicherungen

Der Versicherer verpflichtet sich, eventuell bei ihm bestehende Privat-, Amts- und Diensthaftpflichtversicherungen auf Antrag des Mitgliedes aufzuheben.

§ 7

Kündigung

- Während der ersten beiden Versicherungsjahre verzichtet der Versicherer auf sein Kündigungsrecht gemäß § 9 Ziff. II Abs. 2 AHB, soweit es diesen Vertrag betrifft. Das Kündigungsrecht gemäß § 9 Ziff. II Abs. 2 AHB bleibt jedoch gegen einzelne Mitglieder, Angestellte und freie Mitarbeiter bestehen.
- Mit Beginn des 3. Versicherungsjahres kann über einen weiteren Verzicht auf das Kündigungsrecht seitens des Versicherers zwischen den Vertragsparteien neu verhandelt werden.

§ 8

Prämienangleichung

Während der Vertragsdauer verzichtet der Versicherer auf ein etwaiges Recht zur Prämienangleichung nach § 8 Ziff. III AHB.

§ 9

Deckungssummen

Die Deckungssummen betragen je Schadenereignis:

- für die Privat-, Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung (§§ 13, 14 und 15)
DM 3.000.000,- pauschal für Personen- und Sachschäden
DM 100.000,- für Vermögensschäden
- Für den VLB nicht zutreffend

§ 10

Jahresbeitrag

§ 11

Mitgliederzahl

§ 12

Schadenmeldung

Schadenfälle sind von den versicherten Mitgliedern umgehend dem Verband schriftlich anzuzeigen.

Dieser bestätigt die Mitgliedschaft und gibt die Anzeigen unverzüglich, spätestens innerhalb einer 7-Tage-Frist, an den Versicherer weiter.

B. Umfang der Versicherung

§ 13

Privathaftpflichtversicherung

- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Mitglieder, der Angestellten und freien Mitarbeiter als

Privatperson,

insbesondere

- als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- als Inhaber
 - einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) einschließlich Ferienwohnungen,
 - eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses,
 - eines im Inland gelegenen Wochenendhauses, sofern sie ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hier ist **mitversichert** die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Vermietung von Garagen und Räumen zu gewerblichen Zwecken im Rahmen eines Einfamilienhauses sowie die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung einer Einliegerwohnung. **Nicht versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung sonstiger Wohnungen und Räume zu gewerblichen Zwecken;
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von DM 50.000,- je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB);

- aus der vom Hausbesitzer durch Vertrag übernommenen Beleuchtungs- und/oder Streu- und Reinigungspflicht;
- aus dem Miteigentum an den zu einem Einfamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen.

Bei **Sondereigentümern** sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich **jedoch nicht** auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

4. als Radfahrer;
5. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd (vgl. jedoch § 4 Ziff. I Abs. 4 AHB);
6. aus Besitz und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen (auch Windsurfbrettern und fremden Segelbooten), **ausgenommen** eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge, die mit Motoren (auch Hilfs- und Außenbordmotoren) oder Treibsätzen angetrieben werden;
7. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schußwaffen sowie Munition, **nicht jedoch** bei Führen oder Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
8. als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken, **Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sind nicht versichert**;
9. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - **nicht jedoch** von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
10. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als nicht gewerbmäßiger Hüter fremder Hunde - nicht jedoch von Kampfhunden -, soweit keine anderweitige Deckung besteht. Kampfhunde sind Fila Brasileiro, Mastino, Napoletano, American Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Bulldog, Pit-Bullterrier und andere durch öffentlich-rechtliche Vorschriften, die in dem Bundesland gelten, in dem der Tierhalter mit seinem Hauptwohnsitz bei der Meldebehörde registriert ist, als Kampfhunde bezeichnete Tiere. Als Kampfhunde gelten ferner aus Kreuzungen mit diesen Hunden hervorgegangene Mischlinge. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

II. Mitversichert ist

1. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
 - a) des Ehegatten des versicherten Mitgliedes, des Angestellten und freien Mitarbeiters. **Nicht mitversichert** dagegen ist der Ehegatte, wenn ein in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner des Mitgliedes, des Angestellten oder freien Mitarbeiters nach b) mitversichert ist.
 - b) des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners des Mitgliedes, des Angestellten und freien Mitarbeiters unter Ausschluß gegenseitiger Ansprüche.
 - c) der unverheirateten Kinder des Mitgliedes bzw. der nach a) oder b) mitversicherten Personen (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) unter Ausschluß gegenseitiger Ansprüche; bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in der Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (nicht Fortbildung) befinden.
Bei Ableistung des, auch eventuell freiwillig verlängerten, Grundwehrdienstes oder Zivildienstes vor, während oder im Anschluß an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Weiterhin gilt: Soweit die Kinder in der Übergangszeit erwerbstätig werden, bleibt der Versicherungsschutz über die Privathaftpflichtversicherung der Eltern unter der Voraussetzung erhalten, daß es sich nachweislich um eine Übergangslösung handelt und ebenso nachweislich versucht wird, eine Ausbildungsmaßnahme zu ergreifen.
Bei volljährigen unverheirateten Kindern, die nach Abschluß der Schulausbildung auf eine Lehrstelle oder einen Studienplatz warten, wird der Versicherungsschutz über die elterliche Privathaftpflichtversicherung maximal für einen Zeitraum von 2 Jahren als weiterbestehend angesehen.
Weitere Verlängerungen der Deckung über die Privathaftpflichtversicherung der Eltern sind bei dem Versicherer ausdrücklich zu beantragen.
 - d) sonstiger alleinstehender Verwandter, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben;
2. die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des versicherten Mitgliedes beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus oder Garten betreuen oder den Streudienst versehen;
3. die gesetzliche Haftpflicht des versicherten Mitgliedes für unmittelbare oder mittel-

bare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich Grundwassers (Gewässerschäden) nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) Die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe ist nicht versichert (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).
- b) Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.
- c) Aufwendungen, auch erfolglose, die das versicherte Mitglied im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettenungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)".
- d) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des versicherten Mitgliedes oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- e) **Nicht gedeckt** sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (versichertes Mitglied oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von den dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an das versicherte Mitglied gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

Nicht gedeckt sind ferner Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

III. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

1. aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung;
2. die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges verursacht werden (siehe § 17).

IV. Besondere Bedingungen

1. **für vorübergehenden Auslandsaufenthalt** bis zu einem Jahr.
Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I Abs. 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in Deutscher Mark.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Gegenwart (lt. Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abgeführt wurde.

Soweit sich Mitglieder aus dienstlichen Gründen im Ausland aufhalten, gilt der Versicherungsschutz während der gesamten Dauer des Auslandsaufenthaltes.

2. **für Mietsachschäden:**
Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I Abs. 6 a AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen und Gebäuden.

Ausgeschlossen sind:

- 2.1 Haftpflichtansprüche wegen
 - a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
 - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - c) Glasschäden, soweit sich das versicherte Mitglied hiergegen besonders versichern kann;
- 2.2 die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. Der Wortlaut des Feuerregreßverzichtsabkommens wird auf Wunsch ausgehändigt.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden DM 200.000,- je Schadenereignis, maximal DM 400.000,- im Versicherungsjahr.

3. für Sachschäden durch **häusliche Abwässer:**

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I Abs. 5. AHB - Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch häusliche Abwässer.

4. für Sachschäden durch **allmähliche Einwirkung**
Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von § 4 Ziff. I Abs. 5. AHB - Haftpflichtansprüche durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u.dgl.).
5. **Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tode des versicherten Mitgliedes**

Für mitversicherte Ehegatten bzw. nach II. 1. b) und c) mitversicherte Personen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des versicherten Mitgliedes bis zum Beginn des nächsten Kalenderjahres fort.

Auf Antrag kann die Versicherung zu den dann gültigen Tarifkonditionen und Beitragsätzen beim Versicherer fortgesetzt werden.

§ 14

Amtshaftpflichtversicherung

Die Amtshaftpflichtversicherung umfaßt die aus dem Dienst - nicht jedoch die aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen - entspringenden gesetzlichen Haftungen gegenüber Dritten, gleichviel, ob das versicherte Mitglied unmittelbar oder auf dem Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen wird; sie bezieht sich nicht auf Ansprüche des Dienstherrn aufgrund des Dienstverhältnisses wegen eines ihm unmittelbar zugefügten Schadens. Die gesetzliche Haftpflicht des dienstlichen Vertreters des versicherten Mitgliedes ist in die Versicherung mit eingeschlossen, es sei denn, der Vertreter ist selbst entsprechend versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenfälle, für die das versicherte Mitglied aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn das versicherte Mitglied als sogenannter Nichtlehrer (z. B. administrativ oder bei einer Schulaufsichtsbehörde) dienstlich tätig ist.

Eingeschlossen in die Amtshaftpflichtversicherung sind die gesetzlichen Haftungen aus dem Unterricht und der den Lehrern obliegenden Aufsicht jeder Art, gleichviel, ob der Unterricht oder die Aufsicht Dienstaufgabe oder freiwillig übernommen ist. Danach sind z. B. eingeschlossen die gesetzlichen Haftungen aus der Aufsicht bei Turnspielen und beim Schwimmunterricht, aus der Aufsicht bei Schülerausflügen (Wandertage), welche unter Lehrerbeteiligung stattfinden, beim Besuch von Sammlungen, von Ausstellungen und Industriebetrieben, ferner bei nebenamtlich erteiltem Turn- und Handfertigkeitsunterricht sowie bei Schülerübungen.

Eingeschlossen ist ferner die gesetzliche Haftpflicht aus der Erteilung von Aufträgen an Schüler soweit die Aufträge mit dem Schulbetrieb zusammenhängen - sowie die gesetzliche Haftpflicht aus Züchtigungen. Diese Bestimmungen gelten bei hauptamtlichen Lehrkräften und Erziehern auch für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten, soweit sie sich aus dem Unterricht und der Erziehung oder der regelmäßigen Vortragstätigkeit, z.B. in Volkshochschulen, Abendkursen usw. ergeben. Eine vom Veranstalter oder Dienstherrn hierfür abgeschlossene Versicherung geht dieser Versicherung vor.

Ist das versicherte Mitglied für eine kommunale Gebietskörperschaft oder für eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts tätig, so besteht Versicherungsschutz durch die Amtshaftpflichtversicherung nur insoweit, als ihm nicht durch die Mitversicherung im Rahmen der Haftpflichtversicherung der betreffenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung Deckungsschutz zu gewähren ist.

§ 4 Ziff. I Abs. 3, 6 a) und b) AHB finden keine Anwendung, das heißt, daß Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen sowie Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die das versicherte Mitglied in seiner Eigenschaft als Lehrkraft oder Erzieher gemietet oder geliehen hat und wegen Personenschäden, die sich aus der Übertragung von Krankheiten des versicherten Mitgliedes ergeben, vom Versicherungsschutz erfaßt werden.

Ferner sind in Abänderung von § 18 Ziff. 02.2 Schäden Dritter mitversichert, die aus Versehen bei der Anweisung von Geldern, durch Fehlbeträge bei der Kassenführung usw. entstehen, sowie Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß das versicherte Mitglied Fehler übersehen hat, die in Rechnungen, Aufstellungen usw. enthalten sind, deren Prüfung dem versicherten Mitglied übertragen war.

Die Amtshaftpflichtversicherung gilt für Lehrkräfte, die als Beamte oder Angestellte im staatlichen, kommunalen oder sonstigen öffentlichen Verwaltungsdienst stehen. Versicherte in einem privaten Anstellungsverhältnis (Klosterschule, Privatschule usw.) genießen Versicherungsschutz im gleichen Umfang; die vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnittes sind dabei sinngemäß anzuwenden. Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als nicht durch die Mitversicherung im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung der privaten Stellen, in deren Dienst der Versicherte steht, Deckungsschutz zu gewähren ist.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten entsprechend auch für die Lehrkräfte, die für den Dienst an Auslandsschulen beurlaubt sind, während ihres dortigen Dienstes.

Ausgeschlossen von der Amtshaftpflichtversicherung sind Haftpflichtansprüche aus Jagdausübung sowie Ansprüche aus Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges verursacht werden (siehe § 17).

In teilweiser Änderung von § 4 Ziff. I Abs. 7 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzlichen Haftungen des versicherten Mitgliedes aus der Verwendung und Lagerung jener radioaktiven Präparate anlässlich des kernphysikalischen Experimentalunterrichtes, die nach der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung der 1. Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24.03.1964 (Bundesgesetzblatt I, S. 233) nicht genehmigungspflichtig sind - Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern vom 23.02.1965 Nr. IV R 4/IV F 2 - 9309 ca. 184 und für Unterricht und Kultus vom 09.02.1965 Nr. VIII 9028 (veröffentlicht im MABL der bayerischen inneren Verwaltung Nr. 10/1965) über Strahlenschutz in Schulen; Vollzug der Zweiten Strahlenschutzverordnung.

Die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der an dem Experimentalunterricht teilnehmenden Schüler sind in den Versicherungsschutz mit einbezogen.

Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß von Wirkungen dieser Stoffe oder Strahlen ausgesetzt sind, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber dem versicherten Mitglied, das den Schaden durch bewußtes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat.

Das versicherte Mitglied hat von jedem Vermögensschaden, der durch den Besitz und die Verwendung radioaktiver Präparate entsteht, 10%, mindestens DM 50,-, höchstens DM 1.000,-, selbst zu tragen.

Eine Ausdehnung des Haftpflichtversicherungsschutzes auf Besitz und Verwendung weiterer radioaktiver Präparate anlässlich des kernphysikalischen Experimentalunterrichtes ist jederzeit möglich, sofern ihre Verwendung für den Unterricht an höheren Schulen ministeriell genehmigt ist. Der Versicherungsschutz ist in diesem Fall jeweils besonders zu beantragen.

Im Rahmen dieses Vertrages ist mitversichert die Amtshaftpflichtversicherung der Ehegatten von Mitgliedern, soweit die Ehegatten Lehrer sind. Dies gilt auch, wenn die Ehegatten nicht selbst Mitglieder des Verbandes sind.

§ 15

Dienshaftpflichtversicherung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder wegen Schäden am Eigentum des Dienstherrn.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind jegliche Haftpflichtansprüche aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlaß von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig durch wen, aus welchem Anlaß oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgte.

Ausgeschlossen sind ferner:

- a) Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung; Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten; Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- b) die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

2. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn das versicherte Mitglied als sogenannter Nichtlehrer (z. B. administrativ oder bei einer Schulaufsichtsbehörde) dienstlich tätig wird.

3. Soweit sich das versicherte Mitglied aus dienstlichen Gründen im Ausland aufhält, gilt der Versicherungsschutz während der gesamten Dauer des Aufenthaltes.

4. Im Rahmen dieses Vertrages ist mitversichert die Dienshaftpflichtversicherung der Ehegatten von Mitgliedern, soweit die Ehegatten Lehrer sind. Dies gilt auch, wenn die Ehegatten nicht selbst Mitglieder des Verbandes sind.

§ 16

Für den VLB nicht zutreffend

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 17

Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuge

Im Rahmen der in diesem Vertrag bestehenden Haftpflichtversicherung ist **nicht versichert**:

- Die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
 - die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden,
 - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
 - für die keine Versicherungspflicht besteht;
- bis zu drei ferngelenkten Modellfahrzeugen mit einer erzielbaren Geschwindigkeit von mehr als 15 km/h, soweit sie nicht zulassungs- und/oder versicherungspflichtig sind,
- Wassersportfahrzeuge, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

§ 18

Vermögensschäden

Für den Einschluß von Vermögensschäden gilt folgendes:

- Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
 - Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 - Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - Tätigkeit im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 - Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
 - vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
 - Abhandenkommens von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

– Stand März 1993 –

1. Der Versicherungsschutz (§§ 1-4)

§ 1

Gegenstand der Versicherung

- Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall daß

er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, nur diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht
 - aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers (versichertes "Risiko");
 - aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos, soweit sie nicht in dem Halten oder Führen von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (abgesehen von Ruderbooten) bestehen; bei Erhöhungen der übernommenen Gefahr, die durch Änderung bestehender oder Erlaß neuer Rechtsnormen eintreten, gelten die §§ 27 bis 29 WG;
 - aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluß der Versicherung neu entstehen, gemäß § 2 (Vorsorge-Versicherung).
- Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung ausgedehnt werden auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschädigung, die weder durch Personenschaden noch durch Sachschaden entstanden ist, sowie wegen Abhandenkommens von Sachen. Auf die Versicherung wegen Abhandenkommens von Sachen finden die Bestimmungen über Sachschaden Anwendung.

§ 2

Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorge-Versicherung (§ 1 Ziff. 2 c) gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen folgende besondere Bedingungen.

- Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne daß eine besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers, die auch durch einen der Prämienrechnung beigedruckten Hinweis erfolgen kann, binnen eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen. Unterläßt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über die Prämie für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahren Eintritt ab fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, daß das neue Risiko erst nach Abschluß der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.
- Der Versicherungsschutz wird auf den Betrag von DM 500 000,- für Personenschaden und DM ISO 000,- für Sachschaden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Deckungssummen festgesetzt sind.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Gefahren, welche verbunden sind mit
 - dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, von Theatern, Kino- und Filmunternehmungen, Zirkussen und Tribünen, ferner von Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art (abgesehen von Ruderbooten) und dem Lenken solcher Fahrzeuge sowie der Ausübung der Jagd;
 - Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiblen Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
 - dem Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen.

§ 3

Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

- Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung der Prämie, der im Antrage angegebenen Kosten*) und etwaiger öffentlicher Abgaben**).

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

1. Die Leistungspflicht des Versicherers umfaßt die Prüfung der Haftpflichtfrage, den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer auf Grund eines von dem Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat, sowie die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den

Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

2. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadenereignis.

Es kann vereinbart werden, daß sich der Versicherungsnehmer bei jedem Schadenereignis mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an einer Schadenersatzleistung selbst beteiligt.

Ferner kann vereinbart werden, daß der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

3. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
 4. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Ziff. 111 1).
- III. 1. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozeßkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Der Versicherer ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.
2. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund der vom Statistischen Reichsamt aufgestellten Allgemeinen deutschen Sterbetafel für die Jahre 1924 bis 1926, männliches Geschlecht (Statistik des Deutschen Reiches Band 401), und eines Zinsfußes von jährlich 4 % ermittelt.
 3. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 4

Ausschlüsse

- I. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf:
 1. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
 2. Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. z. B. die §§ 616, 617 BGB, 63 HGB, 39 und 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gew.-Ord., R.-Vers.Ord. und des Bundessozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
 3. Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; jedoch sind Ansprüche aus § 640 der R.-Vers.-Ord. mitgedeckt.
 4. Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

5. Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.), ferner durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer sowie aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden.

6. Haftpflichtansprüche wegen Schaden
 - a) an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind,
 - b) die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung u. dgl.) entstanden sind; bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluß nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen

Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).

7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen. *)
8. Haftpflichtansprüche wegen Schaden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässerschaden) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

II. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben.

1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorsatz gleich.
2. Haftpflichtansprüche
 - a) aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören,
 - b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages
 - c) von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen,
 - d) von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften,
 - e) von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine,
 - f) von Liquidatoren.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Die Ausschlüsse unter b)-f) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben.

3. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherungsnehmer besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohender.
4. Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entsteht, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grobfahrlässig gehandelt hat.

- Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

II. Der Versicherungsfall (§§ 5, 6)

§ 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Verfahren

- Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadensereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.
- Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (§ 11) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozeßkostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- Kommt es zum Prozeß über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozeßführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.
- Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von dem Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziff. 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.
- Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

§ 6

Rechtsverlust

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach § 5 dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Handelt es sich hierbei um die Verletzung von Obliegenheiten zwecks Abwendung oder Minderung des Schadens, so bleibt der Versicherer bei grobfahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

III. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 - 11)

§ 7

Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs

- Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu, dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in § 4 Ziff. 112 genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

§ 8

Prämienzahlung, Prämienregulierung Prämienangleichung, Prämienrückerstattung

- Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 Ziff. 1) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen, sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben*) und einer Hebegebühr**) zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten unter Hinweis auf die Folgen fortdauernden Verzugs schriftlich zur Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach dem Ablauf der Frist ist der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie noch im Verzug ist, berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Kündigt der Versicherer nicht, so ist er für die gerichtliche Geltendmachung der rückständigen Prämie nebst Kosten an eine Ausschlussfrist von 6 Monaten seit Ablauf der zweiwöchigen Frist gebunden.

Bei Teilzahlung der Jahresprämie werden die noch ausstehenden Raten der Jahresprämie sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Erfordern des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgelegten Prämienunterschieds vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, daß die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.
- Auf Grund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtiggestellt. Sie darf jedoch nicht geringer werden als die Mindestprämie, die nach dem Tarif des Versicherers z. Z. des Versicherungsabschlusses galt. Alle entsprechend § 8 Ziff. III nach dem Versicherungsabschluß eingetretenen Erhöhungen oder Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt. Beim Fortfall eines Risikos wird die etwaige Minderprämie vom Eingang der Anzeige ab berechnet.
- Unterläßt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Prämienregulierung (Ziff. 11 1) als nachzuzahlende Prämie einen Betrag in Höhe der für diese Zeit bereits gezahlten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist der Versicherer verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten Betrag der Prämie zurückzuerstatten.
- Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Prämienvoranzahlung für mehrere Jahre Anwendung.
- Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen, welche die zum Betrieb der allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer im vergangenen Kalenderjahr geleistet haben, gegenüber dem vorhergehenden Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlaßten Ausgaben für die Schadenermittlung, die aufgewendet worden sind, um die Versicherungsleistungen dem Grunde und der Höhe nach festzustellen.

Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

2. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresprämie um den sich aus Ziff. 1 Abs. 1 Satz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung).

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 1 Abs. 1 Satz 1 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgejahresprämie nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

3. Liegt die Veränderung nach Ziff. 1 Abs. 1 oder Ziff. 2 Abs. 2 unter 5 Prozent, so entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
4. Die Prämienangleichung gilt für die vom 1. Juli an fälligen Folgejahresprämien. Sie wird dem Versicherungsnehmer mit der Prämienrechnung bekanntgegeben.
5. Soweit die Folgejahresprämie nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet wird, findet keine Prämienangleichung statt.

- IV. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. §§ 40 und 68 WG).

Kündigt nach Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm nur derjenige Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht. Das gleiche gilt im Falle der Kündigung des Versicherungsnehmers wegen Angleichung der Folgejahresprämie (§ 9 Ziff. II 1).

§ 9

Vertragsdauer, Kündigung

- I. Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages um jeweils ein Jahr. Die Kündigungsfrist ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages schriftlich erklärt wird, sie soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- II. 1. Erhöht der Versicherer aufgrund der Prämienangleichung gemäß § 8 Ziff. III 2 das Entgelt, das der Versicherungsnehmer zu zahlen hat, um mehr als 5 Prozent der zuletzt gezahlten Prämie oder steigt das Entgelt um mehr als 25 Prozent der Erstprämie,

ohne daß sich der Umfang der Versicherung ändert, so kann der Versicherungsnehmer nach Eingang der Mitteilung des Versicherers innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienhöhung, kündigen.

2. Das Versicherungsverhältnis kann ferner gekündigt werden, wenn von dem Versicherer auf Grund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtskräftig geworden ist oder der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat.

Das Recht zur Kündigung, die seitens des Versicherers mit einer Frist von einem Monat, seitens des Versicherungsnehmers mit sofortiger Wirkung oder zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode zu erfolgen hat, erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

3. Der Versicherungsnehmer kann ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen, es sei denn, daß der Versicherer dem Versicherungsnehmer schriftlich vor Abschluß des Vertrages auch Verträge für die Dauer von einem Jahr, drei, fünf und zehn Jahren angeboten hat und dabei auf Verträge mit einer Dauer von fünf und mehr Jahren einen Prämiennachlaß einräumt, dessen Vomhundertsatz mindestens der Dauer der Laufzeit entspricht.

- III. Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd in Wegfall kommen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

§ 10

Klagefrist

Hat der Versicherer den Versicherungsschutz abgelehnt, so ist der bestrittene Versicherungsanspruch bei Meldung des Verlustes durch Erhebung der Klage binnen einer Frist von sechs Monaten geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Anspruchsberechtigte durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Fristveräumung davon in Kenntnis gesetzt worden ist, inwieweit sein Anspruch auf Versicherungsschutz bestritten wird.

§ 11

Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Die Vertreter sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Verband der Lehrer an beruflichen Schulen in Bayern e. V. (VLB)
Dachauer Straße 4, 80335 München
Telefon: (0 89) 59 52 70 • Telefax: (0 89) 5 50 44 43

Schreiben des VLB an den
Vorsitzenden der CSU-Landtags-
fraktion, Herrn Alois Glück,
21. Dezember 1998

Fortentwicklung der Wirtschaftsschule

Wirtschaftsschule in der Diskussion

Der seit 1996 laufende Schulversuch "2-jährige Wirtschaftsschule" -
aufbauend auf die abgeschlossene Hauptschule (9. Klasse) - war er-
folgreich und soll in Kürze für beendet und zu einer Regelform der
Wirtschaftsschule erklärt werden.

Unsere Forderungen dazu:

- Verankerung der 2-jährigen Form in Artikel 14 BayEUG
- Gleichberechtigter Erhalt der bisherigen Regelformen
 - dreistufige Wirtschaftsschule - Aufbau auf die 7. Klasse der
Hauptschule
 - vierstufige Wirtschaftsschule - Aufbau auf die 6. Klasse der
Hauptschule
- mit den Ausbildungsrichtungen
 - I (H-Zug, vertiefte berufliche Grundbildung)
 - II (M-Zug, Ergänzung durch naturwissenschaftlich-
mathematische Inhalte)

Die Wirtschaftsschule, seit über 100 Jahren bewährt und getragen vom
• Elternwillen, dem alle 'Parteien' steigende Bedeutung beimessen
• Bedarf der Wirtschaft - Wirtschaftsschulabsolventen finden noch
immer einen angemessenen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz
kann nicht, wie von interessierten Kreisen erwogen oder gar gefor-
dert, **Bauernopfer** zur Beruhigung der Hauptschulen bei der Einfö-
hrung der sechsstufigen Realschule werden!

Wandzeitung des VLB

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsit-
zender Glück,

der Freistaat Bayern führt seit Jah-
ren den Schulversuch "Berufsfach-
schule für Wirtschaft (2-stufige
Wirtschaftsschule)" durch. Zum En-
de des Schuljahres 1998/99 ist beab-
sichtigt, diesen Schulversuch als Re-
gelform in das BayEUG zu über-
führen.

Mit der Berufsfachschule für Wirt-
schaft hat die Bayerische Staatsre-
gierung eine von Eltern und Wirt-
schaft gleichermaßen gut aufge-
nommene Schulform erprobt, die u.
a. auch dazu beitrug, den Mangel an
Ausbildungsstellen durch eine bes-
sere Berufsvorbereitung zu mildern.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr
Fraktionsvorsitzender, im Rahmen
der Gesetzesänderung dafür Sorge
zu tragen, dass dieser erfolgreiche
Schulversuch im Art. 14 BayEUG –
als neuer Absatz 2 – seinen Nieder-
schlag findet. Damit ist sicherge-
stellt, dass auch die Wirtschafts-
schule – wie alle Schularten – ein-
heitlich im Gesetz definiert ist.

Bestrebungen, die bisher bewährten
3- und 4-jährigen Wirtschaftsschu-
len zurückzudrängen, weil diese –
wie von Hauptschulvertretern be-
fürchtet wird – bei flächendeckender
Einführung der 6-stufigen Real-
schule stärker in diese Lücken sprin-
gen könnten, sind entschieden ab-
zulehnen.

Die Wirtschaftsschulen (früher
Handelsschulen) sind seit mehr als
100 Jahren Teil unseres Bildungssy-
stems. Sie wurden z. Zt. der Indu-
strialisierung zunächst in den Groß-
städten gegründet, um den kauf-
männischen Nachwuchs zu sichern.
Diese Aufgabe haben sie als Berufs-
fachschule mit einer der Sache si-
cherlich dienlichen geringem
Schüleranteil von 3 bis 4 % eines
Schülerjahrganges als Vorberei-
tungsschule für qualifizierte kauf-
männische und handwerkliche Be-
rufe bis heute beibehalten.

Die Wirtschaftsschule ist eine Schu-
le, deren Absolventen auf dem
Lehrstellenmarkt gesucht sind und
die kaum Berufsabbrecher aufweist.

ANZEIGE

Ein florierendes Unternehmen kann man – wirtschaftlich ausgedrückt – in der heutigen Lage nicht einer ungewissen Zukunft opfern.

Wir vertrauen auf die weitsichtigen Aussagen der CSU-Abgeordneten des Bayerischen Landtags in der Öffentlichkeit, die Wirtschaftsschule nicht zu "opfern", sondern sie wie andere Schularten im Wettbewerb bestehen zu lassen. Unser Verband und die Wirtschaftsschulen sind zum Wettbewerb bereit. Wir wollen keine Schutzzäune, sondern gleiche Wettbewerbschancen.

Als Beitrag zum Abbau der o. g. Befürchtungen, Wirtschaftsschulen könnten bei Einführung der 6-stufigen Realschule stark expandieren und damit zu einer zusätzlichen Schwächung der Hauptschule führen, sind die Wirtschaftsschulen bereit, in Rahmen einer rechtlichen Bestandssicherung auf Expansion zu verzichten.

Sehr geehrter Herr Glück, wir bitten Sie – wegen der Eilbedürftigkeit – um einen Gesprächstermin noch vor der Kreuther Klausurtagung der CSU-Landtagsfraktion. Wir sind gerne bereit, dieses Gespräch vor Ort bei Ihnen zu führen.

Meine Stellvertreterin, Frau Ingrid Heckner, wird sich um eine Terminabsprache bemühen.

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen für erfüllte Weihnachten.

*H. Sauerwein, OStD
Landesvorsitzender*

**Antwortschreiben des
Vorsitzender der CSU-Landtags-
fraktion, Herrn Alois Glück, an
den Landesvorsitzenden des VLB,
13. Januar 1999**

Wirtschaftsschulen in Bayern

Sehr geehrter Herr Sauerwein,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.12.1998. Die CSU-Landtagsfraktion hat eine Projektgruppe eingesetzt, die unter Leitung meiner Kollegen Dr. Otmar Bernhard und als sein Stellvertreter Christian Knauer die im Zusammenhang mit der Beendigung des Schulversuchs Sechsstufige Realschule, der Weiterentwicklung der Hauptschule und auch der Wirtschaftsschule zusammenhängenden Frage, intensivst berät.

Im Rahmen der Klausurtagung der CSU-Landtagsfraktion in Wildbad Kreuth haben Vorstand und Gesamtfraktion insgesamt ca. 12 Stunden (!) alle bildungspolitischen Fragen im Zusammenhang intensivst diskutiert. Es wurden noch keinerlei Beschlüsse getroffen.

Da aber zum Schuljahr 1999/2000 die Änderungen greifen sollen und die Elternberatung vor den Schuleinschreibeterminen umfangreich über das künftige Angebot informieren muß, werden innerhalb der nächsten Wochen alle noch offenen Fragen abschließend geklärt werden.

Diesen Entscheidungen kann ich nicht vorgreifen. Die Diskussion hat aber gezeigt, dass die Überlegungen zur Wirtschaftsschule einmütig und unstrittig sind. Der Vorschlag der Projektgruppe zur Formulierung des entsprechenden Passuses lautet:

"Die Wirtschaftsschule ist in zwei-, drei- und vierstufige Angebote gegliedert. Diese Struktur und die bestehenden Zweige bleiben künftig gleichberechtigt erhalten."

Mit dieser Formulierung bzw. den sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen wird Ihrem Anliegen Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen und vielem Dank für Ihre guten Wünsche

Alois Glück

Für den Betriebswirtschaftslehreunterricht:

Kartellvertrag heißt jetzt Kartellvereinbarung

(Kartellarten der 6. GWB-Novelle seit 1999-01-01)

HELMUT STEPHAN

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) ist durch die 6. GWB-Novelle vom 26.08.1998 tiefgreifend geändert worden. Die Begriffe Kartellvertrag und Kartellbeschluss sind im § 1 GWB zu Kartellvereinbarung, Kartellbeschluss und aufeinander abgestimmtes Verhalten transnomiert worden. Demzufolge ist die bisherige Unwirksamkeit von kartellierenden Verträgen und Beschlüssen durch das jetzige Verbot von Kartellvereinbarungen, Kartellbeschlüssen und Kartellverhalten ersetzt worden. Bisher konnten nur marktwirksame Verträge, die von Anbietern/Nachfragern zu einem gemeinsamen Zweck geschlossen worden sind, Kartellverträge sein. Jetzt bedarf es keines gemeinsamen Zweckes mehr. Nun sind Kartellvereinbarungen zwischen miteinander in Wettbewerb stehenden Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbes bezwecken oder bewirken, verboten.

Der Katalog der Kartellausnahmen ist gekürzt worden. Rabattkartelle, Ausfuhrkartelle und Einfuhrkartelle werden nicht mehr im GWB genannt. Die Verbotsfreistellung ist einerseits durch Anmeldung (§ 9 GWB) bei der Kartellbehörde zu beantragen und gilt für folgende Anmeldekartelle:

- Normen- und Typenkartelle (§ 2 GWB)
- Konditionenkartelle (§ 2 GWB)
- Spezialisierungskartelle (§ 3 GWB)
- Mittelstandskartelle (§ 4 GWB)

Die Kartellbehörde kann binnen drei Monaten widersprechen. Die Verbotsfreistellung ist andererseits als Verfügung (§ 10 GWB) durch die Kartellbehörde dort zu beantragen und gilt für folgende Verfügungskartelle:

- Rationalisierungskartelle (§ 5 GWB)


- Beschaffungseinrichtungskartelle/Vertriebseinrichtungskartelle (§ 5 GWB)
- Strukturrisikokartelle (§ 6 GWB)
- Gewinn-Verbraucherbeteiligungskartelle (§ 7 GWB)
- Ministererlaubniskartelle (§ 8 GWB)

Die Kartellbehörde hat das Recht der Ablehnungsverfügung. Außer den vorgenannten Kartellvereinbarungen und Kartellbeschlüssen gibt es noch die Empfehlungen zum

gleichförmigen Verhalten (§ 22 GWB), die verbotsfrei gestellt werden können:

- Mittelstandsempfehlungen (§ 22 II GWB)
- Normen- und Typenempfehlungen (§ 22 III GWB)
- Konditionen-Verbands-Empfehlungen (§ 22 IV GWB)

Die Empfehlungen sind bei der Kartellbehörde anzumelden und können von dieser für unzulässig erklärt werden.

Das Kartellrecht erfasst nunmehr bereits den Abschluss von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen und nicht erst die Praktizierung. 

Kurzgefasste Erläuterungen der im novellierten GWB aufgeführten Kartellarten

- Normen- und Typenkartelle dienen lediglich der einheitlichen Anwendung von Normen oder Typen und sind nicht mehr wie bisher den Rationalisierungskartellen subsumiert.
- Konditionskartelle bezwecken die einheitliche Anwendung allgemeiner Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einschließlich der Skonti und ausschließlich der Preiskonditionen.
- Spezialisierungskartelle rationalisieren wirtschaftliche Vorgänge durch Spezialisierung.
- Mittelstandskartelle lösen die bisherigen Kooperationserleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie den gemeinsamen Einkauf ohne Bezugszwang ab. Sie rationalisieren ebenfalls wirtschaftliche Vorgänge durch eine andere Art als durch Spezialisierung.
- Rationalisierungskartelle dienen der Hebung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen und dadurch der Verbesserung der Bedarfsbefriedigung.
- Beschaffungseinrichtungskartelle/Vertriebseinrichtungskartelle als Untergruppe der Rationalisierungskartelle rationalisieren durch Bildung gemeinsamer Funktionsstellen beim Ein- und Verkauf. Der Begriff Syndikat erscheint nicht mehr als Legaldefinition.
- Strukturrisikokartelle dienen der planmäßigen Anpassung der Kapazität an den Bedarf.
- Gewinn-Verbraucherbeteiligungskartelle als Hauptgruppe der sonstigen Kartelle tragen zur Verbesserung der Entwicklung, Erzeugung, Verteilung und Entsorgung von Waren oder Dienstleistungen unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn bei.
- Ministererlaubniskartelle (bisherige Sonderkartelle) sind als seltene Ausnahmekartelle aus Gründen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls verbotsfreistellbar und beschränken staatlicherseits gewollt den Wettbewerb.
- Preiskartelle werden im Gesetzestext indirekt erwähnt, z. B. als verbotene Preisregelungs-Konditionenkartelle (§ 2 II GWB) oder als verbotsfreistellbare Preisabrede-Rationalisierungskartelle (§ 5 II GWB).

Internet-Seiten gestalten:

Homepage-Erstellung leicht gemacht

JOHANNES MÜNCH

Mit der Nutzung des Internets steigt in der Regel auch der Wunsch, eigene Angebote im Internet zu veröffentlichen. Darüber hinaus ergibt sich zunehmend auch im schulischen Umfeld die Notwendigkeit, Schüler unterrichtlich an das Medium Internet heranzuführen und mit den Möglichkeiten der Informationsbereitstellung und werblichen Nutzung vertraut zu machen.

Grundsätzlich benötigt man zur Erstellung von Internet-Seiten einen HTML-Editor (Netscape Composer oder MS Frontpage), der Texte in die internetspezifische Hyper Text Markup Language (HTML), die standardisierte "Internetsprache" umwandelt. Diese Umwandlungsfunktion ist aber auch in neueren Versionen von Textverarbeitungsprogrammen wie Starwriter oder Winword enthalten, was eine Nutzung dieser Software für das Publizieren im Internet ermöglicht.

Seitenerstellung

Zur Erstellung eines Internet-Angebots auf dem heimischen PC wird neben dem HTML-fähigen Texteditor oder Textverarbeitungsprogramm ein Browser (Netscape

Navigator oder MS Internet Explorer) zur Betrachtung der endgültigen Ergebnisse benötigt. Beide Programmtype sind in der Regel kostenlos im Internet erhältlich. Auf diese Weise kann weitgehend ausgeschlossen werden, dass sich Formatierungs- und Layoutprobleme erst nach der Veröffentlichung des Angebots im Internet zeigen. Als erstes sollte generell der Seitentitel eingegeben werden, der bei der Betrachtung der Internetseite mit einem Browser am oberen Rand des Programmfensters erscheint.

Neben unterschiedlichen Textgrößen, -formatierungen und -farben stehen für die Textbearbeitung in HTML auch Hintergrundfarben für die Bildschirmseiten und eine große Zahl von Sonderzeichen zur Verfügung. Weiter bestehen auch Möglichkeiten Texte einzurücken, Absätze zu nummerieren oder mit Aufzählungszeichen zu versehen. Bei der Wahl der Schriftart sollte man sich nach Möglichkeit auf die HTML- Standardschrift mit ihren Varianten beschränken, da beim Einsatz von Windows-TrueType-Schriftarten deren Anzeige davon abhängt, welche Schriftarten der Betrachter auf seinem PC installiert hat. Die Speicherung dieser Internet-Dateien mit der Endung

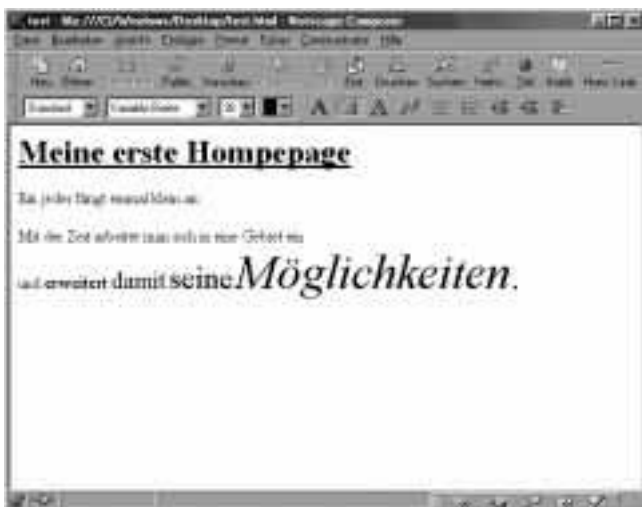
text.htm sollte grundsätzlich in einem Verzeichnis auf der lokalen Festplatte erfolgen, von dem dann die erstellten Seiten auf den Internet-Server überspielt werden. Dies bietet insbesondere bei miteinander verknüpften Internet-Seiten den Vorteil, dass von den eingesetzten Programmen keine falschen Verknüpfungen eingesetzt werden.

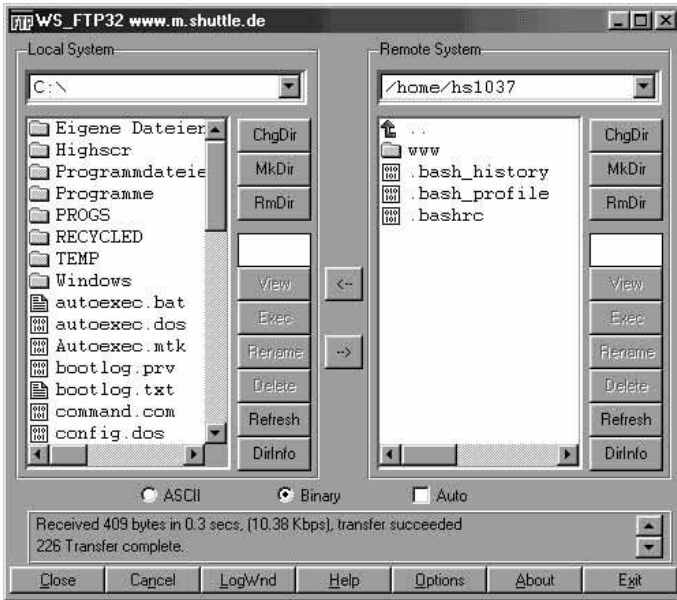
Grafikeinbindung

Bei der Einbindung von grafischen Elementen wie Logos oder Fotos gilt der Grundsatz "weniger ist mehr". Dies ergibt sich vor allem aus der Tatsache, dass die Übertragung einer Seite mit vielen Grafiken derzeit noch lange Ladezeiten zur Folge hat.

Dennoch sollte auf ansprechende Grafiken nicht gänzlich verzichtet werden, da dies die Attraktivität eines Angebots erheblich steigert.

Die im Internet eingeführten Grafikformate sind das GIF- und das JPG-Format. Diese komprimierten Dateien sind an den Dateiendungen grafik.gif oder grafik.jpg zu erkennen. Um z.B. eine selbsterstellte Bitmap-Datei aus MS-Paint einzubinden, muss diese in eines der genannten Formate umgewandelt werden. Dies erfolgt entweder automatisiert durch den HTML-Editor beim Einladen oder separat durch ein spezielles Konvertierungsprogramm. Bei manchen Grafikprogrammen kann ei-





ne Umwandlung auch durch die Auswahl der genannten Dateitypen in der Programmfunktion "Speichern unter" erfolgen. Nach dem Speichern der Grafik im selben Verzeichnis wie die Textdatei, wird die Grafik dadurch eingebunden, dass der Dateiname in der Grafikfunktion des HTML-Editors eingegeben wird. Dies hat zur Folge, dass der Browser neben der Textdatei auch die entsprechende Grafikdatei lädt.

Einbindung von links

Die Verknüpfung mehrerer Internet-Seiten miteinander erfolgt durch sogenannte Links. Diese sind Textteile oder auch Grafiken, die beim Anklicken mit der Maus das Laden einer neuen verknüpften Internet-Seite in den Browser auslösen. Somit wird es möglich, in einem Internet-Angebot zu blättern und sich zu bewegen. Zur Erstellung eines Links wird z.B. ein Wort mit der Maus markiert und der Name der zu ladenden Datei in der Verknüpfungsfunktion des HTML-Editors eingegeben. Neben Seiten des eigenen Angebots können auch beliebige Links zu anderen Internet-Angeboten (Format <http://www.>) eingebunden werden. Zu beachten ist dabei, dass solche Links erst nach der Veröffentlichung der eigenen Seiten im Internet genutzt werden können.

Veröffentlichung

Um Internet-Seiten zu veröffentlichen, müssen sie vom heimischen PC auf den Server des Internet-Providers übertragen werden. Dies erfolgt mit sogenannten FTP-Programmen, die wie beim Windows-Dateimanager, die Dateien zum entfernten Server über eine Internet-Verbindung kopieren. Zum Einsatz solcher Programme muss vom Provider die IP-Adresse (Internet-Kennung des Servers), eine Benutzerkennung und ein Passwort mitgeteilt worden sein.

Nach dem Kopieren sind die eingespielten Seiten weltweit abrufbar. Deshalb sollte generell jede Seite nach der Übertragung nochmals getestet und auf ihre einwandfreie Bildschirmdarstellung geprüft werden.

Programme

HTML-Editoren

Netscape Composer (kostenlos)
<http://cgi.netscape.com/cgi-bin/su/su2.cgi>

Grafik-Konverter

Grafik Workshop (kostenlos)
<http://www.mindworkshop.com/alchemy/alchemy1.html#software>

Übertragungsprogramm

WS-FTP

http://www.ipswitch.com/downloads/ws_ftp_PRO.html

Sammlung von Internet-Programmen

<http://www.tucows.de>

ANZEIGE

Bezirks- und Kreisverbände



Die VLB'ler bestaunen die historische Kulisse des Weihnachtsmarktes in Schmalkalden

BV Unterfranken

Adventsausflug nach Schmalkalden

Mittlerweile ist der vorweihnachtliche Ausflug des Bezirksverbandes Unterfranken schon zur Tradition geworden. Diesmal steuerten am 2. Adventssamstag die Busse aus den Kreisverbänden Main-Rhön und Würzburg Schmalkalden im südlichen Teil des thüringischen Waldes an. Die Teilnehmer aus dem Kreisverband Untermain sagten ihre Teilnahme wegen Schnee und Glatteis kurzfristig ab.

In 2 Gruppen wurden die ca. 90 Kolleginnen und Kollegen durch den mittelalterlichen Stadtkern mit seinen Fachwerkhäusern und "Steinernen Kemenaten" geführt. In der denkmalgeschützten Altstadt erinnern die Stadtkirche St. Georg – Martin Luther predigte hier 1537 – und das historische Rathaus als Gründungs- und Tagungsstätte des Schmalkaldischen Bundes an die Ereignisse der Reformation. Die "Schmalkaldischen Artikel" wurden 1580 als Bekenntnisschrift der evangelisch-lutherischen Kirche anerkannt.

Der Besuch der sehr gut erhaltenen Schlossanlage Wilhelmsburg (Baubeginn 1585), das durch seine Wandmalereien, Stukkaturen, wertvollen Sammlungen und durch die 400jährige hölzerne "Renaissance-Orgel" in der sehr lichten und farbenfreudigen protestantischen Kir-

che besticht, bildete den krönenden Abschluß der Besichtigungstour.

KV Bayreuth-Pegnitz

Jahresausklang mit Ehrungen

Zum Jahresausklang 1998 fand diesmal die VLB-Kreisversammlung in den Räumen der Staatlichen Berufsschule II (KBS) in Bayreuth statt. Der stellvertretende VLB-Landesvorsitzende Klemens Brosig informierte die gut besuchte Veranstaltung über die z.Z. bayernweit diskutierten Themen: Altersteilzeit für Lehrer, Einführung von Lernfeldern in den beruflichen Schulen, differenzierte Unterrichtsangebote für Schüler und Schülerinnen, reformbedürftige Berufsschulordnung.

Von links: Gustav Lochmüller, Klemens Brosig, Fritz Federl, Hans Georg Heinz, Harald Nikol, Manfred Stehr, Johanna Prütting, Heinrich Röhlmann, Ruth Bankman, Paul Beetz



Die thüringischen Spezialitäten die wir zum Mittagessen in der historischen Gaststätte "Ratskeller" serviert bekamen, mundeten allen bestens. Nach einem Bummel über den kleinen Weihnachtsmarkt und die Altstadt trieb uns die beißende Kälte und einsetzender Schneefall geradezu in den Bus.

Der Ausflug bestätigte wieder einmal, daß sich unsere Kolleginnen und Kollegen auch außerhalb von Standespolitik, Dienstrecht und Schule zum gemütlichen Beisammensein treffen wollen. Besonders erfreulich war auch, daß eine stattliche Anzahl unserer Ruheständler wieder mit von der Partie war. Sie nutzten die Zeit besonders eifrig, um alte Geschichten Revue passieren zu lassen. *Karl-Heinz Dotzler*

Als Höhepunkt des Abends fand eine Ehrung langjähriger VLB-Mitglieder statt. Gleich drei Personen können auf eine 45-jährige Mitgliedschaft zurückblicken: Johanna Prütting, Günter Schmidt und Heinz Thoma. Es folgen Hans Georg Heinz und Harald Nikol mit 40 Jahren; Helga Degen, Gustav Lochmüller und Georg Pawlowsky mit 35 Jahren, sowie Heinrich Röhlmann und Manfred Stehr mit 25 Jahren Mitgliedschaft im VLB. Der VLB-Kreisvorsitzende Paul Beetz und der stellvertretende VLB-Landesvorsitzende Klemens Brosig gratulierten den Jubilaren recht herzlich und wünschten weiterhin viel Erfolg in den beruflichen Schulen und im wohlverdienten Ruhestand. *Paul Beetz*

KV Mittelfranken - Süd

Auf Erkundung bei der Firma Sielaff in Herrieden

Die Ende November stattgefunden Mitgliederversammlung war zweigeteilt: Am Vormittag die Betriebsbesichtigung bei der Firma Sielaff in Herrieden sowie ein Empfang im Rathaus der Stadt.

Sielaff ist einer der bedeutendsten Automatenhersteller in Deutschland: Allein 60 % aller Zigarettenautomaten kommen aus Herrieden, ebenso ein Großteil der elektronischen Flaschen-, Dosen- und Süßwarenautomaten. Die Führung durch den Betrieb vermittelte den Teilnehmern Einblicke in die teilweise vollautomatische Produktionweise. Es wurde deutlich, dass sich die dafür getätigten Investitionen nur lohnen, wenn rund um die Uhr - also auch am Wochenende - gearbeitet wird, wozu die Belegschaft im Interesse eines sicheren Arbeitsplatzes durchaus bereit zu sein scheint.

Von der Firma Sielaff aus ging es dann weiter ins Rathaus der Stadt Herrieden. Werner Herzog, Bürgermeister seit 1972, hatte eingeladen, um bei einem Glas Wein ein paar Informationen über die Entwicklung Herriedens zu geben. Erwähnenswert ist wohl, dass die Stadt mit ihren 7.500 Einwohnern entgegen dem Trend hohe Geburtenüberschüsse aufweist und dank vier erfolgreicher mittelständischer Unternehmen nur eine Arbeitslosigkeit von 3% hat.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen in Lammelbach fand zum anderen der verbandsinterne Teil der Veranstaltung unter Leitung von Kreisvorsitzenden Gerhard Binder statt. Er gab einen Rückblick auf die Veranstaltungen des abgelaufenen Jahres. Danach stellte sich der neu gewählte Bezirksvorsitzende Horst Lochner den Mitgliedern vor und betonte dabei, dass einer der neuen Schwerpunkte der Verbandsarbeit bei der Bildungspolitik liegen werde.

Zum Schluss nahm Gerhard Bin-

Die Teilnehmer an der Mitgliederversammlung. Im Vordergrund der neue Mittelfränkische Bezirksvorsitzende Horst Lochner (6. von rechts)



der die Ehrung langjähriger Mitglieder vor: Unter den 21 Geehrten befanden sich zwei, die bereits auf eine

25-jährige Mitgliedschaft zurückblicken konnten: Dr. Heinrich Petzoldt aus Schwabach und Dr. Horst Spitschka aus Ellingen. *R. Gieritzl*

Referate und Fachgruppen

Elektrotechnik

Neue Lehrpläne

Bei einer Klausurtagung Anfang Dezember 1998 wurden die neuen Lehrpläne - hauptsächlich für die 10. Jahrgangsstufe - Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form, Berufsfeld Elektrotechnik, besprochen.

Handlungsbedarf war angesagt: In einer bisher ungeahnten Schnelligkeit wurden die Lehrpläne in Kraft gesetzt und die Kollegen landauf, landab damit überrascht bzw. überfahren.

Nun ist es nicht so, dass vielleicht das Ohmsche Gesetz nicht mehr gilt oder auf Grund des Regierungswechsels in Bonn stromdurchflossene Leiter keine Wärmewirkung mehr zeigen, doch hauptsächlich die formalen und organisatorischen Änderungen verursachen Aufregung.

Deshalb entschloss sich die Fachgruppe Elektrotechnik bei der Klausurtagung zu folgender Vorgehensweise:

1. Feststellung der Rahmenbedingungen und daraus resultierende
2. Forderungen des Arbeitskreises. Diese wurden dann eingebracht in ein
3. Gespräch mit dem Kultusministerium, vertreten durch Werner

Lucha und dem ISB, vertreten durch Rudolf Geier.

Zu 1. Rahmenbedingungen (stichpunktartig)

- Klassenstärken, Teilungsgrenzen nach BSO
- Gruppenbildung (Teilungsstunden) für handlungsorientierte Unterrichtsformen
- Unterrichtszeit (26 Stunden fachlich, 13 Stunden allgemein bildend)
- Personal (gehobener und höherer Dienst)
- Struktur der Kammerprüfung

Zu 2. Forderungen des Arbeitskreises:

- 2.1 Für den Lehrereinsatz im fachlichen Unterricht einer Klasse wird ein Team aus maximal drei Lehrern vorgeschlagen. Für Teambesprechungen, Planung, Koordination, Auswertung usw. erscheint eine Verfügungsstunde angemessen.
- 2.2 Eine erhöhte Unterstützung der Sachaufwandsträger bei der Einrichtung oder Umgestaltung von integrierten Fachräumen wird dringend angemahnt.
- 2.3 Die Klassen bzw. Gruppen sind so zu bilden, dass je Arbeitsplatz nicht mehr als zwei Schüler vorzusehen sind; die weitere Organi-



Werner Lucha und Rudolf Geier (Bildmitte) beim Gespräch mit den Arbeitskreismitgliedern

sation regelt die Schule vor Ort entsprechend ihren baulichen Gegebenheiten, bzw. ihrer Ausstattung.

- 2.4 Wenn ein Lehrplan neue Wege der Unterrichtsgestaltung anbahnen will, müssen die Lehrer darauf vorbereitet werden. Fortbildungen zu den Themen Projektplanung, -durchführung, -auswertung, Lern- und Arbeitstechniken, Moderationstechnik, Erstellung von Leittexten, Visualisierungstechniken, Teamteaching müssen auf regionaler oder überregionaler Ebene angeboten werden.
- 2.5 Die Ergebnisse des Schulversuchs "Schule gestalten" sollen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- 2.6 Ein größeres Angebot an Veranstaltungen zum Thema Kollegiums-/ Teamentwicklung auf freiwilliger Basis ist gewünscht; die notwendigen Mittel sind bereitzustellen.
- 2.7 Leistungsfeststellung
Die Fachgruppe Elektrotechnik der jeweiligen Schulen entscheidet selbstständig und frei nach fachlichen und pädagogischen Gesichtspunkten über die Art, Anzahl und die Zuordnung der Leistungserhebungen auf die fünf Lernfelder des Fachunterrichts.

Zu 3. Aussagen der Herren Lucha und Geier:

- 3.1 Die Notwendigkeit der Absprache wird akzeptiert, aber

"die Vorbereitung ist Dienstpflicht des Lehrers; die vorübergehend höhere Belastung wird durch den folgenden angenehmeren Unterricht mehr als ausgeglichen". Eine Reglementierung des Lehrereinsatzes (GD/HD) durch das KM findet nicht statt.

- 3.2 Hinweis auf die 200.000 DM Mindestgrenze.

Umwidmung von Räumen ist bezuschungsfähig, Hinweis auf geplante Sondermaßnahmen für IT-Berufe.

- 3.3 "wünschenswert"

Werner Lucha weist auf DUA (differenziertes Unterrichtsangebot) hin.

(Man kann sich jedoch des Eindrucks nicht erwehren, dass hinter allen Überlegungen homogene Klassen stehen:

gleiche Vorbildung, gleicher Lerneifer, gleicher Ausbildungsbetrieb!)

- 3.4 Dillingen ist für die IT-Berufe ausgebucht. Dort ist erhöhter Bedarf vorhanden, um eine Verlagerung der schulischen Ausbildung an andere Ausbildungsorte zu verhindern. Hilfen werden im Internet

<http://www.isb.bayern.de>

<http://afl.dillingen.de>

angeboten.

- 3.5 Informationen hierzu sind ebenfalls im Internet abrufbar!

- 3.6 Werner Lucha verweist auf eine Forderung der Ministerin Monika Hohlmaier:

- Schulentwicklung von innen

- Berufsschule soll sich besser darstellen
- Kollegen sollen offensiv auf die Betriebe zugehen

- 3.7 Klare Aussagen in BSO § 17 Abs. (2) Satz

Ausblick und Tipps für die Kollegen

1. Lesen Sie das Vorwort des Lehrplans gründlich!
2. Überzeugen Sie Ihren Schulleiter, dass die Zeiten des klassischen Syllabus – oder wie immer Sie ihn auch – nennen mögen – endgültig vorbei sind.

3. Nutzen Sie Ihren pädagogischen Freiraum

4. Kommen Sie am 20. März 1999 um 13.00 Uhr zum 4. VLB-Berufsbildungskongress nach Würzburg.

Es gibt Informationen aus 1. Hand und eine Diskussion zur Umsetzung der neuen Lehrpläne im Berufsfeld Elektrotechnik mit Vertretern von KM, ISB und dem Arbeitskreis Elektrotechnik im VLB.

(Anmerkung: Begriffe "Schulleiter, Lehrer, Schüler, Kollege" laut BSO!)

Norbert Durner/

Hans-Jürgen Stobinski

FG Raum/Farbe

Länderübergreifende Lehrerfortbildung in Wittenberg

Einladung zur länderübergreifenden Lehrerfortbildung im Berufsfeld Farbtechnik/Raumgestaltung des AKS Sachsen/Anhalt und der FG Raum/Farbe im VLB in der Lutherstadt Wittenberg, 07. – 09. April 1999 (2. Woche der Osterferien in Bayern).

In Zusammenarbeit mit der Leiterin des AKS Sachsen/Anhalt, Kerstin Voigt, haben wir ein Fortbildungsseminar vorbereitet, zu dem wir Sie herzlich einladen. Nähere Informationen und umgehende telefonische Anmeldung bei Bruno Ort (Tel. 09729/1304; Fax 09721/798100).

Im Hotel "Grüne Tanne" in Wittenberg, Ortsteil Reinsdorf, haben

wir ein Zimmerkontingent vorbestellt. Einzelzimmer DM 70,-/Doppelzimmer DM 110,- pro Nacht. Teilen Sie mir verbindlich Ihre Zimmerwünsche und die Zahl der Übernachtungen mit. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Bayern sind zwei Übernachtungen vorgesehen. Verlängerungen über das Wochenende sind möglich!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. *Bruno Ort*

Personalien

Wir gratulieren zum ...

... 75. Geburtstag

Inderst, Christian, 09.03.
84032 Landshut, KV Landshut
Virsik, Ladislaus, 10.03.
97074 Würzburg, KV Würzburg
Schneider, Ernst, 11.03.
91522 Ansbach, KV Mfr.-Süd
Dübler, Heinz, 15.03.
93049 Regensburg, KV Regensburg
Schöfer, Alois, 22.03.
94522 Wallersdorf, KV Donau-Wald
Noppenberger, Franz, 24.03.
91074 Herzogenaurach, KV Mfr.-Nord

... 70. Geburtstag

Maier, Hubert, 08.03.
94469 Deggendorf, KV Donau-Wald
Maurer, Irmgard, 12.03.
90571 Schwaig, KV Nürnberg
Koch, Walter, 12.03.
86609 Donauwörth, KV Nordschwaben
Entholzner, Jakob, 13.03.
84036 Landshut, KV Landshut
Kammerer, Wilfried, 15.03.
97762 Hammelburg, KV Main-Rhön
Fendt, Karl, 20.03.
86381 Krumbach, KV Nordschwaben
Leneis, Walter, 30.03.
94104 Titting, KV Ndb.-Ost

... 65. Geburtstag

Heimerer, Leo-Herigar, 02.03.
81247 München, BV München
Kuntzsch, Karl, 02.03.
91541 Rothenburg, KV Mfr.-Süd
Paulus, August, 04.03.
94474 Vlishofen, KV Ndb.-Ost
Peters, Burkhard, 07.03.
83278 Traunstein, KV Traunstein-BGD
Meister, Hans Helmut, 11.03.
90473 Nürnberg, KV Nürnberg
Zierl, Max, 13.03.
93080 Pentling, KV Regensburg
Jäger, Doris, 18.03.
81377 München, BV München
Jüngling, Fritz, 26.03.
87600 Kaufbeuren, KV Allgäu
Günther, Alfred, 28.03.
94227 Zwiesel, KV Donau-Wald

Ott, Heinrich, 30.03.
93051 Regensburg, KV Regensburg

... 60. Geburtstag

Summer, Werner, 01.03.
87600 Kaufbeuren, KV Allgäu
Fitzpatrick, Katharina, 02.03.
86937 Scheuring, KV Obb.-Südwest
Deppisch, Ottmar, 06.03.
53743 Aschaffenburg, KV Untermain
Grün von der, Hermann, 07.03.
86579 Waidhofen, KV Obb.-Nordwest
Janott, Jürgen, 09.03.
83278 Traunstein, KV Traunstein-BGD
Mayerhofer, Franziska, 10.03.
94107 Untergriesbach, KV Ndb.-Ost
Rösch, Dieter, 12.03.
95028 Hof, KV Ofr.-Nordost
Böhm, Horst Karl, 15.03.
81243 München, KV Obb.-Südwest
Michel, Gisela, 17.03.
63864 Glattbach, KV Untermain,
Rostek, Helga, 18.03.
95213 Münchberg, KV Ofr.-Nordost
Lechner, Reinhilde, 21.03.
94405 Landau, KV Landshut
Bader von Perbandt, Adolf, 22.03.
89257 Illertissen, KV Allgäu
Müller, Peter, 22.03.
84439 Steinkirchen, KV Obb.-Nordwest,
Welberg, Udo, 22.03.
86179 Augsburg, KV Augsburg

Bayer, Josef, 25.03.
87490 Haldenwang, KV Allgäu
Huschka, Charlotte, 30.03.
97461 Hofheim, KV Main-Rhön
Boxdorfer, Peter, 30.03.
81243 München, KV Obb.-Südwest

In den Ruhestand sind gegangen ...

Bayer, Josef, OStD, KV Allgäu
Denk, Anton, OStR, KV Oberbayern-Nordwest
Morsbach, Horst-Dieter, StD, KV Oberbayern-Südwest
Nieveler, Manfred, FL, KV Altötting-Mühlendorf
Ochsenfeld, Hildegard, StDin, VB München
Oppermann, Elisabeth-Charlotte, KV Main-Rhön
Schlockermann, Hermine, StDin, BV München

Wir trauern um ...

Kirchmeier, Georg (79), FL i.R., KV Nordschwaben

Stadt Nürnberg

Wir machen Schule!

Wir suchen zum Schuljahr 1999/2000

Lehrkräfte für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen

- mit der Anstellungsprüfung (2. Staatsprüfung) in den Fachrichtungen

- Bautechnik (Schwerpunkt Bau sowie Maler und Lackierer)
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften (Schwerpunkt Nahrung) und dem Zweitfach Sozialkunde
- Metalstechnik und dem Zweitfach Englisch

- mit der Diplom-Prüfung für Handelslehrer/innen und dem Zweitfach Deutsch, Englisch oder Französisch

die mit Können und Engagement helfen, die Qualität der schulischen Ausbildung in Nürnberg zu sichern.

Sie werden im Angestelltenverhältnis, bei Vorliegen der Voraussetzungen im Beamtenverhältnis beschäftigt.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen innerhalb von 4 Wochen an

Stadt Nürnberg - Personalamt - 90317 Nürnberg

Für eine erste Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen unter Telefon (0911/231-2518) gerne zur Verfügung.

Der Frauenförderplan ist Bestandteil unserer Personalarbeit. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Die Stadt Nürnberg bemüht sich Teilzeitwünsche zu berücksichtigen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt.

Nürnberg

Kommunale Schulen

Lernortkooperation bei der Fotografenausbildung:

Der dualen Ausbildung auf den Zahn geföhlt

PETER THIEL

An der Würzburger Franz-Oberthür-Schule, der Sprengelschule für den unterfränkischen Fotografennachwuchs, wurde zu Ende des abgelaufenen Jahres eine Fotoausstellung mit einer nicht alltäglichen Entstehungsgeschichte eröffnet. Im Rahmen der Kooperation dreier Lernorte, der Berufsschule, der Ausbildungsbetriebe und der „Überbetrieblichen“ hatten die Fotografenlehrlinge des dritten Ausbildungsjahres ein Projekt mit dem Thema "Wahlkampf '98 – zwischen Information und Emotionalität" bearbeitet und waren mit einem durchaus beeindruckenden Ergebnis an die Öffentlichkeit gegangen.

Mit Material gesponsert wurde das Unterfangen von der Fa. Fuji-Film, Düsseldorf, welche die sechs besten Arbeiten auch mit wertvollen Sachpreisen honorierte. Das Projekt war eingebunden in den Modellversuch Kobas, der sich bekanntlich in der sog. Feldphase II befindet. Die Jungfotografen reichten eine Kollage sowie eine Vergrößerung im Format 30x40 cm ein und ergänzten die Bildaussage durch kommentierende Texte und mit treffenden Headlines. Fächerübergreifend war die Arbeit an der Franz-Oberthür-Schule vorbereitet worden, wobei auch die allgemeinbildenden Disziplinen Sozialkunde und Deutsch stark einbezogen waren, was sich bei diesem Thema natürlich anbot. In der Sozialkunde beispielsweise setzte man sich intensiver als üblich mit dem Thema Wahlen und mit dem politischen System der Bundesrepublik auseinander, im Deutschunterricht wurden die Bildunterschriften, Headlines und Konzeptionsbeschreibungen erarbeitet; letztere sind übrigens künftig auch Gegenstand der Abschlußprüfung. Der fachliche Unterricht trug materialkundliche, vor allem aber gestalterische Aspekte bei; im Rahmen des Projekts besuchte die Klasse auch ein namhaftes Farlabor. Die Ausbildungsbetriebe betreuten ihre Lehrlinge bei den Aufnah-

men in der heißen Phase des Wahlkampfes u.a. während der Sommerferien nach besten Kräften, wobei die Bemühungen freilich nicht überall gleich stark gewesen zu sein schienen. In der "Überbetrieblichen", die ebenfalls in den Atelier- und Laborräumen der Franz-Oberthür-Schule stattfindet, wurden die Aufnahmen ausgearbeitet und zur Präsentation fertiggemacht.

Ein Jury, bestehend aus Vertretern der Innung, der Berufsschule und der Fa. Fuji-Film, filterte mit großer Sensibilität die sechs in Reihenfolge besten unter den 17 eingereichten Arbeiten heraus. Nicht gerade leicht sei ihnen das Thema gefallen, meinte eine Reihe von Schülerinnen und Schülern in einer schriftlich abgefaßten Nachbetrachtung. "So groß mein Geschimpf am Anfang auch gewesen sein mag", offenbarte eine Teilnehmerin beispielsweise in ihrem Erfahrungsbericht, "ich finde eine solche Arbeitsweise einfach Spitze, vor allem weil sie praxisnah ist und zu selbständigem Vorgehen zwingt". Grünes Licht also für weitere Unternehmungen dieser Art. An der Franz-Oberthür-Schule sind die Weichen dazu

gestellt, weitere gemeinsame Projekte werden folgen, nachdem die bisherigen Erfahrungen aufgearbeitet sind.

Die bei der Ausstellungseröffnung vorgenommene Preisvergabe lag in der Hand von Fuji-Film-Repräsentant Peter Wallrath. "Wir wollten mit der Maßnahme dazu beitragen, die regionalen Unterschiede bei der Fotografenausbildung auszugleichen, aber auch dem dualen Ausbildungssystem ein wenig auf den Zahn fühlen, was seine Leistungsfähigkeit betrifft", erklärte er. Im Umgang mit Berufsfachschulen und Fachschulen lägen schließlich genügend Erfahrungen vor. Bewußt habe man deshalb eine Berufsschule "in der Provinz" gewählt und damit – wie das Ergebnis belege – "auch gleich ins Schwarze getroffen".

Als Preis für den Spitzenreiter hatte Fuji-Film eine Mittelformatkamera vom Typ "GA 645i Professional" aufgeboten. Das Rennen machte Robert Hörnig aus Würzburg. Die besten Arbeiten sollen in der Fuji-Hauspostille veröffentlicht werden. Die zur Vernissage zahlreich erschienenen Gäste – Vertreter aus Wirtschaft, Verwaltung und Politik – spendeten nicht nur den Lehrlingen herzlichen Applaus, sondern auch dem Hause Fuji-Film, das mit dieser Fördermaßnahme einen aner kennenswerten Beitrag leistete, die Ausbildung im Fotografenhandwerk um einiges attraktiver zu gestalten.



Foto: Denninger

Fuji-Film-Repräsentant Peter Wallrath überreicht dem „Sieger“ Robert Hörnig den begehrten Preis, eine professionell einsetzbare Mittelformatkamera.

Termine

Welttag der Hauswirtschaft

Termin: **24.03.1999**
 Ort: **Nürnberg, Messezentrum
 FachForum Halle 5**
 Zeit: **ab 10.00 Uhr**

Vortrag und Podiumsdiskussion rund um das Thema der 'neuen Kultur des Alterns'. Die Eröffnungsansprache hält Sozialministerin Barbara Stamm.

Nähere Informationen:
 Bay. Sozialministerium, München,
 Tel. (089) 1261-1255

Fachverband Textilunterricht

Das Halbjahresprogramm 1999 der Fortbildungsveranstaltungen liegt vor.

Nähere Informationen bei:
 Ulrike Kirchner, Dietersheimer Straße 21,
 85716 Unterschleißheim,
 Tel. (089) 3105327

Interschul didacta 99

Thema: **Qualifikation – der Schlüssel zum 21. Jahrhundert**
 Termin: **01. – 05.03.99**
 Ort: **Stuttgart**

Nachrichtliches

Medizinische Fachberufe – ein hochqualifizierter Bereich vollzeitschulischer Erstausbildung

Kurzbericht zu Tagung des Modellversuchs "gesu"

Berufsfachschulen des Gesundheitswesens: Das sind in Bayern ca. 19.000 Schülerinnen und Schüler, die in mehr als 250 Schulen von fast 1.500 Lehrkräften unterrichtet werden. Soweit zur Zielgruppe des bayerischen Modellversuchs "Didaktisch-methodische Optimierung der Erstausbildung in den Berufsfachschulen des Gesundheitswesens" (gesu), der im Oktober 1998 zu seiner überregionalen Fachtagung an die Universität Bamberg geladen hatte.



Das Podium stellt sich den Fragen der Teilnehmer.

Ein Ziel der Tagung war, die Intentionen und Ergebnisse des bayerischen Modellversuchs vorzustellen und bekannt zu machen. Dies geschah zum einen in einführenden Referaten von Prof. Hörmann von der gastgebenden Universität sowie durch StD Zöllner (ISB) als Vertreter des Modellversuchs und Prof. Bals von der Universität Osnabrück, der für die wissenschaftliche Begleitung verantwortlich zeichnet. Wichtige praxisbezogene Beiträge waren die Präsentationen verschiedener Modellversuchsschulen aus den Bereichen Krankenpflege, Ergotherapie (Beschäftigungs- und Arbeitstherapie) und medizinisch-technische Assistenz. Neben den Referaten im Plenum nutzten die sechs Modellversuchsschulen auch die Gelegenheit, sich durch Ausstellungen den interessierten Gästen zu präsentieren.

Die vielfältigen und sehr spezifischen Problem- und Themenbereiche der Ausbildung in den medizinischen Fachberufen wurden durch die Beiträge von Kollegen und Kolleginnen aus Bremen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen ergänzt, die vor allem auch zeigten, dass die Fragestellungen des bayerischen Modellversuchs über die Landesgrenzen hinweg relevant sind.

Vier wesentliche Themenbereiche wurden herausgegriffen und von Experten aus der Praxis in Workshops intensiv bearbeitet:

- Die notwendigen Qualifikationsanforderungen an die Lehrkräfte in den Berufsfachschulen, die in der Regel auf keine grundständige Lehrerbildung zurückgreifen können.
- Die Frage, inwieweit innovative Unterrichtsmethoden (z. B. handlungsorientiertes Arbeiten, fächerüber-

greifender Unterricht) in die praktische Arbeit der Schulen Eingang gefunden haben.

- Die Probleme bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.
- Die Möglichkeit, durch Optimierungsprozesse in der Schulorganisation zur Verbesserung der Ausbildung beizutragen.

Die vielen auch über die Tagung hinaus offen gebliebenen Fragen wurden in der abschließenden Podiumskonferenz thematisiert und engagiert diskutiert.

Sie zu beantworten wird eine der wichtigen Aufgaben des Modellversuchs bleiben, die er in seiner restlichen Laufzeit zu beantworten hat. Nähere Informationen zum Modellversuch erhalten Sie vom Institut für Schulpädagogik und Bildungsforschung bzw. über seine Internetadresse www.isb.bayern.de/BES. Die Vorträge der Tagung sowie die wichtigsten Ergebnisse der Workshops werden in einem Tagungsband dokumentiert.

Arnulf Zöllner

Hohlmeier: Bayern will nicht aus der KMK aussteigen

Bayern will nach den Worten von Kultusministerin Monika Hohlmeier (CSU) nicht aus der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) aussteigen. "Wir müssen das Gremium reformieren", sagte die CSU-Politikerin in München. Die KMK müsse sich auf Schwerpunktthemen wie Mindeststandards für das Abitur und den mittleren Bildungsabschluss konzentrieren und den Ländern Spielräume zur Erhöhung des Bildungsniveaus lassen.

Eine Meldung der "Süddeutschen Zeitung", wonach Hohlmeier einen Aus-

stieg ihres Bundeslandes aus der KMK für denkbar halte, hatte zuvor die Pressestelle ihres Ministeriums als "unzutreffend" bezeichnet. Der Chef der bayerischen Staatskanzlei, Erwin Huber (CSU), hatte am Vortag mit einem Austritt aus Gremien wie der KMK gedroht, falls "da immer mehr PDS-SPD-Politiker mit am Tisch sitzen".

Hohlmeier meinte, die anderen Länder dürften der Weiterentwicklung des bayerischen Schulsystems etwa bei der Oberstufenreform nicht entgegenstehen. "Wir müssen die Schulen fit machen für das nächste Jahrtausend und unsere Schülerinnen und Schüler auf den internationalen Wettbewerb vorbereiten." Eine qualitative Fortentwicklung an bayerischen Schulen dürfte nicht behindert werden. "Erst wenn das passiert, käme ein Ausstieg als letztes Mittel in Betracht", sagte Hohlmeier.

Die Kultusministerin sei mit Huber einer Meinung, daß die zunehmende Einbindung der PDS durch die SPD in Ostdeutschland auch mit Blick auf Institutionen wie der KMK kritisch beobachtet werden müsse. Ein kurzfristiger Ausstieg, der rechtlich möglich sei, werde aber auch von Huber nicht anvisiert.

Mit Blick auf die Aussage von Huber sprach die SPD im bayerischen Landtag von "Eigenbrütleri". Die Drohung solle vom "Versagen und der Ideenlosigkeit" der Staatsregierung ablenken. Für die Grünen meinte Petra Münzel, der Vorstoß sei "Provinzialismus auf Kosten bayerischer Schüler". *dpa*

Euro-Bildungspaß soll Jugend Flexibilität sichern

Ein neuer Euro-Bildungspaß soll den Jugendlichen in der Europäischen Union mehr berufliche Flexibilität sichern. Dies kündigte Bundesbildungsministerin Edelgard Bulmahn (SPD) an. Mit diesem "EUROPASS" werde erstmals europaweit eine einheitliche Bescheinigung für Auslandsqualifikationen geschaffen. Damit werde ein wichtiger Beitrag geleistet, um Stellenwert und Akzeptanz international erworbener Berufsqualifikationen zu erhöhen.

Bildungs- und Forschungspolitik seien für die Bundesregierung "Eckpfeiler der europäischen Integration", meinte die Ministerin weiter. Während der deutschen EU-Präsidentschaft würden

wichtige neue Bildungsprogramme aufgelegt, wie das Folgeprogramm Leonardo da Vinci zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Berufsbildung oder das Programm Sokrates, das seine Schwerpunkte im Bereich der Schulen und Hochschulen sowie in der Erwachsenenbildung hat. Die EU-Bildungsminister haben sich bereits auf ein Gesamtbudget in Höhe von 5,4 Milliarden Mark geeinigt, die innerhalb von sieben Jahren ausbezahlt werden sollen.

Um besser über die EU-Bildungsprogramme zu informieren, will das Bildungsministerium im Frühjahr eine kostenlose CD-Rom "Chancen Europa" vertreiben, auf der alle Projekte und Bildungsmöglichkeiten dargestellt werden. Mit der Verabschiedung der neuen Programme rechnet Bulmahn Anfang Juni. *dpa*

Staatssekretär Freller: Europa ist nur über die Jugend zu realisieren

Kultusstaatssekretär Karl Freller bezeichnete das Verstehen und die Akzeptanz des anderen als grundlegendes Bildungs- und Erziehungsziel der Schulen. Auf der Herbsttagung des grenzüberschreitenden Bildungsprojekts "Das Eigene am Fremden erkennen" der Euregio Egrensis wies der Staatssekretär in seinem Grußwort darauf hin, dass nur durch ein genaues gegenseitiges Kennenlernen Vorurteile, Stereotypen und insbesondere die Furcht vor dem Fremden verhindert werden könnten. Außerdem gelange man oft erst durch die Auseinandersetzung mit dem Anderen zur Erkenntnis des Eigenen. "Das Bildungsprojekt ist in dieser Hinsicht vorbildlich", betonte Freller. "Gerade die Länder Bayern, Sachsen, Thüringen und Böhmen sind nicht nur durch die räumliche Nähe verbunden, sondern auch durch zahlreiche kulturelle und historische Berührungspunkte. Das Zusammenwirken von Nachbarn, ob über regionale oder über Staatsgrenzen hinweg, bedeutet aber auch Spannungen auszuhalten, Probleme aufzugreifen und ernste Fragestellungen zuzulassen."

Freller begrüßte ausdrücklich die Idee, in ausgewählten Schulen der Region nicht nur gemeinsames Unterrichtsmaterial zu verwenden und ge-

meinsame Themenstellungen zu behandeln, sondern vor allem auch die Begegnung und den Austausch von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften aus den vier Regionen der Euregio Egrensis zu intensivieren.

Die Euregio Egrensis ist ein Zusammenschluss von Kommunen aus Bayern, Sachsen, Thüringen und der Tschechischen Republik mit dem Ziel der grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit. *KM*

Für Sie persönlich

VLB - Infodienst - Versicherungen

HELMUT LANG

Änderungen in der Sozialversicherung zum 01.01.1999

1999 wird die **Sozialversicherungspflicht für Scheinselbständige und die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitnehmerähnliche Selbständige** eingeführt bzw. konkretisiert.

Mit diesen Maßnahmen soll die Scheinselbständigkeit bekämpft werden. Sind 2 der folgenden 4 Kriterien erfüllt, wird eine **sozialversicherungspflichtige** Beschäftigung vermutet:

- Es werden keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt (Familienmitglieder werden nicht gewertet),
- es besteht in der Regel nur ein Auftraggeber,
- es wird eine arbeitnehmertypische Beschäftigung ausgeübt (Eingliederung in die Arbeitsorganisation und in das Weisungsrecht des Auftraggebers),
- die Person tritt nicht unternehmerisch am Arbeitsmarkt auf. (Diese Vermutungen können widerlegt werden.)

Es geht hier um keine Neuregelung, sondern um die verbesserte Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit, da für die abgegrenzten Personen schon immer Versicherungspflicht bestand und zwar in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Für Handelsvertreter und damit auch Außendienstmitarbeiter der Versicherungsunternehmen gilt diese Regelung nicht. Für diesen Personenkreis, für "arbeitnehmerähnliche Selbständige", wird beabsichtigt, die **Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung einzuführen**.

In diesem Fall wird die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung von unbestritten selbständig tätigen Personen neu eingeführt. Die Krankenversicherung wird davon nicht berührt.

Von der GRV-Pflicht ab 1/99 sollen sich die arbeitnehmerähnliche Selbständige bis zum 30.06.99 befreien können, wenn

- die betroffene Person am 01.01.99 das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat, oder
- es wird eine bereits bestehende Lebensversicherung oder betriebliche Versorgungszusage nachgewiesen, die bis zum 30.06.99 äquivalent zur GRV ausgestattet wird. Äquivalent heißt, die Beiträge müssen der Beitragshöhe für Selbständige zur GRV entsprechen (= Beitragssatz der GRV multipliziert mit dem Durchschnittsarbeitentgelt aller Versicherten).

Gesetzliche Rentenversicherung

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt bei 20,3 %. Die Beitragsbemessungsgrenze steigt in den alten Bundesländern 8.400 DM auf 8.500 DM. Nachdem sie 1998 in den neuen Bundesländern abgesenkt wurde, steigt sie nun von 7.100 DM auf 7.200 DM und erreicht damit wieder das Niveau von 1997.

Gesetzliche Krankenversicherung

Ab 01.01.99 wird die GKV wieder den **Zahnersatz für die Geburtsjahrgänge ab 1979** bezuschussen. Der Zuschuss wird zwischen 50 und 65 % (Prophylaxe) liegen.

Haben Sie bereits für Ihre Kinder eine private Zusatzversicherung abgeschlossen, so kann diese entweder gekündigt werden oder sie verwenden die Zusatzversicherung um einen künftigen Zahnersatz Ihrer Kinder bis 100 % abzuschließen.

Die Versicherungspflichtgrenze in der GKV erhöht sich in den alten Bundesländern von 6.300,- DM auf 6.375,-

DM und in den neuen Ländern von 5.250,- DM auf 5.400,- DM.

Befreiung von der Versicherungspflicht

Privat krankenvollversicherte Arbeitnehmer, die aufgrund der Anhebung der Versicherungspflichtgrenze in der GKV versicherungspflichtig werden, können sich von dieser Versicherungspflicht bis zum 31.03.99 befreien lassen. Die Befreiung kann bei jeder GKV-Kasse beantragt werden, die der Versicherungsnehmer wählen könnte. Ein PKV-Schutz muss dazu nicht nachgewiesen werden. Diese Befreiung gilt für den Status Arbeitnehmer unwiderruflich und sollte deshalb überlegt vorgenommen werden. Sie erstreckt sich aber nicht auf eine GKV-Pflicht aus einem anderen

Grund, z.B. wegen Arbeitslosigkeit.

Versicherte Personen, die sich nicht von der GKV-Pflicht befreien lassen wollen, haben für ihre private Krankenversicherung ein außerordentliches

	Private Krankenversicherung	private Pflegepflichtversicherung
alte Länder	433,50 DM	54,19 DM
neue Länder	378,00 DM	45,90 DM (Sachsen: 18,90 DM)

Kündigungsrecht zum 31.12.98, wenn die Kündigung dem PKV-Unternehmen bis zum 01.03.99 zugeht (28.02.99 ist ein Sonntag).

Nach dem 01.03.99 kann der Versicherungsnehmer (VN) wegen Eintritt der Versicherungspflicht zum 01.01.99 nur noch zum Ende des Monats kündigen, in dem der VN die Versicherungspflicht nachweist. Diese verspätete Kündigung bedeutet bis zum Wirksamwerden der Kündigung doppelte Beitragszahlung für GKV und PKV.

Arbeitgeberzuschuss

Mit der Beitragsbemessungsgrenze erhöht sich zum 1. Jan 99 auch der maximale Arbeitgeberzuschuss für privat krankenvollversicherte Arbeitnehmer:

Unverändert gilt, dass der Arbeitgeberzuschuss auf die Hälfte der tatsächlich zu zahlenden Prämie begrenzt ist.



Die Stadt Fürth sucht zum **1. August 1999** für ihre Real- und Wirtschaftsschule (Hans-Böckler-Schule) eine/einen

Schulleiterin/Schulleiter

BesGr. A 16

Die Hans-Böckler-Schule ist eine vierstufige Real- und dreistufige Wirtschaftsschule und wird im laufenden Schuljahr von insgesamt 977 Schülerinnen und Schülern in 38 Klassen (Realschule: 431 Schüler in 17 Klassen; Wirtschaftsschule: 546 Schüler in 21 Klassen) besucht. Das Kollegium setzt sich aus 66 hauptamtlichen Lehrerinnen und Lehrern zusammen.

Die Stellenausschreibung richtet sich an engagierte und verantwortungsbewußte Lehrkräfte, die die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und entsprechende Qualifikation besitzen und sich bereits als Fachbetreuer oder in einer anderen Funktion bewährt haben.

Darüber hinaus werden erwartet:

- sehr gute Führungseigenschaften und herausragende pädagogische und organisatorische Fähigkeiten
- Fähigkeit zu selbständiger, teamorientierter Zusammenarbeit
- fachliche und soziale Kompetenz
- Eigeninitiative und Verhandlungsgeschick
- Aufgeschlossenheit für die Weiterentwicklung beruflicher Bildung
- fundierte Kenntnisse des Schulrechts
- mehrjährige und umfassende Erfahrungen in der Schulverwaltung
- Durchsetzungsvermögen sowie hohe Belastbarkeit.

Der zum Schuljahresbeginn 1999/2000 geplante Umzug der gesamten Hans-Böckler-Schule in die ehemalige „High-School“ in der Fürther Südstadt stellt eine zusätzliche, herausragende Anforderung dar.

Teilzeitwünsche werden, soweit organisatorisch möglich, berücksichtigt. Die Stelle wird als Führungsposition für die Dauer von zwei Jahren zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe besetzt.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugnisauszügen werden bis 28. Februar 1999 an die Stadt Fürth, Personalamt, 90744 Fürth, erbeten.

Die Stadt Fürth fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und begrüßt es, wenn Frauen sich bewerben.

Private Pflegepflichtversicherung

Zum 01.01.99 ändern sich aufgrund der neuen Beitragsbemessungsgrenze die Höchstbeiträge in der sozialen Pflegeversicherung. Davon sind auch die Privatversicherten betroffen, deren Beitrag auf den Höchstbeitrag der Sozialen Pflegepflichtversicherung bzw. auf den Ehegattenhöchstbeitrag begrenzt ist.

In der Pflegepflichtversicherung bleibt der Beitragssatz bei 1,7 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Als **Höchstbeitrag für Beihilferechtigte** gilt damit ab 1. Jan. 1999 in der Pflegepflichtversicherung:

Gesetzl. Höchstbetrag			Ehegattenhöchstbetrag		
Bundesländer	Beamte	Sonstige	Bundesländer	Beamte	Sonstige
alte Länder	43,35 DM	108,38 DM	alte Länder	65,02 DM	162,56 DM
neue Länder	36,72 DM	91,80 DM	neue Länder	55,08 DM	137,70 DM
Beihilferechtigte zahlen 40 %			bzw. 60% des Höchstbeitrags		

Die Beitragsbegrenzung für **Ehegatten** auf 150 Prozent (bei einem Versicherungsbeginn zum 01.01.1995 hängt entscheidend davon ab, daß ein Ehegatte **kein Gesamteinkommen** (auch Rente) oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze hat. Diese sogenannte Geringfügigkeitsgrenze wird ab dem 01.01.99 von monatlich

620,- DM auf 630,- DM in den alten Bundesländern angehoben und in den neuen Ländern von 520,- DM auf 530,- DM.

Informieren Sie auf jeden Fall Ihr Versicherungsunternehmen, wenn das Einkommen des Ehegatten die Grenze übersteigt. Für **Kinder** endet die Beitragsbefreiung ebenfalls, wenn die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird oder das Kind eine hauptberufliche Beschäftigung beginnt.

Der Beitrag für privat pflegepflichtversicherte **Studenten** erhöht sich ab 1. Januar 1999 auf 24,90 DM in den alten Bundesländern. In den neuen Bundesländern beträgt er gleichbleibend 20,50 DM.

Rückwirkend zum 1. Juni 1998 wurde klargestellt, dass Streitigkeiten im Rahmen der privaten Pflegepflichtversicherung vor dem **Sozialgericht** zu führen sind.

Beachten Sie bitte auch die nachfolgende Übersicht:

Sozialversicherungsdaten 1999

			neue Bundesländer	alte Bundesländer
Gesetzliche Rentenversicherung	Beitragsbemessungsgrenze	jährl. mtl.	10200 DM 8400 DM	86400 DM 7200 DM
	Beitragssatz ab 4/99		20,3 % 19,5 %	20,3 % 19,5 %
	Höchstbeitrag für freiwillig Versicherte	mtl.	1725,20 DM	1461,60 DM
	Mindesbeitrag für freiwillig Versicherte	mtl.	127,89 DM	107,59 DM
	Verdienstgrenze für versicherungsfreie Beschäftigung	mtl.	630 DM	530 DM
	Regelbeitrag für versicherungspflichtige Selbständige	mtl.	753,13 DM	895,23 DM
Gesetzliche Krankenversicherung	Beitragsbemessungsgrenze und Versicherungspflichtgrenze	jährl. mtl.	76500 DM 6375 DM	64800 DM 5400 DM
	geschätzter Beitragssatz		13,6 %	14,0 %
	Beitragsbemessungsgrenze	jährl. mtl.	76500 DM 6375 DM	64800 DM 5450 DM
Gesetzliche Pflegeversicherung	Beitragssatz		1,7 %	1,7 %
	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung	Beitragsbemessungsgrenze	jährl. mtl.	102000 DM 8500 DM
Beitragssatz			6,5 %	6,5 %

Bücher / Medien

Aus dem Kieser Verlag, Neusäß

1. Tünte, Karl u.a.:

Allgemeine Wirtschaftslehre Büroberufe, 2. Auflage,

Die im Jahre 1998 erschienene zweite Auflage des AWL-Buches für Bürokaufleute basiert auf dem z.Z. auslaufenden Lehrplan für Bürokaufleute und Kaufleute für Bürokommunikation in Bayern, die Gliederung des Buches ist mit dem Lehrplan überwiegend identisch. Auch für den neuen Rahmenlehrplan dieser Berufsgruppen soll dieses Buch einsetzbar sein. Zum Schuljahre 1999/2000 ist ein neuer Lehrplan in Bayern vom Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung in Vorbereitung.

Die rein fachliche Gestaltung des Buches ist gut gelungen, der zweifarbige Druck ist übersichtlich, Gesetzestexte heben sich in Kursivschrift ab. Der Ablauf der einzelnen Lernfelder läuft immer nach dem gleichen Schema ab:

- a) Situationsdarstellung mit Lerninhalten, als Rollenspiel oder als Textvorlage
- b) Fragestellungen zur Schülermotivation
- c) Arbeitsauftrag mit Aufgabenstellungen
- d) Zusammenfassung des Lernstoffes

Die Darstellung der Lerngebiete ermöglicht einen handlungsorientierten Unterricht. Eine Querverbindung zu anderen Lernfeldern ist noch nicht ganz gelungen, Ansätze sind jedoch im Bereich "Beschaffungswesen" erkennbar. Der Lernstoff wird überwiegend im Textblock dargestellt, dabei geht der Überblick etwas verloren, weil eine Gliederung nicht mehr erkennbar ist. Im Buch wird bei entsprechender Situation der Schüler immer zum kaufmännischen Schriftverkehr angehalten. Der Abdruck eines Mahnbescheides ist absolut unleserlich, weil er zu stark verkleinert wurde. Obwohl das Buch im Jahre 1998 neu aufgelegt wurde, findet sich darin eine Einkommensstatistik aus dem Jahre 1994. Trotz kleiner Mängel kann das Buch für den fachlichen Unterricht in Büroklassen empfohlen werden.

Paul Beetz

2. *Findeis Ernst u.a.:*

Spezielle Wirtschaftslehre für Büroberufe – Bürokauffrau/-mann und Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation

Das im Jahre 1998 erstmals erschienene Schulbuch bezieht sich auf alle Themengebiete der Speziellen Wirtschaftslehre nach dem neuen Rahmenlehrplan für Bürokaufleute und Kaufleute für Bürokommunikation. Der Druck ist blau/schwarz mit einem insgesamt sehr guten Schriftbild. Die Darstellung als Lehrbuch ist übersichtlich und fachlich gut gelungen. Die Motivation der Schüler erfolgt am Anfang jedes Sachgebietes mit einer Situationsdarstellung. Am Ende jeder Lerneinheit finden sich Merksätze und Übungsaufgaben zur selbständigen Schülerarbeit. Das Buch ist auch dazu geeignet, dass sich die Schüler und Schülerinnen den Unterrichtsstoff selbständig in Gruppen projektorientiert erarbeiten. Die Fallbeispiele sind praxisorientiert und bieten auch die Möglichkeit den kaufmännischen Schriftverkehr im Unterricht zu pflegen. Positiv wäre es gewesen, wenn Querverbindungen zu den anderen Lernfeldern hergestellt worden wären, um dem Prinzip des fächerübergreifenden Unterrichts besser gerecht zu werden. Insgesamt betrachtet kann das Buch für den Unterrichtseinsatz empfohlen werden.

Paul Beetz

3. *Heitbreder Reinhart:*

Aufgabensammlung Bautechnik: Technische Mathematik

In diesem Übungsbuch finden sich lehrplan- und berufsbezogene Rechenaufgaben, die auf die Auszubildenden des Bauhauptgewerbes zugeschnitten sind. Dafür sind exemplarisch Aufgaben aus allen Bereichen der Bautechnik ausgewählt.

Besonderer Wert wird im eigenen 2. Teil des Buches auf die Darstellung der Lösungen mit allen erforderlichen Rechengängen gelegt. Dadurch ist den Schülern ein gezielte Kontrollmöglichkeit gegeben, falls die eigenen Ergebnisse nicht mit den Lösungen im Buch übereinstimmen.

Übersichtliche und sorgfältig angelegte Skizzen erleichtern die Lösungssuche.

Eine ausführliche Formelsammlung und ein kleines, aber ausreichendes Ta-

bellenswerk ergänzen die Aufgabensammlung. *Lotar Wagner*

Aus dem WEKA Fachverlag für Behörden und Institutionen, Kissing

Lade Eckhard:

Erfolgreiche Musterreden für den Schulleiter

Zu jedem Anlass die passende Rede, dies klingt für jeden Schulleiter verlockend. Das im WEKA-Verlag in loser Blattform angebotene Kompendium überzeugt zuerst einmal durch einfache Handhabung und übersichtliche Gliederung.

Musterreden vor der Schulgemeinde, dem Kollegium, vor Eltern und Schülern, Gästen der Schule, bis zu Reden zu privaten Anlässen, alles ist klar durchstrukturiert. Es werden direkt übernehmbare Reden angeboten, daneben können in einer Art Ideenbörse Bausteine zu neuen Reden kombiniert werden. Andere Situationen werden exemplarisch erfasst: Kurzinfos zu Anlass, Kernaussage, Inhalt, Publikum und Redezeit ermöglichen rasch eine Übersicht. Seitliche Headlines geben das Hauptstichwort des folgenden Absatzes wieder. Stichwortartige Redegliederungen am Ende eines jeden Redeteils dienen als Grundlage für die frei gestaltete Rede.

Natürlich sucht jeder Schulleiter "seiner" Schule und darin liegt vielleicht ein kleiner Nachteil des Werkes: Es ist breit angelegt, umfasst viele Schularten, geht aber nicht so sehr in die Tiefe der einzelnen Schulart. Hier ist selbstverständlich eine Transferleistung unumgänglich. Vor allem die beruflichen Schulen mit ihren sehr stark vom Ausbildungsberuf dominierten Fragestellungen könnten ausführlicher vertreten sein.

Da größtenteils in den Textbeispielen aktuelle Bezüge zur Wirtschaft, Politik oder anderen allgemein interessierenden gesellschaftlichen Entwicklungen hergestellt werden, ist der vom Verlag angebotene Aktualisierungsservice unumgänglich.

Erfolgreiche Musterreden für jeden Schulleiter ist sicherlich ein Angebot, das den Schulleiter entlasten kann. Ob dadurch das Sammeln aktueller Informationen, z.B. aus der Tagespresse, die eigene Schulart betreffend, gänzlich unterbleiben kann, scheint fraglich.

Peter Allmansbeger

Aus dem Adams-Verlag, Köln

Ingbert von Martial:

Koedukation und getrennte Erziehung. (= Pädagogik und freie Schule, Heft 51)

Die Diskussion über Vor- und Nachteile des getrennten und des gemeinsamen Unterrichts von Jungen und Mädchen ist seit der flächendeckenden Einführung der Koedukation in den Schulen der Bundesrepublik vor mehr als 30 Jahren nicht abgebrochen. Versuche, den koedukativen Unterricht "streckenweise" wieder zu trennen, eine verstärkte spezifische Lehrerfortbildung und die Einführung des Begriffs der "reflexiven Koedukation" zeigen, daß die Frage pädagogisch noch nicht im Griff ist.

Prof. Dr. Ingbert von Martial, Erziehungswissenschaftler an der Universität Bonn, hat in einem gründlichen Studium der umfangreichen Literatur zu diesem Thema die wichtigsten Argumente Pro und Contra zusammengefaßt. Die Literaturliste im Anhang umfaßt 12 Seiten.

Diese kleine Schrift ist aber weit mehr als nur ein Literaturbericht. Der Autor setzt sich u.a. gründlich mit anthropologischen Fragen auseinander, die in der Diskussion oft vernachlässigt werden. Die Auswertung empirischer Untersuchungen (z.B. das Wahlverhalten von SchülerInnen in der Oberstufe der Gymnasien, Leistungsvergleiche in getrennten und gemischten Kursen) wird uneingeschränkte Befürworter der Koedukation in gleicher Weise überraschen wie eher skeptische Feministinnen. Offensichtlich ist, daß die Ausrichtung des getrenntgeschlechtlichen Unterrichts an den individuellen Lernvoraussetzungen der SchülerInnen sich positiv auf den Erfolg des Unterrichts auswirkt.

Elter und Lehrer können in diesem lesefreundlich angelegten Heft 51 der "Gelben Reihe" Entscheidungshilfen finden, wenn es darum geht, die jeweils beste Schule für ihr Kind auszuwählen.

Das BIBB informiert:

1. Handlungsfähig statt handgreiflich - Materialien zur Gewaltprävention während der Berufsausbildung

Das BIBB hat ein Handbuch und einen Videofilm für das Ausbildungs- und Lehrpersonal in Betrieben, Berufsschulen und Bildungsinstitutionen erarbei-

tet, mit denen Gewalttätigkeit und Fremdenhaß bei Jugendlichen gezielt entgegengewirkt werden kann.

Handbuch: Büchele u.a.: Handlungs-fähig statt handgreiflich. Konflikte lösen - Gewalt vermeiden. Strategie für die Berufsbildung (29,- DM)

Videofilm: Maria Böhm: Nicht erst wenn's knallt - Gewaltprävention in der Berufsausbildung (VHS, 80,- DM)

2. Starke Leistungen - auch in der betrieblichen Ausbildung

Helmut Pütz: Selten sind sie 'Überflieger'. Erkennung und Förderung leistungsstarker Jugendlicher in der Berufsausbildung. (19,- DM)

Bezugsanschrift: W. Bertelsmann Verlag, Postfach 100633, 33506 Bielefeld

Das ISB informiert:

Folgende Lehrplanarbeiten sind abgeschlossen:

- Gastgewerbe 1. Ausbildungsjahr
- Verlagskaufmann/-frau
- Buchhändler/-in
- Reiseverkehrskaufmann/-frau

Bezugsanschrift: Verlag Alfred Hentnermaier, 81543 München, Tel.: 089/6242970

Materialien für den Sozialkunde-Unterricht

Ende April 1997 hatte Bundespräsident Roman Herzog in seiner Berliner Rede die Öffentlichkeit eindringlich dazu aufgefordert, sich angesichts "einer auf dem Kopf stehenden Alterspyramide" den Herausforderungen der Gegenwart zu stellen und gesellschaftliche Visionen zu entwickeln, sonst werde es unweigerlich zu einer "Erosion der Sozialversicherung" kommen, deren hoher Preis alle zu bezahlen hätten.

Hartmut und Thilo Castner, zwei Nürnberger Lehrer, haben diesen Appell engagiert aufgegriffen und nach über einjähriger Arbeit jetzt eine Broschüre mit dem Titel "Umbau oder Abbau des Sozialstaates?" vorgelegt, in der die von Herzog angemahnte Auseinandersetzung angegangen wird.

Ausgangspunkt der Materialsammlung sind die dramatischen Veränderungen in der Altersschichtung der deutschen Bevölkerung.

Die Autoren belegen, daß die bisher von den Politikern vorgenommenen Sparkonzepte bei der Krankenversicherung, bei den Renten oder der Sozialhilfe keine Lösung darstellen, weil diese Maßnahmen fast ausschließlich den "Kleinen Mann" treffen und oft auch kontraproduktiv sind, also die gegenteilige Wirkung haben. Eine wirkliche Neukonzeption für das von Herzog geforderte Umdenken kann, wie die beiden Castners zeigen, wohl aber bei einer Neugestaltung der 620-Mark-Jobs ansetzen, ferner bei der sich permanent ausdehnenden Schwarzarbeit und vor allem bei einer Steuerreform, die es Einkommensmillionären nicht mehr erlaubt, einer gerechten Besteuerung aus dem Weg zu gehen. Außerdem geben die Autoren Einblick in die bisher nicht umgesetzten Beschäftigungsstrategien des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und verweisen darauf, wie junge Leute die zu erwartenden Versorgungslücken im Rentenalter durch sinnvolles Sparen schließen können. Einen Abbau des Sozialstaates, das belegen die Materialien deutlich, muß es nicht geben, wohl aber Veränderungen in den Sozialstrukturen und eine gerechtere Lastenverteilung, bei der niemand ungeschoren davorkommen darf.

Die Broschüre enthält insgesamt 26 aktuelle Karikaturen, Graphiken, Abbildungen und Texte mit interessanten Aufgaben und Lösungshinweisen sowie ein Glossar und eine ausführliche Literatur- und Filmliste.

Geeignet erscheint das Heft für den Einsatz in Schulen ab der 10. Klasse sowie in der Berufsausbildung und überall dort, wo es um politische Bildung geht.

Die Broschüre kann zum Preis von 11 Mark plus 3 Mark Porto bestellt werden bei:

Dr. Thilo Castner, Am Spirkbrunnen 15, 90562 Kalchreuth, Tel. 0911/518 89 28

Der VLB ist online...

Der VLB ist jetzt auch online zu erreichen. Unsere Homepage ist unter der Internet-Adresse

<http://www.vlb-bayern.de>

zu finden.

Leser schreiben

Harald Bayerl veranlasste der Schulalltag zu nachfolgender Glosse:

O Tempora, o Mores!

(Gute Lehrer braucht das Land!)

Was Friedrich der Große damit beklagte, geißelt die heutige Zeit, hat sich schon oft wiederholt und wird sich noch oft wiederholen. Die Übersetzung in das "Neudeutsche" klinge so:

"Alles wird schlechter, nur eines wird besser, die Moral wird schlechter!" Das heißt, unsere Welt befindet sich im Umbruch, Bewährtes wird aufgelöst und die Defizite in vielen Lebensbereichen geraten zunehmend größer. In solchen Zeiten besinnt man sich darauf, dass die Schule, das "Spiegelbild der Gesellschaft", der Ort ist, wo die Jugend auf das Leben vorbereitet wird:

"Non scholae, sed vitae discimus!"

Die Anforderungen an die "Schule" steigen und die Bewältigung der mannigfaltigen Probleme erfordert hochqualifiziertes Personal: "Gute Lehrer braucht das Land!" Diese müssen all das in sich tragen, was sie in den Schülern entfachen sollen.

Das Bild des Lehrers ist geprägt von Vorurteilen, von "faulen Säcken" ist die Rede, von völlig überbezahlten "Halbtagsarbeitern". Woran also erkennt man den "guten Lehrer"?

Diese Frage verfolgte mich bis in den Schlaf und hier träumte ich sie. Was? Ich träumte:

"Die Vision vom guten Lehrer:"

Es war einmal ein Lehrer, der arbeitete so fest, dass er einschlief und erst im Himmel wieder aufwachte. Er glaubte, er sei befördert worden, aber man hatte ihn nur umgebettet. Die Engel hielt er für Schüler und vom lieben Gott glaubte er, dies sei der MB. Ihm war ganz sonderbar zumute. Das Schönste aber war, er durfte unterrichten und seine Schüler waren die reinsten Engel. Eigentlich war er ein lieber Lehrer. Einen Fehler aber hatte er. Er wußte immer alles besser und als einmal ein Engel voller Entzücken rief: "Das Weltall ist unendlich ...", unterbrach er ihn sofort und tobte: "Wie oft soll ich es denn noch sagen? Das Weltall ist endlich.

Wäre es unendlich, so gäbe es keine Nacht. Ist das so schwer zu verstehen? Ein unendliches Weltall hat unendlich viel Sonnen und unendlich viel Sonnen heißt unendlich viel Licht." Er sprach so aufgeregt, dass er sich verhaspelte.

Der Engel aber wollte sagen: "Das Weltall ist unendlich mal größer als Himmel und Erde und kündet von der Kraft des Herrn."

Der Engel weinte bitterlich. Seine Tränen ließen die Flüsse anschwellen und auf der Erde wären die Menschen beinahe ertrunken.

Der liebe Gott hatte alles gehört und wurde fuchsteufelswild. Jetzt wußte der Lehrer, dass der liebe Gott der MB war.

"Dukehrst sofort auf die Erde zurück", donnerte er, "und Du kommst erst wieder, wenn Du ein guter Lehrer geworden bist."

Wie sollte er ein guter Lehrer werden? Dazu mußte er doch erst einmal einen sehen. Wo sollte er ihn finden?

Der liebe Gott konnte seine Qualen nicht mehr länger ansehen und schickte ihm eine Eingebung: "Wende Dich an die Politiker in Deiner Landeshauptstadt. Die sind sehr klug, haben immer etwas zu sagen, wissen vieles besser und ehren die Guten der Gesellschaft."

Und tatsächlich, just in diesem Augenblick wurde in der Landeshauptstadt der "Lehrer des Jahres" vorgestellt. Er sollte mit dem "Goldenen Schwamm" ausgezeichnet werden, denn er sagte, immer wenn etwas schief gelaufen war: "Macht nichts, Schwamm drüber!"

Die kleinen und die großen Größen des Landes waren versammelt, Reden wurden vor- und wieder zurückgetragen und alle warteten gespannt auf den Dank des Geehrten und ganz besonders auf die Freigabe des kalten Buffets.

"Liebe Festgäste!

Ich bin tief bewegt. Unser Beruf ist einer der Schönsten. Sie haben uns Ihr höchstes Gut, Ihre Kinder, anvertraut. Dieser Beruf ist aber auch sehr anstrengend, erinnern Sie sich doch einmal an die Organisation und Durchführung der Geburtstage Ihrer Kinder! Schule ist nicht nur "Just for Fun", Schule ist Alltag, Arbeit, Miteinander. Der Lehrerberuf fordert den ganzen Menschen.

Unsere Gesellschaft ist konfrontiert mit einem fortlaufenden Wandel und was heute noch gilt, ist morgen schon vergessen. Dadurch wird eine Orientierung überaus schwer, vor allem für jene,

deren Fundament noch nicht gefestigt ist. Unsere Jugend braucht Vorbilder. Dies sind nicht verwöhnte und abgehobene Sportler oder Künstler, dies sind die Eltern, die Politiker und ganz besonders wir Lehrer. Der Ruf wird laut nach "Leitbildern", nach interner und externer Evaluation.

Ein Vorbild steht vor und dazu braucht es Mut, unter anderem zur Ehrlichkeit. Wir müssen den Mut haben, die Wahrheit zu sagen, aber nicht erst dann, wenn wir nicht mehr anders können! Wir müssen den Mut haben, Entscheidungen zu treffen, seien sie auch noch so unpopulär! Wir alle sind gefordert und müssen die Wege bahnen. Wir müssen miteinander reden. Dazu benötigt man Zeit. Unser Leben ist kurz, Zeit daher kostbar. Für Ihre Kinder sollte nichts zu kostbar sein, also nehmen Sie sich Zeit für sie.

Sie haben erkannt, worauf es ankommt?

Nicht nur auf den guten Lehrer. Es kommt auf uns alle an!

Teamwork ist angesagt!

Wie Sie zu guten Eltern werden, das können Sie, wenn Sie Ihre Kinder erziehen, erfahren.

Doch wie wird ein Lehrer ein guter Lehrer?

Er muß sich entfalten können, und dazu braucht er Raum. Eine der vielen fernöstlichen Weisheiten besagt: "Einer, der sich selbst krümmt, kann andere nicht gerade machen."

Solange in einer Gesellschaft Eltern als "die Alten" und Polizisten als "Bullen" abgetan werden, solange Liebe zu Sex reduziert und Fußball als "Offenbarung" verkannt wird, solange Fernsehmoderatoren für eine Fäkaliensprache ausgezeichnet werden, solange wird sich wenig ändern: "Gutes Reden ist immer Ausdruck von gutem Denken."

Noch heute müssen wir beginnen, die guten Vorsätze in die Tat umzusetzen. Das Zeitpendel schlägt in die falsche Richtung aus. Noch können wir es aufhalten. Dazu müssen wir wissen, auf welcher Seite wir stehen!"

Die Feier war zu Ende, die Gäste waren gegangen und das Buffet stand unberührt im Kerzenglanz. Spätestens jetzt wissen Sie, dass es so nicht gewesen sein kann, denn "Es war einmal ..."

Aber Träume werden irgendwann einmal doch wahr!

Résumé: "Gute Menschen braucht das Land!"

Autorenverzeichnis:

Greubel, Manfred	VLB-Referent für Dienstrecht Händelstr. 25, 90571 Schwaig, Tel.: (0911) 50 89 76
Lang, Helmut	VLB-Beauftragter für Verisicherungsfragen Oberer Gaisberg 18, 97234 Reichenberg, Tel.: (0931) 66 17 29
Leischner, Dietmar	VLB-Referent für schul- und bildungspolitische Fragen Robert-Koch-Str. 10, 85521 Ottobrunn, Tel.: (089) 6 08 36 10
Liebel, Alexander	stellvertr. VLB-Referent für schul- und bildungspolitische Fragen Itzehoer Str. 13, 90425 Nürnberg, Tel.: (0911) 34 73 33
Münch Johannes	VLB-Webmaster Ahornweg 4, 86931 Stadtbergen, Tel.: (0821) 24 30 23
Schulter, Berthold	stellvertr. Landesvorsitzender Am Hölzlein 31, 97076 Würzburg, Tel.: (0931) 27 11 50
Seydl, Thomas	Zwerchgraben 2, 97074 Würzburg, Tel.: (0931) 79 53-0
Stephan, Helmut	Hölzlweg 14, 82437 Garmisch-Partenkirchen, Tel.: (08221) 5 00 64
Zöllner, Arnulf	ISB, Arabellastr. 1, 80637 München, Tel.: (089) 92 14-22 71



■ Direkt vom Hersteller in Augsburg!

Das PC-Angebot exklusiv für Schulen
und Bildungseinrichtungen!

▶ Internet

Das aktuelle Angebot finden Sie im Internet, unter:
<http://www.siemens.com/pc/angebot/angebot.htm>

▶ Kontakt

Das Produktspektrum wird ständig den Marktanforderungen angepaßt. Aktuelle Angebote erhalten Sie fortlaufend, wenn Sie uns Ihre Schuladresse (Ansprechpartner, Telefon und Fax) zukommen lassen.

▶ Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Siemens AG
PC Werksvertrieb
Herr Tichi / Schulvertrieb
Bürgermeister-Ulrich-Str. 100
86199 Augsburg

Tel.: (0821) 8 04 - 37 88
Fax: (0821) 8 04 - 27 44

Personal Computer
Siemens. Die Kraft des Neuen